

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 3 (1807-1810)
Heft: 1

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

K r e i s = S c h r e i b e n

an die Oberämter.

Competenz der Ober = Amtmänner als Friedens = Richter.

(Band 1. Seite 99.)

So sehr Wir auch den eifrigen und uneigennütigen Bemühungen Rechnung tragen, welche sich so viele Unserer Ober-Amtmänner gegeben haben, um die sich erhebenden Streitigkeiten durch ihre Vorstellungen und klugen Vorschläge, noch ehe sie leidenschaftlich betrieben werden oder beträchtliche Kosten ergangen sind, in der Minne zu vergleichen; so sehr auch diese ihnen auferlegte heilige Pflicht, aller Orten den Frieden zu stiften, von dem ganzen Land als eine wahre Wohlthat anerkannt wird; so haben Wir jedoch wahrzunehmen Anlaß gehabt, daß einige Unserer Ober-Amtleute in Mißkennung des Umfangs der Befugnisse und Obliegenheiten, die ihnen nach dem Art. 25. u. f. w. der Verordnung vom 15ten, 17ten und 20sten Juny 1803 in ihrer Stellung als Friedens-Richter zustehen, die Partheyen in den Fall setzen, sich über Competenz-Überschreitung beschweren zu müssen und denselben dadurch Unmuß und Kosten verursachen.

Um nun den Herren Ober-Amtmännern jeden Anlaß dazu, der von der Unvollständigkeit des Gesetzes

III. Bd. A

über diesen Gegenstand hergenommen werden könnte, zu benehmen, haben Wir nöthig befunden denselben insgesamt folgende Vorschrift zu ertheilen, welche sie pünktlich zu befolgen und ihrem Instruktionen-Buch einzuverleiben beauftragt werden.

1) Der Ober-Amtmann als Friedens-Richter wird sich bestens angelegen seyn lassen, die Parthenen durch angemessene Vorstellungen zu vermögen, ihre Streitigkeit in der Minne beizulegen, und ihnen nöthigen Falls zu dem Ende dahin abzuweckende Vorschläge thun.

2) Hingegen steht dem Ober-Amtmann in seiner Qualität als Friedens-Richter keine Befugniß zu, und soll ihm als solcher auch untersagt seyn, einen Spruch oder Urtheil über die ihm vorgetragene Streitigkeit auszufällen; Sach sey denn, daß beyde Parthenen ihm von freyen Stücken die endliche Beseitigung ihrer Streitigkeit zu todter Hand übergeben hätten, als welches jedesmal ausdrücklich im Protokoll angemerkt werden soll.

3) Wenn die Parthenen weder in Freundlichkeit ihre Streitigkeit vor dem Ober-Amtmann als Friedens-Richter ausgleichen können, noch auch in einen schiedsrichterlichen Spruch sich einlassen wollen, so wird der Ober-Amtmann dem Kläger alsogleich das Recht öfnen, und über diese Rechts-Eröffnung den Parthenen auf ihr Begehren einen Auszug aus dem friedensrichterlichen Audienz-Protokoll gestatten.

4) In denjenigen Civil-Streitigkeiten, welche den Werth der 25 Franken nicht übersteigen und die nach dem Art. 29. der mehrgedachten Verordnung unter der Compe-

tenz des Ober-Amtmanns als absoluter Richter stehen, soll die Erscheinung vor dem Friedens-Richter dennoch Platz haben, und über diese Fälle erst, nachdem dem Kläger das Recht eröffnet worden seyn wird, von dem Ober-Amtmann als Richter entschieden werden, und zwar nach der bestimmten Vorschrift des angeführten §. 29. summarisch und ohne daß eine schriftliche Prozedur darüber verführt werden darf.

Bern, den 9ten Jenner 1805.

Canzlen Bern.

V e r o r d n u n g.

Entfernung Französischer Conscriptirter.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Seine Excellenz der Französische Herr Großbottschafter bey Löbl. Eidgenossenschaft, mit Beschwerden bey Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz eingekommen, daß mehrere Jünglinge in Französischer Bottmäßigkeit, die des Militärdiensts fähig und der Conscription unterworfen sind, sich nach der Schweiz begeben und daselbst durch Verdingen als Arbeiter auf dem Lande oder auf andere Weise zu verbergen suchen;

Als haben Wir, in Folge der von des Herrn Landammanns der Schweiz Excellenz erhaltenen bestimmten Aufforderung, so wie in Rücksicht auf die zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Bundes-Verhältnisse und in

Gemäßheit des Ansuchens Seiner Exzellenz des Kaiserl. Königl. Französischen Herrn Großbottschafers Uns bewogen gefunden, zu

v e r o r d n e n :

1) Allen, der Französischen Militär-Conscription unterworfenen Französischen Unterthanen, welche keine authentischen Pässe vorweisen können, soll der Eintritt über die Grenze des Cantons verweigert werden.

2) Eben so soll auch allen denjenigen, welche sich im Canton betreten lassen, und keine authentische Pässe haben, kein fernerer Aufenthalt gestattet, sondern dieselben über die Grenze gewiesen werden.

3) Alle Polizen-Beamte und Gemeinds-Vorgesetzte erhalten hiemit den Befehl, ihre Wachsamkeit gegen Französische Unterthanen, welche sich, um der Militär-Conscription zu entgehen, in die Schweiz werfen möchten, zu verdoppeln, und allfällig entdeckte Flüchtlinge ihrem Ober-Amtsmann zuzuführen.

4) Unsere Ober-Amtmänner werden auf die Befolgung gegenwärtiger Verordnung mit aller Strenge wachen, und die ihnen allfällig zugeführten Französischen Unterthanen, auf die nächste Cantons-Grenze gegen das Französische Gebiet abführen lassen.

Geben in Bern, den 2. Januar 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
Namens des Raths,
der Raths-Schreiber,
G r u b e r.

D e k r e t.

Administration der Criminal-Casse und der hiesigen Gefängnisse.

(Siehe Bd. II. S. 407. das Gesetz wegen Anstellung des
Verhör-Richters.)

Der Kleine Rath des Cantons Bern, nach angehörtem Vortrag seines Justiz- und Polizen-Raths und in Betrachtung der Zweckmäßigkeit, die Ausübung der Polizen in den hiesigen Gefängnissen, und die Administration derselben in Hinsicht auf den ökonomischen Theil einem einzigen Beamten zu übertragen.

In Betrachtung ferner, daß die besonderen Verhältnisse und übrigen Beschäftigungen des Amtstatthalters von Bern demselben nicht gestatten, die daherigen Obliegenheiten zu übernehmen, zumal auch die Gefangenen des Oberamts in den hiesigen Gefängnissen die geringere Zahl ausmachen;

b e s c h l i e ß t :

1) Die durch Resignation verledigte Verwaltung der Criminal-Casse ist aufgehoben, und der Cantons-Verhör-Richter von nun an mit der Administration der hiesigen Gefängnisse für Rechnung des Staats beauftragt. Die daherigen Auslagen hat er aus der Casse des Justiz- und Polizen-Raths zu erheben.

2) Der Verhör-Richter wird auch mit der Ausübung der innern Polizen dieser Gefängnisse beauftragt, und der Amtstatthalter von Bern derselben entledigt; woben jedoch Letzterm die Ausübung der dem inquirenden Rich-

ter zukommenden Personal - Polizen - Aufsicht über die Gefangenen seines Obergerichts vorbehalten bleibt.

3) Der Verhör-Richter hat die Gefangenwärter unter seiner unmittelbaren Aufsicht, und kann dieselben anstellen, oder des Dienstes entlassen.

4) Für alles, was die Sicherheits - Polizen in und um die Gefangenschafts-Gebäude betrifft, hat er nicht nur über die Thurmweibel zu disponiren, sondern er kann von dem Stadt-Commandant die benöthigte bewaffnete Macht unmittelbar requiriren, und die diesfälligen zweckmäßigen Aufforderungen ergehen lassen.

5) Er wird jedem Gefangenen für die gewöhnliche Kost alle Tage zweimal gesunde Suppe oder Muß, zweimal frisches Wasser, ein und ein halbes Pfund rauhes Beckerbrod, und das benöthigte Stroh zum Nachtlager reichen lassen.

6) Der Verhör-Richter wird von jedem Gefangenen, der zu bezahlen im Stande ist, und dazu verfällt wird, er mag auf seinen Befehl oder den einer andern kompetenten Behörde eingesetzt worden seyn, beziehen, und dem Staat verrechnen:

- a. Für die Einschließung, - Bz. 7. Rp. 5.
- b. Für die Loslassung, - - - 7. - 5.
- c. Für die Nahrung täglich, - - - 8. - -

Die Arrestanten der Stadt-Polizen ausgenommen, als welche nach bereits ergangener Erkenntniß, neben obigem Nahrungsgeld, für die Ein- und Austhürmung zusammen ein mehreres nicht als Bz. 7. Rp. 5. zu bezahlen haben.

7) Er wird sich insbesondere angelegen seyn lassen, sowohl die rückständigen Gefangenschafts- und übrigen Cri-

minimal-Kosten, die bisher von der Criminal-Casse bezogen wurden, einzutreiben, als auch künftighin die dahерigen Kostenslisten über die hiesigen Gefangenen, dem betreffenden Richteramt zur Betreibung einzusenden, und auf deren richtigen Eingang zu achten.

8) Alljährlich wird er über sämtliche Artikel seines Einnehmens und Ausgebens für hiesige Gefangenschaften Unserm Justiz- und Polizen-Rath nach dem erhaltenen Formular, Rechnung ablegen.

9) Er steht in Hinsicht auf alle ihm hiemit übertragenen Obliegenheiten unter den direkten Befehlen Unseres Justiz- und Polizen-Raths, welcher ihm diesorts eine nähere Instruktion ertheilen wird.

10) Die Vollziehung dieses Beschlusses ist Unserm Justiz- und Polizen-Rath aufgetragen, zu welchem Ende auch von Zeit zu Zeit ein Mitglied desselben sich in die Gefängnisse verfügen, und durch eine genaue Besichtigung von dem Zustand und der Nahrung der Gefangenen, so wie überhaupt von der Polizen des Hauses und der Handhabung gegenwärtigen Beschlusses überzeugen wird.

Gegenwärtiger Beschluß, dessen Dauer auf eine Probezeit von vier Jahren beschränkt ist, soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 12. Januar 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,
der Raths-Schreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g.

Ehen von Werbern oder Soldaten der Schweizer-Regimenter in Frankreich.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: daß, da Uns von Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz angezeigt worden ist, es haben sich einige Werber für die in französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter, zuwider der von ihnen als Militairs eingegangenen Verpflichtungen, in Eheversprechungen eingelassen, Wir nöthig gefunden, durch gegenwärtige Bekanntmachung zu

v e r o r d n e n :

1) Zu Vorkommung gemeldten Insubordinations-Vergehens ist hiemit allen Herren Geistlichen untersagt, dergleichen Ehen von Werbern und Soldaten in französischen Diensten, es sey mit hiesigen oder fremden Weibspersonen, zu verkünden, noch weniger aber einzusegnen, ohne daß ihnen eine förmliche Bewilligung des Chefs des betreffenden Werbers, oder Soldaten, mit dem Siegel und Unterschrift des Präsidenten der Rekrutenkammer vorgewiesen werde.

2) Alle hiesigen Weibspersonen werden andurch gewarnt und ernstlich vermahnt, sich durch keine solchen eiteln, an sich ungültigen Heirathsversprechungen bethören zu lassen, indem ihnen für dieselben kein Recht gehalten werden könnte.

3) Diese Verordnung soll von Kanzeln verlesen, und in die Sammlung der Gesetze eingetragen werden, und ist allen Pfarrern oder betreffenden Geistlichen zur genauesten Beobachtung, unter besonderer Verantwortlichkeit, empfohlen.

Geben in B e r n, den 12. Jenner 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Raths-Schreiber,
G r u b e r.

B e s c h l u ß.

Publikation der Gesetze und anderer Gegenstände von Kanzeln zu Ferenbalm und Kerzers.

Der Kleine Rath des Cantons Bern, in der Absicht den Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten inskünftig vorzukommen, welche in Betreff der Bekanntmachung der Gesetze, Beschlüsse und anderer das Publikum interessierenden Berichte, der zwei Pfarren von Kerzers und Ferenbalm, deren Umfang zwischen den Cantonen Bern und Freyburg getheilt ist, statt gehabt haben;

Auf den von Seite des Löbl. Standes Bern gemachten und von dem Löbl. Stande Freyburg durch seinen Beschluß vom 2ten Jenner 1807 angenommenen Vorschlag,

b e s c h l i e ß t :

1) Alle Verkündungen, wie sie immer seyn können, die vom Canton Bern herkommen und bestimmt sind, zu Kerzers für den Verhalt und die Bekanntschaft der Angehörigen des Cantons Bern, die zu dieser Pfarren gehören, von der Kanzel verlesen zu werden, sollen vorläufig mit der Erlaubniß oder dem Visa des Herrn Ober-Amtmanns zu Laupen versehen seyn.

Diesem wird es desgleichen obliegen, dem Herrn Pfarrer von Kerzers alle Verordnungen, die von der Kanzel zu verlesen sind, unmittelbar zu übersenden.

2) Dagegen und nach einer gerechten Reziprozität, soll in der Pfarrkirche zu Ferenbalm keine Verkündung

von der Kanzel von Obrigkeitlichen Verordnungen, offiziellen oder andern Berichten, die von dem Canton Frenburg herkommen, gemacht werden, wenn sie nicht durch die betreffenden Herren Regierungs-Statthalter des Cantons Frenburg dem Herrn Pfarrer zugeschickt werden oder mit ihrem Visa versehen werden.

3) Gegenwärtiger Beschluß soll in der Pfarren Ferenbalm und in den benachbarten Bernerischen Gemeinden zum Wissen und Verhalt aller Interessierten von der Kanzel verlesen werden. Der Herr Ober-Amtmann zu Laupen ist beauftragt, denselben dem Herrn Pfarrer zu Ferenbalm amtlich mitzutheilen, mit Befehl, ihn zu befolgen.

Geben B e r n, den 23. Jenner 1807.

Kanzlen Bern.

B e s c h l u ß.

Competenz des Justiz-Raths für Ertheilung
von Toleranz-Bewilligungen.

Der Kleine Rath des Cantons Bern,
auf angehörten Vortrag seines Justiz- und Polizen-Raths,

b e s c h l i e ß t :

1) Der Justiz- und Polizen-Rath wird hiermit begwältiget, in der Zwischenzeit bis zu seinem hierüber alljährlich dem Kleinen Rath vorzulegenden General-Tableau, Toleranzen an Fremde zum Aufenthalt im Land ertheilen zu können, doch nur

- a. An Familien oder Personen die bereits im Canton an-
gesessen waren, und nicht an solche, die erst aus dem
Ausland sich in denselben begeben wollen; und
- b. Niemals der nehmlichen Familie oder Person mehr
als einmal, ohne darüber dem Kleinen Rath den Vor-
trag abzustatten.

2) Diese Interims-Toleranzen sollen in der nehmli-
chen Form ausgefertigt werden, wie die übrigen.

3) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Justiz- und Po-
lizen-Rath zu seiner Vorschrift und Verhalt mitgetheilt
werden.

Geben den 23. Jenner 1807.

Canzlen Bern.

B e r o r d n u n g

über die

Antrittszeit und Benutzung der Obrigkeit- lichen Wohnungen.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern,
thun kund hiemit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen
haben, daß für diejenigen Beamten und Angestellten so-
wohl geistlichen als weltlichen Standes, welchen Obrigkeit-
liche Gebäude zur Bewohnung angewiesen sind, wegen
der Besiznahme und Benutzung dieser Wohnungen, ge-
wisse Regeln vorgeschrieben werden sollten; als haben

Wir, auf den Vortrag Unseres Finanz-Raths erkennt und verordnet, was hienach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Ben denjenigen Stellen, deren Amts-Dauer durch die Verordnung vom 20sten Juny 1803, 7ten Oktober 1803 und 30sten May 1806 auf eine gewisse Anzahl Jahre gesetzlich bestimmt ist, tritt der neue Beamte ordentlicher Weise in den Genuß der seiner Stelle anhängigen Amts-Wohnung, gleich auf denselben Tag, auf welchen er seine amtlichen Funktionen anzutreten hat.

2) Geräth eine solche Stelle ausser der gesetzlich bestimmten Zeit in Verledigung, so gebührt dem abtretenden Beamten oder seinen Erben, der Genuß seiner ingehabten Amts-Wohnung noch drey Monate lang von dem Tage an, an welchem dessen Stelle wird ledig erkannt oder der Beamte wird beerdiget worden seyn.

3) Eben dieser Zeitraum von drey Monaten wird auch auch für diejenigen Beamten oder deren Erben festgesetzt, welche Stellen bekleiden, deren Amts-Dauer nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt ist.

4) Ben den Pfarrstellen gilt eben diese Regel für diejenigen Stellen, welche nicht durch Beförderung in Verledigung gerathen, alldieweil hingegen derjenige Pfarrer, welcher auf eine andere Pfarre befördert wird, seine bisher ingehabte Pfarr-Wohnung seinem Nachfolger auf den Tag überlassen muß, auf welchen er in den Besitz derjenigen seines Vorgängers tritt.

5) Kein Beamter und Angestellter darf die ihm zu seiner Wohnung und seinem Gebrauche angewiesenen Obrigkeitlichen Gebäude, weder ganz noch zum Theil an

Jemanden anders überlassen oder vermiethen, es sey denn, daß er sich dafür bey Uns anmelde und Unsere Erlaubniß dazu erhalte.

6) Hierunter ist jedoch nicht begriffen das Ueberlassen einzelner Zimmer an solche Personen, welche mit zu der Haushaltung gehören, auch denn nicht, wenn sie schon ein Kostgeld bezahlen.

7) Eben so ist nicht darunter begriffen, das Einräumen der landwirthschaftlichen Gebäude samt zudienenden Wohnungen an Hausknechte und Küher.

8) Uebrigens behalten Wir Uns vor, bey besondern Fällen, von den hier festgesetzten Regeln, je nach den Umständen, die nöthig findenden Ausnahmen machen zu können.

9) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und der Sammlung der Geseze und Dekrete einverleibt werden.

Geben Bern, den 4. Hornung 1807.

Der Amts-Schultzeiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g

wegen

Ausübung der Censur über die Mitglieder des Grossen Rathes.

(Siehe Bd. II. Seite 125.)

Der Kleine Rath des Cantons Bern, in Betrachtung, daß alle zwei Jahre auf Ostern eine Censur über die Mitglieder des Grossen Rathes vorgenommen werden muß, und daß jetzt dieser Zeitpunkt wieder eintritt, hat auf angehörten Vortrag seiner Organisations-Commission beschlossen und

b e s c h l i e ß t :

1) Die Verordnung vom 15ten Hornung 1805 wegen Ergänzung der Zunftmeister und in Betreff des Censur-Rechts der Zünfte über die Mitglieder des Grossen Rathes, wird für eben diese auf nächstkünftige Ostern wieder vorzunehmende, Verrichtungen neuerdings bestätigt.

2) In Folge dessen soll diese Verordnung für gegenwärtiges Jahr 1807 unter dem heutigen Datum neuerdings gedruckt, nach Vorschrift bekannt gemacht, und im ganzen Canton in Vollziehung gesetzt werden, mit der einzigen Veränderung, daß die Versammlungen der Censur-Commissionen, so wie die allfälligen Zusammenberufungen der Zünfte selbst für alle fünf Bezirke auf den gleichen

Tag statt haben sollen, und daß für sämtliche daherige Verrichtungen folgende Tage bestimmt werden, als:

- a. Zu Ergänzung der Zunft-Register der erste Montag, Dienstag und Mittwoch nach Ostern.
- b. Zu der Wahl der Censur-Commission der erste Samstag nach Ostern.
- c. Zu der Zusammenkunft und den Verhandlungen der Censur-Commissionen der zweite Montag nach Ostern und
- d. Zu der Zusammenberufung und den Verhandlungen der Zunft-Versammlungen, da wo sie statt haben mögen, der zweite Donnerstag nach Ostern.

3) Gegenwärtiges Dekret soll, anstatt der Verordnung selbst, als welche ausser diesen Veränderungen bloß neu umgedruckt wird, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Geben, Bern, den 13. Hornung 1807.

Canzlen Bern.

Publi-

P r o k l a m a t i o n.

Werbung für den Franz. Kriegs-Dienst.

(Siehe Bd. II. Seite 258. 365.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Die beförderliche Aufstellung der, vermöge der geschlossenen Capitulation, in Franz. Dienste tretenden vier Schweizer-Regimenter, ist eine für Unser Vaterland höchst wichtige Angelegenheit. Seine Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien, Unser mächtige Bundesgenosse, hat neuerdings den hohen Werth, den Hochderselbe auf die unverweilte Vollzähligmachung dieser Regimenter setzt, auf eine eben so bestimmte als für das Schweizerische Militair ehrenvolle Weise zu erkennen gegeben. Es muß Uns daher vorzüglich angelegen seyn, die Wünsche des Hohen Gewährleisters Unserer Unabhängigkeit möglichst zu befördern und durch die Erhaltung Seiner wohlwollenden Gesinnungen, Unserm Vaterlande die Fortdauer aller derjenigen Vortheile zuzusichern, deren es sich gegenwärtig vor so vielen andern Ländern zu erfreuen hat.

Von diesen, alle Unsere Löbl. Mitstände belebenden Empfindungen durchdrungen, haben Wir bereits durch zweckdienliche Anordnungen die freiwilligen Werbungen für gedachte Regimenter, auf jede Weise zu begünstigen gesucht. Um aber den Fortgang derselben noch mehr zu beschleunigen, haben Wir verordnet: daß vom 16ten Hornung an, bis den 1sten May nächstkünftig, jedem in hie-

figem Canton rechtmäßig angeworbenen Cantons-Angehörigen oder darin angesessenen Schweizer, dem von seinem Werber wenigstens drey Duplonen Handgeld versprochen worden, und der bey seiner Vorstellung Unserer Rekruten-Kammer erklären und bescheinigen wird, daß er die Hälfte davon, also wenigstens sechs Neuethaler, baar auf die Hand wirklich erhalten habe, alsdann von Unserer Rekruten-Kammer, im Namen der Cantons-Regierung, eine Zulage von zwey Duplonen ebenfalls baar auf die Hand gegeben werden solle; alles jedoch nur so lange, bis die erforderliche Mannschaft, für die Unserm Canton angezeigte verhältnismäßige Anzahl Compagnien, vollzählig seyn wird.

Desgleichen haben Wir, um die Werber zu verdoppelter Thätigkeit aufzumuntern, in Wieder-Aufhebung Unseres Beschlusses vom 29ten Christmonat 1806, den Werbern für jeden im Canton rechtmäßig angeworbenen und hier vorgestellten Rekruten, der ein Angehöriger des Cantons oder ein in demselben angesessener Schweizer ist, eine Prämie von vier Schweizer-Franken verordnet, welche ihnen vom 1sten Merz an bis den 1sten May nächstkünftig, von Unserer Rekruten-Kammer auf diesem Fuß ausgerichtet werden wird.

Wir sollen mit Recht erwarten, daß Unsere Cantons-Angehörigen hierinn eine neue Aufmunterung finden werden, sich unter die Schweizerischen Fahnen in einem ausländischen Dienste zu sammeln, wo der Werth braver und getreuer Soldaten so hoch geschätzt wird, und wo sie die Achtung und Vortheile genießen werden, welche sich die Schweizerischen Waffen im Auslande zu allen Zeiten erworben haben.

Unsere Ober-Amtmänner, ihre Unterbeamten und Gemeinds-Vorgesetzten fordern Wir dann ernstlich auf, zu pflichtmäßiger Beförderung Unserer Absichten, die Werbungen in Ihrem Amt und Gemeinde, möglichst zu unterstützen und zu begünstigen, so wie auch Ihr amtliches Ansehen zu gebrauchen, um zu verhindern, daß durch Ausstreuung falscher Gerüchte die Leute vom Dienst abgehalten, die Werber und Angeworbenen dann auf irgend eine Weise gekränkt, oder ihnen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden; wie sie dann die Widerhandelnden, dem Ober-Amtmann sogleich anzeigen sollen, welcher dieselben nach erhaltener Vorschrift bestrafen wird.

Hingegen sollen die Unterbeamten und Gemeinds-Vorgesetzten ihrem Ober-Amtmann auch diejenigen Werber zur gebührenden Ahndung anzeigen, welche sich Kunstgriffe, Prellereien oder unerlaubte eigenmächtige Loslassung angeworbener Rekruten, zu Schulden kommen lassen, oder die sich, zuwider Unserm Werb-Reglement, so betragen würden, daß die Werbung dadurch benachtheiligt wird.

Gegenwärtige Publikation soll gedruckt, überall von Kanzeln verlesen und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben B e r n, den 16. und 25. Jorung 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,
der Raths-Schreiber,
B r u h e r.

B e s c h l u ß.

Mandaten = Bücher auf den Ober-Ämtern und Schaffnerereyen.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir in Unserer Instruktion an die Ober-Amtmänner und Schaffner vom 30. Dezember 1803, dem vormaligen Herkommen gemäß, denselben vorgeschrieben haben: alle ihnen zukommende gedruckte und geschriebene Mandate und Ordnungen, so ihnen einzuschreiben anbefohlen werden, in das Mandatenbuch einschreiben und registrieren zu lassen, mit der Weisung, diese Bücher Ende ihrer Amtsverwaltung an die Canzlen einzusenden, damit durch dieselbe die richtige Nachtragung nachgesehen und ihre Vollständigkeit bescheinigt werden könne; dieses letztere aber bey den seither in Verledigung gerathenen Oberamtstellen nicht statt gehabt hat: als haben Wir für nöthig erachtet, über diesen Gegenstand und die Execution dieser Vorschrift einen eigenen Beschluß zu nehmen, wie Wir dann auf den Vortrag Unserer Organisations-Commission

v e r o r d n e n :

1) Unsere Ober-Amtmänner und Schaffner sind angewiesen, nach vormals eingeführter Ordnung, eigene Mandaten = Bücher zu halten, um in dieselben diejenigen Verordnungen, Instruktionen und Weisungen einschreiben und registrieren zu lassen, welche ihnen entweder von Uns oder von Regierungs-Departementen, Kammern und Com-

miffionen , mit dem Auftrage zugefendet werden , diefelben einfchreiben zu laffen.

2) Davon find jedoch ausgenommen , diejenigen Verordnungen , welche gedruckt und der Sammlung der Geſetze und Dekrete einverleibet werden.

3) Hingegen wird ihnen überlaſſen , ſolche Verfügungen , deren Aufbewahrung in den Schloß-Büchern , ihnen , für ſie und ihre Nachfahrer , von weſentlichem Nutzen zu ſeyn ſcheinen möchte , auch dannzumal einfchreiben zu laſſen , wenn ihnen ſolches ſchon nicht ausdrücklich iſt anbefohlen worden.

4) Was aber in den Urbarien nachgetragen und allda eingefchrieben werden muß , iſt unnöthig auch in die Mandaten-Bücher einfchreiben zu laſſen.

5) Dieſe Mandaten-Bücher ſollen ſowohl bei dem Abtritte eines Ober-Amtmanns und Schaffners von der Kanzley eingefordert und unterſucht werden. Die einzufchreiben anbefohlenen Verordnungen oder Weiſungen , welche ſich nicht darinn vorfinden möchten , wird die Kanzley auf Koſten des betreffenden Beamten nachtragen laſſen , und das Mandaten-Buch auf jeden Fall mit beſetzter Beſcheinigung der Vollſtändigkeit zurücksenden.

6) Zu dem Ende wird die Kanzley über alle diejenigen Verordnungen , Beſchlüſſe , Weiſungen und Verfügungen der Regierung , deren Einſchreibung entweder allen Ober-Amtmännern und Schaffnern , oder auch nur Einzelnen anbefohlen worden , eine ordentliche Controlle führen , und ſie zu dem Ende in einen beſondern Rodel aufzeich-

nen, um dann nach demselben die Vollständigkeit oder die Lücken der Mandaten-Bücher prüfen zu können.

7) Was diejenigen Weisungen und Verfügungen betrifft, welche von Regierungs-Departementern, Kammern und Commissionen aberlassen worden, und von welchen die Einschreibung ebenfalls anbefohlen wird; so werden die betreffenden Sekretarien angewiesen und aufgefordert, bei jedem solchen Falle der Kanzley davon Anzeige zu thun, damit sie einen solchen Auftrag, unter Anmerkung der Behörde, von welcher derselbe ertheilt worden, ebenfalls auf ihre Controlle eintrage.

8) Da die Führung dieser Mandaten-Bücher durch die Instruktion vom 30. Dezember 1803 anbefohlen worden, so wird die Kanzley ihre Controlle von diesem Zeitpunkte an, und eben mit dieser Instruktion anfangen, gleichwohl aber auch die frühere Amts-Instruktion vom 5. August 1803 und die Ende der Ober-Amtmänner und Schaffner darauf tragen, und es werden die Sekretariate, welche im Falle sich befinden dergleichen Einschreibungen aufgetragen zu haben, angewiesen, dieselben der Kanzley fürdersamst anzuzeigen.

9) Die Kanzley wird auch angewiesen, die durch eben jene erstere Instruktion anbefohlene Controllirung der Mandaten-Bücher, alsogleich von denjenigen Oberämtern vorzunehmen, welche seither in Verledigung gerathen und anderwärtig besetzt worden sind.

10) Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, allen Regierungs-Departementern, Kammern und Commissionen, so wie auch allen Ober-Amtmännern und Schaffnern und Unserem Staatschreiber zur Befolgung mitgetheilt, und

der Sammlung der Gesetze und Dekrete beverrukt, nichts desto weniger aber auch in die Mandaten-Bücher der Ober-Untmänner und Schaffner eingeschrieben werden.

Geben Bern, den 18. Hornung 1807.

Der Unts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

V e r g l e i c h
mit Löbl. Canton Frenburg, wegen Auslieferung der Ausreißer.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir zu Befestigung Unserer bunds-eidgenössischen und freundnachbarlichen Bande, zu näherer Bestimmung gegenseitiger Verhältnisse, zur Erlangung neuer Vortheile und endlich damit zu Beförderung der guten Ordnung der Strafbare seiner gerechten Strafe nicht entzogen werde, mit Unsern getreuen lieben Eid- und Bundsgenossen Schultheiß und Rath des Cantons Frenburg, folgenden Vertrag in Rücksicht von Auslieferung der Ausreißer der beidsseitig angeworbenen stehenden Truppen, so wie auch des militairisch organisirten Landjäger-Corps beschlossen haben, als:

1) Die beidseitigen Cantons-Regierungen verpflichten sich, einander gegenseitig die Auslieferung der Ausreißer ihrer stehenden und angeworbenen Truppen, sie mögen Angehörige der contrahierenden Cantone oder andere Schweizer, oder auch Landsfremde seyn, unverweigerlich in allen und jeden Fällen zu gestatten.

2) Die Auslieferung geschieht auf Begehren der ansuchenden Cantons-Regierung von Seite der angesuchten Cantons-Regierung; die Verhaftung hingegen kann von einer jeder Cantons-Behörde anverlangt, und soll auch von jeder angesuchten Cantons-Behörde der respectiven hohen Stände alsogleich verfügt werden.

3) Die Kleidungsstücke, Waffen, Pferde und Equipagen, welche der hohen Regierung des Ausreißers zugehören, und bey dem Verhafteten oder anderswo gefunden werden, werden auch unentgeltlich ausgeliefert. Falls auch ein Angehöriger der respectiven hohen Stände von den Truppen des andern Cantons ausreißt, und zu Hause einige Mittel besitzen sollte, so werden die beyden hohen Regierungen dahin besorgt seyn, daß die mitgenommenen und nicht mehr sich vorfindenden Kleiderwaaren, Pferde und Equipagen der beschädigten Regierung vergütet werden.

4) Die Auslieferung geschieht auf Kosten des ansuchenden hohen Standes, jedoch sollen die daherigen Taxen nach gewohnter Übung, verlangt werden.

5) Die Polizeibeamten und Landjäger sollen gehalten seyn, jeden Unter-Offizier, Corporal oder Soldat der stehenden Truppen Unserer beidseitigen Cantone, der nicht mit einem gedruckten Paß versehen wäre, anzuhalten, und ihrer Regierung einzuliefern, welche sodann alsogleich

den Vorfall an den mitinteressierten Vöbl. Stand einberichten wird.

Geben B e r n , den 18ten Hornung 1807.

Der Amts - Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths, der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

V e r g l e i c h m i t L u z e r n .

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir zu Befestigung Unserer bunds-eidgenössischen und freundnachbarlichen Bande, zu näherer Bestimmung gegenseitiger Verhältnisse, zur Erlangung neuer Vortheile, und endlich damit zu Beförderung der guten Ordnung der Strafbare seiner gerechten Strafe nicht entzogen werde, mit Unsern getreuen lieben Eid- und Bundgenossen Schultheiß und Rath des Cantons Luzern, folgenden Vertrag in Rücksicht von Auslieferung der Ausreisser der beidseitigen angeworbenen stehenden Truppen, so wie auch des militairisch organisirten Landjäger - Corps beschlossen haben, als:

(Artikel 1) bis und mit 5) sind vollkommen gleich wie oben Seite 23 bis 25.)

Geben in B e r n , den 9ten Merz 1807.

Der Amts - Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths, der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

P r i v i l e g i u m

für

Herrn Fellenberg zu Hofwyl, für Fabrikation
von ihm verbesserter Ackergeräthe.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Da zu Hofwyl verschiedene landwirthschaftliche Geräthschaften zur Aufnahme des Landbaues, theils erfunden, theils verbessert worden sind, und nun der Besitzer von Hofwyl zum allgemeinen Nutzen übernehmen will, diese höchst nützliche Pflüge, Saamen-Reinigungs-Maschinen, Pferdhacken u. s. w. durch möglichste Vollendung, und Wohlfeilmachung derselben gemeinnütziger zu machen, so haben Wir dem Herrn Philipp Emanuel Fellenberg zu Hofwyl, auf 12 Jahre das Privilegium ertheilt, in dem Canton Bern ausschließlich zum Verkauf zu verfertigen, oder verfertigen zu lassen:

- 1) Wägesen und Säck von gegossenem Eisen.
- 2) Die zu Hofwyl erfundenen oder auf unser Land anwendbar gemachten Pferdhacken aller Art.
- 3) Die zu Hofwyl erfundene Saamen-Reinigungs-Maschine für Alee und andere Saamen-Körner kleiner Art.

Hingegen wird Herr Fellenberg die aus gegossenem Eisen zu liefernden Theile oder Stücke von Ackergeräthschaften, einstweilen und bis allfällig ein anderer Preis festgesetzt werden würde, auf folgendem Fuß liefern:

Die, welche über sechs Pfund an Gewicht halten nicht höher als eilf Kreuzer das Pfund, und die, so unter sechs Pfund sind, zu zwölf Kreuzer das Pfund.

Damit aber jedermann mit gleicher Beförderung die zu bestellenden Geräthschaften erhalten möge, so sollen die grössern von dem Unternehmer innert Jahrsfrist von Zeit der Bestellung an, geliefert werden, die kleinern und minder kostbaren aber, so viel möglich, im Vorrath bey ihm vorhanden seyn.

Endlich verpflichtet sich Herr Fellenberg von allen in gegenwärtigem Privilegium begriffenen Maschinen, der Lands-Oekonomie-Commission Modelle oder Zeichnungen zu Unsern Händen zu übergeben.

Geben in Bern, den 27. Merz 1807.

V e r o r d n u n g

über

Fertigung und Schreib-Emolumente bey Hand-
änderung durch Ausübung des Zugrechts.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit; demnach durch das von dem Grossen Rathe unterm 7ten Januar 1806 erlassene Gesetz das Zugrecht in gewissen Fällen wiederum eingeführt worden ist, in demselben aber nicht vorgeschrieben steht, wie es in

Absicht auf die gerichtliche Fertigung der Zugbriefe, und Bezahlung der Schreib-Emolumente gehalten seyn solle, als haben Wir nöthig gefunden, hierüber zu verordnen, was hienach von dem einen zum andern folgt:

1) Falls ein Kauf nach Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Januar 1806 gezogen wird, soll kein besonders Zuginstrument ausfertigt, sondern der Zug lediglich in die vorhandenen Doppel des Kaufbriefs eingeschrieben werden, da dann der Züger bezahlen wird:

Für die Einschreibung und Einprotokollierung des Zugs in den Kaufbrief und Protokoll . . . bz. 15
und für die Einschreibung in das Nebendoppel, wenn eines vorhanden ist bz. 7 rp. 5.

2) Würde aber der Käufer kein Doppel des Kaufbriefs in Händen haben, soll der Züger solches ausfertigen lassen, damit er einen Titel zu seinem Eigenthum in die Hände bekomme, und selbiges als ein Nebendoppel mit 4 bz. per Seite bezahlen; gleichwie er auch schuldig ist, dem Käufer die Emolumente, die derselbe bezahlt haben mag, zu restituiren.

3) Die Fertigung des Zugs, und der daherigen Urkunde, soll alsdann unter den nehmlichen Formen geschehen, welche durch die Verordnung vom 24sten Dezember 1803 §. 8 für die Fertigung der Gant- und Geldstags-Steigerungskäufe überhaupt vorgeschrieben sind.

4) Im Fall jedoch die Kaufhandlung, welche den Zug veranlaßt, noch nicht gerichtlich gefertigt wäre, so mag dieselbe mit dem Zug in dem nehmlichen Fertigungs-Urkund begriffen, und nicht über jede Verhandlung ein besonderes Urkund ausfertigt werden.

5) Die Gebühren für die Zufertigung eines Zugs sind die nehmlichen, welche der Emolument-Tarif Lit. XIII. für die Fertigung überhaupt festsetzt.

6) Gegenwärtige Verordnung, die auf die nehmliche Probest, wie der Emolument-Tarif vom 16. Jan. 1804, beschränkt ist, soll gedruckt und der Sammlung Unserer Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Geben in Bern, den 1. April 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Raths-Schreiber,
G r u b e r.

B e i f u n g

über das Verhalten der Oberamt männer bey ausgeschlagenen Erbschaften.

Cirkulare an alle Herren Oberamt männer.

Auf die von verschiedenen Oberamt männern geschehenen Einfragen: wie es in Fällen gehalten werden solle, wo Erbschaften ausgeschlagen werden, und wo von niemand der Geldstag angerufen wird, erhalten Sie hiemit die Beifung, daß in Gemäßheit der Satzung 16. Fol. XXVI. des Anhangs der Gerichtssatzung, und der Satzung 11. Fol. 272. in allen Fällen wo eine Erbschaft ausgeschlagen wird, der Geldstag von selbst und ohne weiters erfolgen solle. In Betreff der Kosten bey solchen Geldstagen, haben Wir, in Bestä-

tigung der Verordnung vom 21sten Febr. 1794, und in näherer Bestimmung Unsers Kreisichreibens vom 3ten Weinmonat 1803 verordnet: daß im Fall Unvermögens die Publikationen in dem Avisblatt und von den Canzeln, so wie auch die daherigen unbeträchtlichen Scripturen von Seiten der Amtschreiberen unentgeltlich geschehen sollen: daß aber für die Ausfertigung der Anweisungen zur Geduld oder auf Bürgen, die Kosten des dazu erforderlichen Stempelpapiers nebst dem dafür bestimmten Emolument der bz. 3 fr. 3 von denjenigen bezahlt werden sollen, welche dieselbe anbegehren. Dessen Sie zur Exekution berichtet werden, mit dem Auftrag, solches dem Amtschreiber zu seinem Verhalt bekannt zu machen, und solches gehörigen Orts einschreiben zu lassen.

Bern, den 8ten April 1807.

Canzlen Bern.

P u b l i k a t i o n.

Empfehlung der Unternehmung zur Austrof- nung der Versumpfungeu der Linth.

Das Publikum ist sowohl durch die öffentlichen Blätter, als durch eine eigens im Druck erschienene Schrift, mit jenem grossen durchgreifenden Unternehmen bekannt gemacht worden, das zu Rettung der durch Versumpfungeu ins Elend gestürzten Bewohner der Gestade des Balensees und des untern Linththales, von nun an ins Werk gesetzt werden soll. Da nun dieses kostbare aber gemeinnützig, auf Sicherung von grossen Strecken Landes und Rettung von Tausenden von Menschen abgesehene National-Unternehmen, aller möglichen Aufmunterung bedarf;

so hat die Regierung des Cantons Bern, nicht nur durch eigene Bewilligung einer bedeutenden Summe, nach dem Beispiele anderer Eidgenössischer Stände, einen wirksamen Antheil daran genommen; sondern sie soll auch einem Tagungs-Beschluß zufolge, die Corporationen, Stiftungen, Fonds, und Privatpersonen des Cantons, zur Theilnahme und zur Uebnahme von Aktien, einladen. Indem nun dieses andurch öffentlich bekannt gemacht wird, nährt die Regierung zugleich die, auf die so oft bewiesene Wohlthätigkeit des Publikums gegründete Hoffnung, daß die vermöglicheren Corporationen und Partikulare dieses rühmliche Unternehmen, gerne nach ihren Kräften werden befördern helfen.

Zu diesem Ende wird allen denjenigen, welche Theil daran nehmen wollen, andurch angezeigt, daß Herr Cantons-Cassierer Sinner, welcher alle Vormittage in seinem Bureau auf dem untern Posthause anzutreffen ist, sowohl die daherigen Unterzeichnungen sammeln, als auch seiner Zeit die in Stößen zu bezahlenden Gelder, in Empfang nehmen wird.

Damit man aber die Anzahl der genommenen Aktien bald an Behörde einberichten könne, werden die Beförderer dieses Unternehmens ersucht, sich mit möglicher Beschleunigung und so viel es seyn kann, noch vor dem 1sten Julius zu melden.

Geben Bern, den 17ten April 1807.

Canzler Bern.

D e f r e t

(Siehe Bd.. II. Seite 407.)

Verrichtungen des Verhör-Richters.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir zufolge der Verordnung des Grossen Rathes vom 18ten und 20sten Dezember 1806 über die Aufstellung eines Cantons-Verhörrichters, und der darin Uns ertheilten Vollmacht beschlossen haben, dieser Verordnung folgende reglementarische Bestimmungen über die Competenz und Obliegenheiten des Verhörrichters hinzuzufügen.

Wir beschliessen demnach und setzen fest, was von einem zum andern folget.

E r s t e r T h e i l.

In Rücksicht auf die Ausübung der Criminal-Polizey.

I. Competenz des Verhörrichters.

A. Ueber sämtliche Polizey-Bediente.

§. 1.

Der Chef der Landjäger und die unteren Polizey-Behörden, Beamten und Bediente, haben alle Aufträge anzunehmen und zu vollziehen, die ihnen der Verhör-Richter in Sachen seines Amtes ertheilen wird. Sie werden sich auch den besonderen Instruktionen unterziehen, welche

welche derselbe in Rücksicht auf Handhabung der Criminal-Polizen ertheilen wird.

§. 2. Er hat den Vorschlag zur Ernennung und jährlichen Bestätigung sowohl der Thurmweibel, als auch derjenigen Criminalpolizen-Bediente, welche Wir allfällig noch in Zukunft aufzustellen gutfinden werden, und nimmt auch dieselben in Eidespflicht auf.

B. Ueber den Scharfrichter.

§. 3. Der Verhörriechter hat den Vorschlag zur Ernennung des Scharfrichters aus der Zahl der patentierten Wassenmeister des Cantons.

§. 4. Ihm steht die Aufsicht über den Scharfrichter in dem nehmlichen Verhältniß zu, wie ehemals dem Großweibel, mit Ausschluß der Verrichtungen des Scharfrichters als Wassenmeister von Bern, als in deren Betref derselbe gleich allen anderen Wassenmeistern unter Unserm Sanität-Rathe steht.

C. In Rücksicht auf Gefängnisse und Straf-Anstalten.

§. 5. Durch eine besondere Verordnung vom 12ten Jenner 1807 ist dem Verhörriechter die Ausübung der Polizen und die ökonomische Administration der Gefängnisse in hiesiger Hauptstadt übertragen; und zugleich durch die Instruktion vom 27ten Jenner das Verhältniß bestimmt, in welchem er, mit dem hiesigen Amtstatthalter, rücksichtlich dieser Gefängnisse und der Gefangenwärter, steht.

§. 6. Die übrigen Gefängnisse des Cantons stehen unter der Aufsicht der betreffenden Ober-Amtmänner. Falls

aber dem Verhörriechter in Ausübung der Obliegenheiten seines Amtes, Bemerkungen über den Zustand und die Zweckmäßigkeit dieser Gefängnisse, oder über die Haltung der Gefangenen auffallen würden, so wird er solche Unserm Justiz- und Polizen-Rath mittheilen.

§. 7. Der Verhörriechter hat das Eintrittsrecht in die öffentlichen Strafanstalten, und die Befugniß, sich einzelne Züchtlinge vorführen zu lassen, so oft er solches in Sachen seines Amtes nöthig finden wird.

Er ist vermöge seiner Stelle Mitglied der bestehenden Direktion dieser Häuser.

D. Straf-Competenz.

§. 8. Der Verhörriechter hat die Befugniß, die Thurmweibel oder andere künftig aufzustellenden Criminalpolizen-Bediente für Dienst-Vergehungen mit Arrest, Gefängniß und Einstellung zu belegen, oder Uns zur Dienst-Entlassung zu verleiden. In wichtigeren Fällen dann wird er dieselben dem ordentlichen Richter-Amte überantworten. — Landjäger über die er sich zu beschweren hätte, wird er dem Chef des Landjäger-Corps oder Unserm Staats-Rath zur Bestrafung und Entsehung verleiden.

§. 9. Denne hat er die Competenz, alle Bagabunden, Gauner und Verwüster der gemeinen Sicherheit gefährliche Leute, die nicht Cantons-Angehörige sind, und ihm zugeführt werden, von Polizenwegen aus dem Canton führen zu lassen, und solchen, nachdem er zuvor das Präsidium Unseres Justiz- und Polizen-Raths dafür begrüßt haben wird, den Wieder-Eintritt zu verbieten. Er kann

ben unanständigem oder polizen-widrigem Betragen, so wie auch ben allfälligem unerlaubten Wieder-Eintritt selbige mit einer Tracht von höchstens 12 Prügeln körperlich züchtigen lassen.

§. 10. Ferners hat er, wenn er in seiner Amtspflicht steht, die Competenz, Fehler gegen die Achtung und Würde seines Charakters, so wie Ungehorsam gegen gegebene Befehle mit höchstens 3mal 24stündiger Gefangenschaft, oder je nach den Umständen mit körperlicher Züchtigung bestrafen zu lassen.

§. 11. Vergehen die schärfere Abndung verdienen, wird er dem Justiz- und Polizen-Rath verleiden.

E. Für Polizey-Ausgaben und Belohnungen.

§. 12. Zu Bestreitung aller Bedürfnisse der dem Verhörrihter übertragenen Criminalpolizen, so wie der Kosten seines Bureau u. s. w. wird der Verhörrihter eine eigene Casse führen, die gespiesen wird:

- 1) Aus den eingehenden Sporteln, welche der Verhörrihter und sein Aktuar in den ihm übertragenen Criminalprozeduren tarifmäßig anzurechnen haben, und
- 2) Aus Vorschüssen durch die Casse Unsers Justiz- und Polizen-Raths.

§. 13. Zu Ertheilung von Refompenzen für geleistete Dienste, oder ben Entdeckung des Gethäters eines mit besonderen Umständen begleiteten wichtigen Vergehens, hat der Verhörrihter, für jeden Fall eine Competenz von Fr. 20, in so ferne nicht bereits von der Regierung eine Belohnung ausgesetzt ist. Für höhere Belohnungen wird er Unserm Justiz- und Polizen-Rath die Anzeige machen.

§. 14. Der Verh rrichter bestreitet alle Auslieferungs- und Herf hrungs-Kosten, nach den besonders abgeschlossenen Vertr gen, und l sst sich alsdann selbige von demjenigen Oberamt verg ten, welches den Eingelieferten erstinstanzlich beurtheilen wird.

§. 15. Diejenigen Auslieferungs- und Herf hrungskosten, welche entwichene Schallenwerk- oder Zuchthaus-Z chtlinge betreffen, wird er sich von der Schallenhaus-Casse verg ten lassen.

F. Verh ltnisse zwischen dem Verh rrichter als Central-Criminal-Polizey-Beamten des Cantons, und den verschiedenen Ober-Ämtern.

§. 16. Die s mtlichen Ober-Ämtenm nner sind angewiesen, dem Verh rrichter in allen seinen Functionen, wo er ihrer Mitwirkung bedarf, h lfreich an die Hand zu gehen, so wie ihnen auch seinerseits der Verh rrichter so viel an ihm, bestehen wird.

§. 17. Alle Monate werden sie Unserm Justiz- und Polizen-Rath zu Handen des Verh rrichters einen Gefangenschafts-Rapport, ein Verzeichni  der angezeigten Vergehen und ein Verzeichni  aller im Monat ausgef llten korrektionellen Sentenzen mit Inbegriff der Verweisungen, welche nicht an das Appellations-Gericht recurriert worden, auf den ihnen von dem Verh rrichter zu ber-sendenden Tabellen mittheilen.

§. 18. Von allen Capital-Verbrechen, als Mord, Todschlag, Giftmischung, Stra enraub, Brandstiftung, Kindermord, betr chtliche Diebst hle mit Einbruch oder ab Weiden, Bleiben ic., soll dem Verh rrichter, falls der Geth ter nicht beh ndigt ist, unges umt

Nachricht gegeben, und derselbe zugleich von allen Indizien, welche gegen die Gethäter obwalten, instruiert werden, damit derselbe auch seinerseits, auf hienach genannte Weise, die Spuren verfolgen, und dem Oberamt das auffällige Entdeckende alsogleich mittheilen könne.

§. 19. Sind gar keine oder unzureichende Indizien vorhanden, um einen inquisitorischen Prozeß anzuhängen, so sendet das Oberamt die aufgenommenen Verbal-Prozesse und Depositionen an den Verhörrihter.

§. 20. Eben so werden dieselben dem Verhörrihter alle bekannt gewordenen Gethäter von constatierten Verbrechen, wenn solche flüchtig sind, oder derselben Aufenthalt unbekannt ist, mit wo möglich genauer Beschreibung derselben, alsogleich bekannt machen.

§. 21. Sie werden auch demselben, durch confidenzielle Bekanntmachung, verurtheilen, eines verdächtigen der gemeinen Sicherheit gefährlichen Wandels und Verkehrs bekannte Subjekte, zur Aufsicht und Notiz designieren; so wie umgekehrt der Verhörrihter die betreffenden Ober-Amtmänner von dem Aufenthalt solcher Subjekte unterrichten wird.

§. 22. So wie die Ober-Amtmänner befugt sind, alle aufgefangenen Bagabunden, Zanner u. denen blos der Canton verboten ist, und bey denen keine mehrere verdächtige Umstände sich erzeugen, sogleich über die Grenzen führen zu lassen, diejenigen dann, welche zur Behändigung ausgeschrieben sind, oder sich den Bruch eines Bannisation-Eids haben zu Schulden kommen lassen, der competenden Behörde zu überliefern, — so werden dieselben jedoch dem Verhörrihter in diesen Fällen ihre getroffene Verfügung anzeigen, und in zweifelhaften Fällen

je nach den Umständen ihm die Individuen alsogleich zuführen lassen, oder selbigem Notiz davon geben und seinen verantwortlichen Bericht gewärtigen.

§. 23. Von der Entweichung von Gefangenen aus den oberamtlichen Gefängnissen, oder dem Austritt von peinlich Beflagten, welchen der Haus-Arrest intimirt, oder welche auf Caution entlassen worden, soll ebenfalls dem Verhörrichter die Anzeige sogleich gemacht, und die Beschreibung beigelegt werden; welche Anzeige der Verhörrichter der Criminal-Commission des Appellations-Gerichts, so wie in wichtigen Fällen Uns uneingestellt mittheilen wird.

§. 24. Alle in das Schallenwerk und Zuchthaus verurtheilten Personen sollen dem Verhörrichter zugeführt, und in diesen Häusern ohne sein Visum nicht aufgenommen werden. Von denjenigen, welche zur Verweisung aus dem Canton oder der Eidgenossenschaft verurtheilt werden, und bei ihrer Fortführung nicht die Hauptstadt passieren, werden genaue Signalements demselben zugesandt, solche aber, welche die Hauptstadt passieren, sollen ebenfalls vorgestellt werden.

§. 25. Von allen oberinstanzlich aus dem Canton oder der Eidgenossenschaft bannisierten oder per Contumaciam beurtheilten Verbrechern soll die Amtschreiberen desjenigen Oberamts, hinter welchem der Beurtheilte gefangen gesessen, dem Verhörrichter uneingestellt das Signalement desselben einsenden, und darauf den Tag anzeigen, an welchem der Beurtheilte die Urphede beschworen hatte, oder beurtheilt worden ist.

§. 26. Endlich hat jeder Ober-Amtmann das Recht, alle in dem Criminal-Büreau befindlichen Register einzusehen, Extrakte anzubegehren, und überhaupt von dem Verhörer Auskunft, über eingezogene in seinem Amte gefangen sitzende Verbrecher zu fordern.

G. Verhältnisse des Verhörers mit auswärtigen Behörden.

§. 27. Da allen Schweizerischen Cantonen und benachbarten Staaten, von der Aufstellung des Verhörers Bekanntschaft gegeben, und sämtliche respect. Regierungen eingeladen worden sind, diejenige Behörde bekannt zu machen, welcher in ihrer Bortmässigkeit ungefehr die nehmlichen Verrichtungen obliegen, so wird der Verhörer sich mit diesen Beamten zum Besten der gemeinen Sicherheit in Verbindung setzen, und mit denselben Verträge über die Art und die Kosten der Auslieferungen der Verbrecher, (nach Maassgabe des mit der Löbl. Cantons-Regierung von Waadt diesorts abgeschlossenen Confor-dats,) unter gehörigem Vorbehalt Unserer Genehmigung projektieren.

§. 28. Der Verhörer wird auch trachten, sich mit diesen Beamten, auf einen solchen Fuß zu setzen, daß ihm von denselben alle Verfügungen ihrer respect. Regierungen mitgetheilt werden, welche die hiesige Criminal-Polizen wesentlich interessieren könnten.

H. Verhältniß in Rücksicht auf die Staats-Archive und Canzleyen.

§. 29. Von allen Verfügungen der Regierung im Fache der Criminal-Polizen, soll dem Verhörer mit Beförderung aus der Staats-Canzley Mittheilung geschehen.

§. 30. Die Kanzlen des Appellations-Gerichts wird dem Verhörrihter ausnahmslos alle höchstinstanzliche Straf-Urtheile durch einen summarischen Extrakt mittheilen.

§. 31. Dem Verhörrihter stehen alle Staats-Archive in Bezug auf Criminal- und Polizen-Sachen zur Einsicht offen. Die verschiedenen Kanzlenen sind gehalten, demselben die benöthigten Auszüge von Dekreten, Sentenzen etc. unentgeltlich zu liefern. Er kann auch die Einsicht aller beurtheilten Criminal-Prozeduren verlangen, um daraus Notizen von nicht eingestandenen Vergehen von Beklagten, und nicht entdeckten Gethätern, und endlich von solchen Personen zu erhalten, welche sich der Fehleren und Einzugs von schlechten Leuten schuldig machen.

§. 32. Eben so stehen ihm alle Protokolle und Register der unteren Polizen-Behörden offen.

I. Competenz für Vorführungs- und Verhaftsbefehle.

§. 33. Der Verhörrihter hat das Recht, da wo er es nöthig finden wird, in den ganzen Canton Citationen, Steckbriefe, Vorführungs- und Verhaftsbefehle ergehen zu lassen, jedoch nur auf rogatorische Weise, und mit gehöriger Bewilligung der betreffenden Ober-Amtmänner, so wie jeder Ober-Amtmann ausser seinem Amtsbezirke dazu durch die vorhandenen Gesetze und Uebungen berechtigt ist.

§. 34. Dergleichen Befehle zur Vorführung oder Verhaftnehmung sollen aber jeweilen von ihm und dem Aktuar unterschrieben und besiegelt seyn.

§. 35. Falls die Verhaftnehmung eines entwichenen, oder sonst eines bereits von Uns ausgeschriebenen Verbre-

chers ausser dem Canton statt hat, so soll Unserm Fürgeliebten Ehrenhaupt, dem Herrn Amtsschultheiß oder dessen Statthalter in seiner Abwesenheit, davon Kenntniß gegeben, und eine Begwältigung zur Herführung erwartet werden.

§. 36. Solche die in hiesigem Cantone aufgefangen werden, sollen alsogleich, wenn es hiesige ausgeschriebene Verbrecher oder Flüchtlinge betrifft, in Verhaft gesetzt, und der betreffenden Behörde zur Bestrafung oder zur Wiedereinbringung in den vorigen Strafort überliefert werden.

§. 37. Es soll kein aufgefangener Verbrecher, welcher nicht bereits zur Behändigung ausgeschrieben war, an auswärtige Behörden ausgeliefert werden, ohne vorerst Unsere Genehmigung erhalten zu haben.

§. 38. Der Verhörerichter wird Uns am Ende eines jeden Jahrs einen Namens-Stat aller, sowohl an auswärtige Behörden ausgelieferten, als von denselben eingelieferten Verbrecher mit Anzeige der Vergehen, vorlegen.

§. 39. In allen ausserordentlichen Fällen, als Entweichung aus den Verhaftsortern, oder wo die geringste Zögerung von nachtheiligen Folgen seyn könnte, wird der Verhörerichter alsogleich das Zweckmässigste zur Festsetzung anordnen, Uns aber von dem Erfolg Bericht erstatten.

II. Obliegenheiten des Verhörerichters als Central-Criminal-Polizen-Behörde.

A. Verhinderung und Entdeckung der Verbrechen überhaupt.

§. 40. Dem Verhörerichter ist aufgetragen, sowohl durch zweckmäßige Instruktionen an die unter ihm stehen-

den Polizeidiener, als auch überhaupt durch Anwendung erlaubter Mittel die Verheimlichung geschehener Verbrechen zu hindern, geheime Verbrechen, bei denen kein natürlicher Kläger auftreten kann, zu entdecken, und von Obrigkeitswegen bei dem competenten Richter anzuzeigen.

§. 41. Entdeckt derselbe auf einem dieser Wege, Spuren eines Todeswürdigen oder sonst schweren Vergehens, so zeigt er Uns seine Entdeckung zur Verfügung an; trägt aber das Vergehen keinen der gemeinen Sicherheit in höherm Maaße gefährlichen Charakter, so theilt er bloßerding's das Entdeckte demjenigen Oberamt, hinter welchem solches verübt worden, zur weiteren Verfügung mit.

§. 42. Er wird strenge auf alle beruflose und herumziehende Vagabunden, so wie auf die Vollziehung der in Betreff der Pässe und diesörtigen Register erlassenen Verordnungen achten, und zu allfälligen zweckmäßigeren Einrichtungen in dieser Hinsicht seine Vorschläge eingeben.

§. 43. Der Verhörrihter wird sein Bureau instruiren, daß die einkommenden Anzeigen zweckmäßig in ein Protokoll angemerkt werden, damit dasselbe zu jederzeit im Stande sey, den richterlichen Behörden über alle Vergehen Auskunft zu geben, die denselben zur Untersuchung und Strafbestimmung dienlich seyn können.

§. 44. Am Ende jeden Jahrs soll Uns ein summarischer Stat aller Vergehen vorgelegt werden.

B. Entdeckung der Gethäter von constatirten Vergehen.

§. 45. Es liegt ferner in der Aufgabe des Verhörrichters, die unbekannten Gethäter der zur richterlichen Kenntniß gelangten Verbrechen auszuspiiren.

§. 46. Hat das betreffende Oberamt solche Indizien, welche gegen einen Verdächtigen oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung veranlassen könnten; so wird der Verhörrichter alles, was sich in seinen Criminal-Registern und Notizen-Büchern gegen den Angeschuldigten vorfindet, alsogleich demselben mittheilen, um dadurch die Untersuchung gegen die angeklagte Person, wo möglich zu erleichtern, und zu einem geschwinderen Erfolg zu leiten. Findet sich aber in den Criminal-Archiven nichts beschwerendes gegen die beklagte Person vor, so soll selbiges ebenfalls dem foro delicti angezeigt werden.

§. 47. Sind gar keine oder unzureichende Indizien vorhanden, um einen inquisitorischen Prozeß anzuhängen, so sendet das Oberamt nach §. 19. die angenommenen Verbal-Prozesse und Depositionen an den Verhörrichter, welcher von allen, wie §. 43. angezeigt, Notiz nimmt und sich hierauf die Entdeckung des Gethäters zum Gegenstande seiner allgemeinen Nachsuchungen macht.

§. 48. Ist das Vergehen todeswürdig, oder sonst mit schweren Umständen begleitet, so giebt Uns der Verhörrichter, nach §. 41. davon Kenntniß, und trägt auf eine extra Belohnung auf die Entdeckung des Gethäters an.

C. Entdeckung und Einbringung bekannter oder ausgeschriebener Verbrecher.

§. 49. Dem Verhörriechter werden sowohl die von Uns als von den auswärtigen Regierungen und besondern Behörden und Dikasterien zu Behändigung ausgeschriebenen Verbrecher bekannt gemacht.

§. 50. Er empfängt unmittelbar die Signalements, und besorgt deren gleichförmigen Druck und Mittheilung an die äusseren Polizen-Behörden, mit denen er in Verbindung steht. Die gewöhnliche Versendung an die Oberämter, so wie in den nöthigen Fällen an die Löbl. Cantons-Regierung liegt wie bisher der Staats-Canzley ob.

§. 51. Die Signalements sollen nebst Angabe des Namens, so wie allfällig der Faunerischen Zunamen, einer genauen Beschreibung der Person, und ihrer Kleidung, überhaupt alle äusseren Merkmale, die sie kenntlich machen können, und endlich eine kurze Anzeige des Grundes der Ausschreibung, und der im entdeckenden Fall zu treffenden Verfügung enthalten. Sie sollen von dem Verhörriechter in ein besonderes Ausschreibungs-Protokoll eingetragen werden.

§. 52. Sobald die sämtlichen Polizen-Behörden und Bedienten auf die Entdeckung eines ausgeschriebenen Verbrechers aufmerksam gemacht worden sind, so wird der Verhörriechter alle seine Wachsamkeit und Thätigkeit auf die Habhaftmachung des Ausgeschriebenen verwenden, und nichts verabsäumen, was diesen Zweck am geschwindesten erlangen kann. Er steht deshalb sowohl mit Unseren Amtsmännern als mit den auswärtigen Polizen-Behörden in Correspondenz, empfängt und theilt hinwiederum dasjenige mit, was auf die

ausgeschriebene Person Bezug hat. Auch wird er die Polizey-Bedienten dicsorts gehörig instruiren, und jede Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit derselben strenge ahnden.

§. 53. Wird dem Verhörrihter durch seine Correspondenz mit äusseren Behörden, oder sonst auf eine sichere Weise bekannt, daß sich Verbrecher in hiesigen Canton geflüchtet, von denen die betreffende Regierung noch kein Signalement oder Verhaftsaufforderung gesandt hat, so wird er nichts destoweniger vorläufig Maasregeln zu derselben Festsetzung treffen, und solchen Falls Uns alsogleich Bericht erstatten.

§. 54. Unter die Classe der Ausgeschriebenen sind auch zu zählen:

- a) Alle diejenigen, welche ediktaliter aufgefördert werden, sich vor irgend einer Behörde — wegen eines begangenen Verbrechens zu verantworten.
- b) Ferners alle per contumaciam zu einer peinlichen Strafe verurtheilten Verbrecher.

§. 55. Hat die Verhaftnehmung irgend eines ausgeschriebenen Verbrechers in hiesigem Canton statt, so soll der Verhörrihter dessen alsogleich berichtet werden, und es Uns nachher anzeigen.

§. 56. Desgleichen wird der Verhörrihter Uns sogleich Kenntniß geben, wenn ein hiesiger Verbrecher ausser dem Canton aufgefangen worden. Er wird aber indessen nach vorher eingeholter Autorisation des Herrn Amtschultheissen oder dessen Statthalters zufolge §. 35. die Auslieferung in Unserm Namen, nach den dießfälligen Verträgen und Gebräuchen, anbegehren, und seine

Herausführung oder Abführung an die betreffende oder von Uns zu bestimmende richterliche Behörde veranstalten, damit die Auslieferungskosten nicht unnöthiger Weise vergrößeret werden.

§. 57. Ist der Wiedereingebrachte ein Flüchtling aus den hiesigen Zuchtanstalten, so wird er solchen verhören, und wenn sich auf denselben neue seit seiner Entweichung verübte Vergehen ergeben sollten, Unserm Justiz- und Polizeyrath zur weitem Verfügung den Bericht erstatten.

**D. Erzweckung einer gewissen und strengen
Rekursion aller Straf-Urtheile.**

§. 58. Alle und jede in das hiesige Schallenwerk oder Zuchthaus verurtheilte Personen, sollen, ehe sie daselbst angenommen, dem Verhörrichter vorgestellt, und von denjenigen, welche durch korrektionelle Sentenzen, die nicht an das Appellations-Gericht recurriert werden, ein Auszug der Sentenzen mitgesendet werden. Der Verhörrichter wird jedesmal einen Ablieferungsschein dem betreffenden Oberamt ausstellen.

§. 59. Der Verhörrichter läßt hierüber eine Controlle führen, und überdieß noch jeden gefährlichen oder sonst auf lange Zeit in das Schallenwerk verurtheilten Verbrecher, den hiesigen Criminal-Polizei-Bedienten vorstellen.

§. 60. Wenn ein Züchtling aus dem Schallenwerk oder Zuchthaus, sei es aus dem Hause selbst, oder auf entfernter Arbeit, entweicht; so soll der Ober-Zuchtmeister solches ohne Verschub dem Verhörrichter anzeigen, und eine genaue Beschreibung des Entwichenen demselben zustellen.

§. 61. Die Schallen- und Arbeitshaus-Direktion wird auch sogleich ein Verbal über die Entweichungsart nach Anleitung des Gesetzes vom 16ten Febr. 1801 aufnehmen, und dem Verhörriechter abschriftlich mittheilen.

§. 62. Der Verhörriechter wird je nach den Umständen die erforderlichen Anstalten zu der Nacheile und Wiedereinbringung treffen; alsobald durch Circular-Schreiben die Grenz-Oberämter der Entweichung benachrichtigen; bey wichtigeren Verbrechern aber sogleich derselben Signalements zum Druck befördern, und sämtlichen Polizen-Beörden und Bedienten mittheilen.

§. 63. Ein gleiches hat der Verhörriechter auch zu beobachten, bey Entweichungen von Verbrechern aus den hiesigen oder Oberamtlichen Gefängnissen.

§. 64. Wenn die vorläufigen Anstalten zur Ausschreibung und Bekanntmachung der entwichenen Verbrecher getroffen sind, so wird denn das Signalement der allgemeinen Sammlung von Ausschreibungen beygefügt und der Verhörriechter wird sich bey derselben ferneren Verfolgung, so wie bey allfälligen Verhaftnehmungen an denjenigen Vorschriften halten, welche wegen der ausgeschriebenen Verbrecher gegeben sind.

§. 65. Der Verhörriechter hat dafür zu sorgen, daß die im §. 25. benamseten verwiesenen Verbrecher die ihnen aufgelegte Bannisation strenge halten, und nicht vor Auslauf der Strafzeit das ihnen verbotene Gebieth betreten. — Er wird demnach die Ausschreibung der Oberinstanzlichen Verweisungen besorgen, und der allgemeinen Sammlung einverleiben lassen; von den Oberamt-

lich Verwiesenen dann in den dießörtigen Controllen Notiz nehmen, und von Zeit zu Zeit Auszüge davon den Oberämtern mittheilen.

§. 66. Es werden demselben nach §. 25. und §. 30. alle Sentenzen und Signalements gegen contumacierte Verbrecher mitgetheilt; der Verhörrichter wird sich bemühen, derselben ebenfalls habhaft zu werden, wenn solche nicht zur Verweisung verfällt sind; auf alle Fälle aber solche der Sammlung von Ausgeschriebenen beifügen.

§. 67. Derselbe wird über alle Verurtheilte ein genaues Register führen, und solches mit den von den Oberämtern einkommenden Gefangenschafts-Reporten vergleichen, um zu sehen, ob nicht bereits beurtheilte oder verwiesene Verbrecher wiederum gefangen sitzen. — Alles was sich deshalb sowohl in den Sentenzen-Registern, als Ausschreibungs-Protokollen und Notizen-Büchern vorfindet, wird der Verhörrichter alsobald dem betreffenden Oberamt einberichten, und solchem auf Begehren die nöthigen Auszüge aus den Criminal-Manualen etc. verschaffen.

§. 68. Es darf fortan kein Schallenwerk- oder Zuchthaus-Züchtling mehr entlassen werden, er sey denn zuvor dem Verhörrichter zugeführt worden. Derselbe soll alsdann folgendes beobachten:

- a) Ob der Oberinstanzlichen oder der Oberamtlichen Sentenz ein völliges Genügen geleistet worden.
- b) Falls die Sentenz dahin gehet, daß der Züchtling nach ausgestandener Ketten- oder Einsperrungsstrafe verwiesen, oder noch eine Zeitlang unter die besondere Aufsicht der Polizei gesetzt, oder in seine

Gemeinde eingegrenzt werden soll, so hat der Verhörrichter dafür zu sorgen, daß der Wille des Richters pünktlich vollzogen werde.

- c) Bestimmt aber die Sentenz keine weitere Beaufsichtigung, und ist der Entlassene ein Landsfremder, so wird er durch die Landjäger auf die Grenzen geführt. Ist er ein Angehöriger eines andern Cantons, so wird er auf die demselben nächstgelegene Grenze gebracht, und daselbst der Polizen übergeben, und sofort die Cantons-Regierung dessen avisirt. Ist er aber ein hiesiger Angehöriger, so wird er durch einen Landjäger demjenigen Oberamt zugeführt, in dessen Bezirke seine Heimath ist; der Verhörrichter wird das Oberamt von der ausgestandenen Strafe unterrichten, den Losgesprochenen zur Aufsicht empfehlen, und je nach Bewandniß der Umstände, diejenigen Weisungen und Råthe, welche er — von der Schallenhau-Direktion oder dem Seelsorger — für das Fortkommen und die Besserung des Entlassenen empfängt, mittheilen.
- d) Ehe der Verhörrichter den Züchtling entläßt, wird er demselben die Strafe auf wiederholte Verbrechen nachdrücklich zu Gemüthe führen, und ihm Anleitung geben, wie er sein ehrliches Fortkommen finden möge.
- e) Auch sollen die Züchtlinge aufgefordert werden, dasjenige zu entdecken, was ihnen während dem Aufenthalt in der Strafanstalt von begangenen Verbrechen, von projectierten Anschlägen zum Ausbruch, oder künftig zu begehenden Verbre-

chen oder sonstigen Verführungen bekannt worden ist.

- f) Der Verhörrichter trifft endlich Vorsorge, daß dem Züchtling bei seiner Entlassung, durch Entblößung von allem Gelde und von den nothdürftigen Kleidungen die Mittel zu seinem Fortkommen nicht ganz abgeschnitten seyen.

E. Vorschrift über das Verfahren gegen Vagabunden, Bettler, Strolchen und Zanner.

§. 69. Als solche werden angesehen, alle diejenigen welche kein Domicilium besitzen, keinerlei anerkannten Beruf treiben, die sich und ihre Familien nicht selbst ernähren können, und im Betteln herumziehen; solche welche keine rechtliche Zeugnisse ihrer guten Auführung und ihres Verkehrs aufweisen können. Sowohl gegen diese als die eigentlichen Bettler wird eine besondere Bettel-Ordnung das Verfahren bestimmen, und der Verhörrichter wird auf genaue Befolgung dieser Verordnung wachen, in sofern sie die Criminal-Polizei interessiert.

§. 70. Es sollen so wie jene auch arretiert werden, alle herumziehende Sectierer, Irrlehrer, Zauberer, Teufelsbeschwörer und dergleichen Betrüger.

§. 71. Sobald Vagabunden, Zanner, oder andere Strolchen, welche in obigen §. §. beschrieben sind, aufgefangen werden, wird das Oberamt ein Präliminar-Verhör abhalten, und solche in den oben (§. 22.) bezeichneten Fällen entweder dem Verhörrichter directe zusenden, oder bei selbigem Bericht einziehen.

§. 72. Kommt nichts in den Registern von den angegebenen Namen oder Ueber- und Gauner-Namen zum Vorschein, so wird sich der Verhörriechter oder das Oberamt nach der in der angezogenen Bettelordnung enthaltenen Vorschrift benehmen.

§. 73. Wenn aber der Aufgefängene bereits als Gauner ausgeschrieben war, ohne daß jedoch etwas bestimmtes auf denselben geklagt wäre, oder derselbe sonst begangener Vergehen oder einiger Complicität verdächtig ist, so wird der Verhörriechter die dießfälligen Verhöre dem Justiz- und Polizeyrath einsenden, und dessen Befehle gewärtigen.

§. 74. Ist ein solcher eines Vergehens angeklagt oder wirklich geständig, so ist es an demjenigen Oberamte, hinter welchem das Vergehen begangen worden, solches zu bestrafen. Ist das Vergehen in ausserm Gerichtszwang begangen, so wird der Verhörriechter den Antrag zur Auslieferung bey der betreffenden Behörde besorgen. Nicht entsprechenden Falls hat derselbe die Weisungen Unseres Justiz- und Polizeyraths zur Sicherstellung eines solchen Individuums einzuholen.

§. 75. Der Verhörriechter wird sein Bureau anweisen, vermittelst dießörtiger Correspondenz und aller derjenigen Mittel, welche ihm zufolge des 1ten Abschnitts H. zukommen, die angefangenen Gauner-Register bestmöglichst zu vervollständigen, und seiner Zeit zum Druck zu befördern.

Z w e y t e r T h e i l .

Pflichten und Befugnisse des Verh rrichters als Untersuchungs- Beh rde.

§. 76.

Nach der Verordnung des Grossen Rathes vom 18ten und 20ten Dezember 1806 hat der Verh rrichter alle diejenigen Untersuchungen und Criminal- Prozesse zu f hren, so ihm durch einen besondern Befehl von Uns, aufgetragen werden.

§. 77. Er ist befugt, in F hrung dieser Prozesse im ganzen Canton, Citationen, Steckbriefe, Vorf hrungs- und Verhaftsbefehle ergehen zu lassen. Er wird sich anben nach der hievor §. 33. und 34. enthaltenen Vorschrift wegen Verhaftsbefehlen richten.

§. 78. Er wird sich ferner bey Abh rungen der Inquisiten, so wie in der Proze form  berhaupt an diejenigen Vorschriften und Instruktionen halten, welche bereits den Ober mtern vorgeschrieben sind, oder noch f r selbige vorgeschrieben werden k nnten.

§. 79. Er holt die ben thigten Weisungen in R cksicht auf den Untersuchungs- Proze , jeweilen directe bey der Criminal- Commission ein, falls ihm nicht besondere Verhaltungs- Befehle ertheilt werden.

§. 80. Als fernere Anleitung f r seine Verrichtungen als Untersuchungs- Beh rde wird der Verh rrichter

auf Unsern Beschluß vom 23ten May 1803 über die Prozeßform gegen Staatsverbrecher, ferner auf die Instruktion für die Ober-Amtmänner und Amts-Gerichte für Criminal-Sachen vom 5ten August 1803 und endlich auf die in letzter angeführten Gutachten zu Verbesserung der peinlichen Prozeßform vom Jahr 1791 und 1797 verwiesen.

D r i t t e r T h e i l .

Pflichten des Verhörrichters als Vollziehungs- Beamter.

§. 81.

Dem Verhörrichter liegt ob, alle diejenigen Sentenzen zu eröffnen, und in allen Theilen zu vollziehen, welche Verurtheilte betreffen, deren Prozeß er verführt hat, und die nicht wegen besonderer Hindernisse zufolge der bestehenden Verordnungen durch den Ober-Amtmann des Amts-Bezirks, in welchem das Vergehen verübt worden ist, vollzogen werden können.

V i e r t e r T h e i l .

Allgemeine Vorschriften.

I. Für den Verhörrichter.

§. 82.

Der Verhörrichter wird bei allen feyerlichen Handlungen, als Eides-Abschwörungen, Lebens-Absprüchen u. dgl. immer in schwarzer Kleidung, Mantel und Degen erscheinen; bei Abhaltung von wichtigen Verhören, besonders in Capital-Fällen, jeweilen in schwarzer Kleidung.

§. 83. Er soll seinen Wohnsitz in der Stadt haben und sich ohne Einwilligung eines Herrn Amt-Schultheissen oder dessen Statthalters nicht auf länger als zweimal 24 Stunden davon entfernen. — Ein Urlaub von mehr als acht Tagen, soll ihm nur von Uns ertheilt werden können.

§. 84. Er unterzeichnet alle von ihm abgehaltenen Verhöre und Akten, welche in seinem Namen ausgefertigt werden.

Er führt ein besonderes Amtssiegel, mit welchem er alle Akten und insbesondere diejenigen, welche für auswärtige Behörden bestimmt sind, versehen wird.

§. 85. Er wird über alle seine Verhandlungen als Polizen-Beamter ein besonderes Protokoll führen lassen,

und überhaupt das Bureau dermassen instruiren, daß er jederzeit seine Verhandlungen legitimiren könne.

§. 86. Er stehet unter Unsern direkten Befehlen, und hat lediglich Uns Rechenschaft über seine Handlungen zu geben; er wird auch den Aufträgen Unseres Staatsraths, Unseres Justiz- und Polizeyraths und der Criminal-Commission nachleben.

§. 87. Er schwört folgenden

E i d.

Es schwört der Verhörrichter dem Canton Bern Treu und Wahrheit zu leisten, dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, weder Mieth noch Gabe, weder direkte noch indirekte, weder durch sich noch durch die Seinigen anzunehmen; allen ihm von der Regierung zu ertheilenden Befehlen genau nachzukommen, die im Gesetz vom 18ten und 20sten Dezember 1806 so wie die in vorstehendem Reglement und den anderen ihm zu ertheilenden Instruktionen, enthaltene Vorschriften getreulich und nach bestem Vermögen zu befolgen, zu verschweigen was sich gebührt oder geboten wird, genaue Aufsicht über sein Bureau zu halten, und überhaupt zu leisten, was einem treuen Beamten und gewissenhaften Amtsvorsteher geziemt.

II. Für den Stellvertreter.

§. 88. Der Stellvertreter wohnt den Verhören so viel immer möglich, und auf die jeweilige Aufforderung des Verhörrichters bey.

§. 89. Er erscheint in schwarzer Kleidung, so oft es der Verhörrichter thut.

§. 90. Derselbe soll in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen, oder wenn der Verhörrichter andere triftige Gründe hat, seine Vices vertreten.

§. 91. Alle gerichtlichen Verhandlungen, denen er beiwohnt, werden mit seiner Unterschrift versehen, ohne daß jedoch dieselbe zur Gültigkeit eines Actus des Verhörrichters nothwendig sey.

§. 92. Er führt die Casse des Verhörrichters, und hat unter seiner Leitung das Rechnungswesen zu besorgen.

§. 93. Er wird ausserdem in Fällen von vielen Geschäften durch Aufnahme von Informationen oder anderen gerichtlichen Verhandlungen, durch Besorgung der von der Criminal-Polizey herrührenden Geschäfte und Scripturen und durch Ausübung der Gefangenschafts-Polizey und Verwaltung, dem Verhörrichter an die Hand gehen, überhaupt denn alle seine Aufträge in hier unvorgesehenen Fällen befolgen.

§. 94. Der Stellvertreter leistet den nemlichen Eid wie der Verhörrichter.

III. Für den Aktuar.

§. 95. Derselbe hat einerseits alle Criminal-Prozesse und diehörtige Scripturen zu verschreiben, die dem Verhörrichter zur Instruirung übergeben werden; anderseits die ganze Correspondenz und Führung der sämtlichen Sekretariats-Geschäfte zu besorgen, welche auf Criminal-Polizey Bezug haben.

§. 96. Er unterschreibt alle Verhöre, Verhaftsbefehle und öffentliche Akten, welche einen gerichtlichen Gegenstand haben, und von dem Verhörerichter signiert sind.

§. 97. Er ist verantwortlich für das Personale des Bureau, und für alles was in demselben vorgeht, für das Archiv, und für alles, was ausgefertigt oder eingeschrieben wird. Ohne Autorisation des Verhörerichters wird er an Niemanden Abschriften oder Auszüge aus den Akten des Bureau ertheilen.

§. 98. Er empfängt überhaupt seine Befehle von dem Verhörerichter oder dessen Stellvertreter, und leitet die ihm nöthigen Gehülfen, er wird sich auch an der von dem Verhörerichter dem Bureau zu ertheilenden Instruktion halten, und auf derselben Befolgung achten.

§. 99. Er wird sich nicht länger als einen Tag von der Stadt entfernen, ohne von dem Verhörerichter die Bewilligung dazu erhalten zu haben.

§. 100. Jedesmal wenn der Verhörerichter in der Amtsfleidung erscheint, wird der Aktuar ebenfalls schwarz gekleidet seyn.

§. 101. Er hat folgenden Eid zu schwören.

E i d.

Es schwört der Aktuar des Verhörerichters dem Canton Bern Treu und Wahrheit zu leisten, dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; weder Mieth noch

Gabe weder direkte noch indirekte, weder durch sich noch durch die Seinigen anzunehmen, den bestehenden Verordnungen und seiner Instruktion gewissenhaft nachzuleben; bei allen Verhören, Informationen und Confrontationen getreu niederzuschreiben, was gefragt und geantwortet wird, alle ihm auf dem Wege der Criminal-Polizen bekannt werdende Vergehen dem Verhörrihter anzuzeigen, über alle seine Handlungen zu verschweigen was sich gebührt oder geboten wird, und überhaupt zu thun, was einem getreuen Beamten und geschwornen Schreiber wohl ansteht.

§. 102. Gegenwärtiger Beschluß soll mit der Verordnung des Grossen Rathes vom 18ten und 20sten Dezember 1806 in Exekution gesetzt, den betreffenden Behörden mitgetheilt, und der gedruckten Sammlung der Gesetze und Dekrete beigelegt werden.

Geben B e r n, den 24sten April 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Rathes,
der Raths-Schreiber,
G r u b e r.

E r l ä u t e r u n g des Tarifs über die Stipulationen der Käufe um liegende Güter.

(Bd. II. Seite 398.)

Circular - Schreiben an alle Ober - Amtmänner.

Wir finden nöthig Unser Circular - Schreiben vom 10ten November 1806, durch welches den geschwornen Schreibern, die nicht Amtsnotarien sind, die Fakultät gegeben wird, Kauf- und Tauschbriefe über freye Güter in denen keine Schulden überbunden, und die entweder gleich baar ausbezahlt werden, oder in denen die Kauf- oder Tauschrestanz nicht unterpfändlich zu verschreiben begehrt wird, ausfertigen zu können, dahin einzuschränken: daß zufolge der Sak. 12. pag. 82. der Gerichts - Sitzung Käufe und Tausche um Bodenzins- und Ehrschazpflichtige, und nach der Analogie auch Käufe und Tausche um Zehndpflichtige, oder auch solche Güter, von welchen die Bodenzins- oder Zehndpflicht losgekauft, die Loskaufs - Summe aber noch nicht ganz ausbezahlt ist, mithin auf dem Gute haftet, von den Amtschreibern oder Amtsnotarien allein verschrieben werden sollen. Sie werden beauftragt, solches dem Amtschreiber, den Amtsnotarien, und übrigen geschwornen Schreibern ihres Amtes zu ihrem Verhalt bekannt zu machen, und gegenwärtige Erläuterung gleich dem Schreiben vom 10ten November 1806 in die Schloßmandaten-Bücher einschreiben zu lassen.

Geben den 1sten May 1807.

Canzlen Bern.

O h m g e l d - O r d n u n g über den Brantwein und gebrannte Wasser.

(Bd. II. Seite 311. 313.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen haben, daß der so sehr überhandnehmende unmäßige Gebrauch der gebrannten Wasser, sowohl dem Weinbau des Cantons, als aber auch Unseren Angehörigen selbst, in Hinsicht auf die Sittlichkeit und die Gesundheit, zum größten Nachtheile gereichen müsse: Uns dann auch angezeigt worden ist, daß die, in der wohlmeinenden Absicht dem übermäßigen Gebrauche dieser Getränke Schranken zu setzen, durch die Verordnung vom 26sten Dezember 1803 den sämtlichen Städten und Gemeinden ertheilte Begwältigung, dieselben mit einer Abgabe zu belegen, in ihrer Ausführung manigfaltigen Schwierigkeiten unterworfen sen, und daher an den wenigsten Orten statt habe, mithin Unser dabei gehabte Zweck nur äusserst unvollkommen erreicht werde;

Als haben Wir in der landesväterlichen Absicht diesem Uebel auf eine wirksamere Weise zu steuern, anben denn auch Unsere Angehörigen vermittlest stärkerer Belegung dieser so schädlichen Getränke auf andere Weise in Bezahlung von Abgaben zu erleichtern, auf den Vortrag Unsers Kleinen Rathes erkennt und verordnet, was hiernach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Die Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 26sten Dezember 1803 sind, für so viel dieselben den Brantwein

und die gebrannten Getränke betreffen, aufgehoben und zurückgenommen, alldieweil sie hingegen in Betref des Weins, des Eßigs, und des Biers noch ferners in voller Kraft verbleiben sollen.

2) In Abänderung des Artikels 3 der genannten Verordnung soll keine Abgabe mehr von den Städten und Gemeinden des Cantons von dem Brantwein und den gebrannten Wassern bezogen werden; hingegen sollen diese Getränke ferner noch nur in Wirthshäusern, Pinten- und Bierschenken, oder an solchen Orten ausgeschenkt werden, für welche die Bewilligung dazu von competenter Behörde ertheilt worden ist.

3) Das Ohmgeld für den Brantwein und alle gebrannten Wasser wird auf zwei Bazen fünf Rappen von einer jeden Bernmaaß bestimmt.

4) Dagegen wird den Gemeinden, welchen jetzt die erhaltene Begwältigung, die gebrannten Wasser mit einer besondern Abgabe zu belegen, zurückgenommen wird, von und mit dem Jahr 1808 an, die Hälfte der durch das Dekret vom 28sten May 1806 zu beziehen erkannten Militair-Auszügergelder nachgelassen, so daß in Abänderung des Artikels 1 dieses Dekrets das Auszügergeld von acht Franken für jeden Mann auf vier Franken heruntergesetzt wird.

5) Die Bestimmungen dieser gegenwärtigen Verordnung werden von nun an ihren Anfang nehmen; da denn aber auch der Bezug der durch die Verordnung vom 26. Dezember 1803 den Städten und Gemeinden gestatteten Abgabe auf die gebrannten Getränke ebenfalls von Bekanntmachung dieser Verordnung an, aufhören soll.

6) Unserm Kleinen Rathe wird überlassen, die nun weiter erforderlichen Vorkehren, in Bestimmung der Exekution und des Pœnale nach der Ohngeld-Ordnung zu treffen.

7) Alle vorhandenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, in so weit sie mit dieser neuen Verordnung im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

8) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, den Stadt- und Gemeinds-Räthen mitgetheilt, öffentlich angeschlagen, von Kanzeln angezeigt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Geben in Unserer Grossen Raths - Versammlung in Bern, den 23sten May 1807.

Der Amts-Schultheiss,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des grossen Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

B e s c h l u ß

zu Verbesserung des Land-Schul-Wesens.

Der Kleine Rath des Cantons Bern,
In Beherzigung der Wichtigkeit des Erziehungs-Wesens
überhaupt, und der Pflicht der Regierung dafür zu sor-
gen, daß alle ihre Angehörige von Jugend auf zu wahr-
ren Christen und rechtschaffenen und verständigen Glie-
dern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden:

Auf angehörten genauen und vollständigen Bericht
des Kirchen-Raths über die, durch die Vermehrung der
Bevölkerung und die veränderten Zeitumstände in dem
Landschulwesen nothwendiger Weise entstandenen Män-
gel und Gebrechen;

In der Ueberzeugung, einerseits von der Unzuläng-
lichkeit der bisherigen Verordnungen über diesen wichti-
gen Gegenstand, andererseits aber auch von der Nothwen-
digkeit bey Verbesserung des Landschulwesens sowohl
auf die Kräfte des Staates, als auf die Vermögens-
Umstände der Gemeinden die gehörige Rücksicht zu nehmen;

Nach reifer Untersuchung und sorgfältiger Ueber-
legung

b e s c h l i e ß t u n d v e r o r d n e t

einstweilen und bis eine auf Erfahrung gegründete voll-
ständige neue Schul-Ordnung eingeführt werden kann,
was hienach folget:

1) Der Kirchen-Rath wird bevollmächtigt und zugleich beauftragt, die, nach Maaßgabe der ihm hier ertheilenden Vorschriften in dem Landschulwesen anzubringenden Verbesserungen, nicht auf einmal, sondern nach und nach, aber auch nicht Theilweise, sondern nach übereinstimmenden Grundsätzen im Ganzen vorzunehmen.

2) Vor allem aus sollen die nöthigen Anstalten zur Bildung tüchtiger Schul-Lehrer getroffen werden.

3) Der Kirchen-Rath wird zu dem Ende alle diejenigen Personen, weltlichen und geistlichen Standes, die sich Lust und Geschicklichkeit zu diesem Berufe fühlen, unter Bestimmung angemessener Belohnung, dazu einladen und aufmuntern.

4) Damit dieses aber auf eine einförmige und zweckmäßige Weise geschehe, wird der Kirchen-Rath inner zween Monaten eine Instruction für diese Normal-Lehrer abfassen, in welcher der Zweck des öffentlichen Landschul-Unterrichts angegeben, deutlich auseinander gesetzt und zum Grunde gelegt, so wie auch die, jedem Schul-Lehrer unumgänglich nöthige, Fähigkeit und Wissenschaft genau angegeben werden muß. Die Pensen werden einzeln angeführt, die Methode in jedem festgesetzt und zugleich bemerkt, wie weit es der künftige Schul-Lehrer in jedem derselben bringen soll. Diese Instruction wird in Zukunft den Schul-Lehrern selbst als Vorschrift ihres Unterrichts dienen.

5) Alle diejenigen, welche sich zu einem Schul-Dienst wollen gebrauchen lassen, werden unter Aufsicht

des Kirchen-Raths geprüft und, wenn sie tüchtig erfunden werden, mit einem Zeugniß über ihre Fähigkeit versehen, wodurch sie das Recht erhalten, zu allen verledigten Landschul-Stellen zu concurriren.

6) Um die Verbesserung des Schul-Unterrichts auf dem Lande auch von Seite des Staats desto nachdrücklicher zu befördern, wird der Kleine Rath, so lange er es nöthig finden wird, dem Kirchen-Rath alljährlich die erforderliche Summe für diesen besondern Zweck anweisen. Für dieses Jahr ist ihm ein Credit von fünftausend Franken eröffnet, welche Summe sowohl zur allmäligen Verbesserung des Schul-Unterrichts überhaupt, als insbesondere auf die Belohnung der Normal-Lehrer, auf Prämien für ausgezeichnete Schul-Lehrer und Schul-Kinder, so wie auch für Schreib-Vorschriften und Schul-Bücher, verwendet werden soll.

7) Ueberdies wird dem Kirchen-Rath überlassen, in allen wichtigen Fällen, da er eine außerordentliche Bensteuer von Seite der Regierung nöthig finden würde, sich bey dem Kleinen Rath dafür mit einem Vortrag anzumelden.

8) Alljährlich soll eine besondere und ausführliche Rechnung der zu diesem Zweck bewilligten Gelder, die von dem Finanz-Rath vorschristmäßig paßirt werden soll, dem Kleinen Rath vorgelegt, und der Vortrag zu Eröffnung des nöthigen Credits für das folgende Jahr erstattet werden, mit einem vollständigen Bericht über alles dasjenige, was das ganze Jahr hindurch

im Umfang des Landschulwesens und in Bezug auf alle Artikel dieser gegenwärtigen Verordnung geleistet worden ist, damit der Kleine Rath über den Fortgang dieser wichtigen Angelegenheit selbst urtheilen und verfügen könne, was er den Umständen angemessen finden wird.

9) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kirchen-Rath zum Vollzug übersendet, der Sammlung der Verordnungen beigegeben, und den Ober-Amtmännern und Pfarrern zur Wissenschaft und Verhalt mitgetheilt werden.

Geben, den 17ten Brachmonat 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Staats-Schreiber
Thormann.

D e k r e t.

Errichtung eines Sanitäts-Collegii, Anzeige seiner Geschäfte.

(Siehe Bd. I, Seite 413.)

Der Kleine Rath des Cantons Bern,
auf angehörten Vortrag des Sanität-Raths über die
Nothwendigkeit in Sanitäts-polizeylicher Rücksicht eine
neue Behörde festzusetzen

beschließt und verordnet:

T i t e l I.

Einführung eines Sanitäts-Collegii.

1) Es soll ein Sanitäts-Collegium niedergesetzt werden. Dasselbe soll bestehen aus einem Präsidenten aus der Mitte des Sanität-Raths, und aus drey Aerzten, aus zweyen Wundärzten und aus einem Apotheker, welche alle in oder bey Bern stationiert seyn müssen.

2) Die Erwählung des Präsidenten geschieht von dem Kleinen Rathe, auf einen doppelten Vorschlag des Sanität-Raths. Die Besizer werden von dem Sanität-Rathe ernannt.

3) Es wird dem Collegium ein Secretair zugegeben, welcher auch aus den Mitgliedern desselben genommen werden kann. Er wird von dem Collegium bestellt. Die Abwart setzt das Collegium auch selbst.

4) Die Mitglieder des Collegii dienen, so weit es die gewöhnlichen Sitzungen betrifft, unentgeltlich. Sollten die Geschäfte in schwierigen Zeiten aber ungewöhnlich vermehrt werden, so mag der Sanität-Rath bey dem Kleinen Rathe mit einem Vortrag zu einer Gratifikation derselben einkommen.

5) Jeder Besizer, der einer in den §. 13. und 14. vorgeschriebenen Prüfung ben gewohnt hat, erhält als Sitzgeld vier Franken, welche der Sekretair von dem Candidaten zu erheben, und den Examinatoren zuzustellen hat. Nebst dem erhält der Sekretair von einer solchen Prüfung drey Franken und die Abwart ein Franken. Hievon sind jedoch ausgenommen, die Prüfungen derjenigen Aspiranten, welche sich ausschließlich für die medizinischen und chirurgischen Stellen in den capitulierten Schweizer-Regimentern für Frankreich anmelden, so wie diejenigen der Schülerinnen, welche in der Hebammenschule des Sanität-Rathes gebildet werden. Diese Prüfungen sollen alle unentgeltlich vor sich gehen.

6) Das Gehalt des Schreibers ist gesetzt auf L. 100 und die Bezahlung des Abwärters auf ein Wartgeld von L. 25.

7) Mit Ausnahme der den Examinatoren von den Candidaten directe zufließenden Sitzgelder sollen alle Unkosten des Sanitäts-Collegii aus der Sanitäts-Cassa erhoben, und von dem Sanität-Rathe verrechnet werden.

8) Es soll dem Collegium ein anständiges Lokale zu seinen Sitzungen verzeigt werden.

Titel II.

Pflichten und Geschäfts-Kreis.

9) Das Sanitäts-Collegium steht ausschließlich mit dem Sanität-Rathe und zwar in untergeordneter Verbindung, und soll keine Geschäfte in Berathung nehmen, als solche, welche ihm von dieser oberen Behörde jedesmal besonders aufgetragen worden sind. Die Glieder desselben sind verpflichtet, wo möglich allen gebottenen Sitzungen beizuwohnen; die jedem zukommenden Arbeiten, es sey allein, oder mit einem anderen Mitgliede in eine Commission vereinet, zu übernehmen, und in möglichst kurzer Zeitfrist zur Berathung und Vortrag einzulegen.

10) Sein Geschäfts-Kreis beschränkt sich auf die Attribute einer consultierenden, und einer examinierenden Cantonal-Behörde.

11) Als Collegium-Consultatorium giebt es dem Sanität-Rathe die abgeforderten Berichte und Gutachten, über alles, was in die polizenliche und gerichtliche Arzneykunst einschlägt.

12) Als Collegium-Examinatorium verfährt es die Prüfungen der Candidaten in den medizinischen Wissenschaften, alsobald auf die erhaltene Aufforderung hin, und zwar mit Einschluß derjenigen Aspiranten, welche Diplome von Fakultäten vorweisen, als welche von nun an keine Dispensationen geben sollen.

13) In Verführung eines gültigen Examens, soll allemal wenigstens ein Arzt, ein Wundarzt und der Apotheker gegenwärtig seyn. In besonderen Fällen ist dem

Sanitäts-Collegium gestatte, eine oder mehrere Medizinal-Personen ausser ihrem Mittel benutzziehen.

14) Nach jeder Prüfung soll es sogleich den Bericht über die Fähigkeiten des Candidaten an den Sanitäts-Rath in Berathung nehmen, und einen bestimmten Schluß ziehen, ob derselbe zu patentieren seyn möge oder nicht? — Sollte aber der Geprüfte in einem der theoretischen Zweige ganz unwissend, oder aber in einem derjenigen praktischen Fächer, welche er auszuüben wünschet, oder zu deren Ausübung er nach seiner künftigen Stellung berufen ist, nicht bestanden seyn, so soll das Collegium, in Bezug auf dieses besondere Fach, einen negativen Schluß ziehen und die Gründe davon angeben.

T i t e l I I I .

Erfüllung des Beschlusses.

15) Dem Sanitäts-Rathe ist hiedurch die Instruirung des gesammten Collegii so wie des Präsidenten, der besonderen Mitglieder und des Schreibers aufgetragen.

16) Auch wird Er ein Regulativ über die Examen überhaupt, und die besonderen Prüfungsarten der verschiedenen Medizinal-Personen insbesondere entwerfen, und dem Collegium als Norm vorschreiben.

17) Sobald möglich dann wird er zu der Ernennung der Glieder derselben und des Secretairs schreiten, das Collegium constituiren und in Aktivität setzen.

18) Endlich dann wird Er seine Geschäftsleitung beobachten, und über den dadurch bezweckten Nutzen,

wie auch über die wichtigsten von Ihm gelieferten Arbeiten dem Kleinen Rath einen alljährlichen Bericht eingeben.

Geben den 24. Juny 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des grossen Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g

über die

Maaße und Gewichte in dem Canton Bern.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir in Rücksicht der Klagen, so seit einigen Jahren über die Ungleichheit und Verfälschung der Maaße und Gewichte geführt werden, zu Beförderung der Sicherheit im Handel und im täglichen Verkehr, erkennt und verordnet haben, was hienach folget:

I. Bestimmung der Maaße und Gewichte.

Zusolge der von den Professoren der Physik und Mathematik, auf der hiesigen Akademie gemachten Berechnungen.

§. 1.

Das Länge Maaß in dem Canton Bern, für welches die Regierung ausschließlich und allein Aufsicht halten und Fecker bestellen wird, ist der bisherige Bern-Fuß. Dieser haltet $2, \frac{9326}{10000}$ Decimetres des neuen französischen

Decimal-Maafes, 1300 Theile, dergleichen der bekannte ehemalige Pariser-Fuß 1440 enthielt, nämlich 10 Zoll 10 Linien desselben.

Der Bern-Fuß dann theilt sich wie bisher in 12 Zölle, jeder Zoll in 12 Linien und jede Linie in Zehentheile; ferner in die daheringen Quadrate und Würfel.

Von diesem Urmaafes hängen ab die hienach folgenden Längen, Flächen und Körper-Maafes, welche in den obrigkeitlichen und richterlichen Verhandlungen und Dokumenten in Zukunft mit ihren bekannten Abtheilungen zu gebrauchen sind.

Längen- und Flächen-Maafes.

§. 2.

- a. Der Steinbrecher-Schuh oder Fuß zu 13 Bern-Zollen.
- b. Die gemeine Berner-Elle von 22 Zoll, 2 Linien, deren Urmaaf allhier am Zeitglockenthurn jedermann zum Gebrauch frey steht, und die Tuchmesser oder sogenannte Längenthaler-Elle von $25 \frac{1}{2}$ Bern-Zoll.
- c. Das achtschuhige Klafter für alle Längen-Maafes der Handwerker, ist ebenfalls allhier unter dem Zeitglockenthurn.
- d. Die Ruthe von 10 Schuh ins Gevierte für die Feldmesser.
- e. Die Tuchearte für Auen, Wiesen, Ackerland und Waldung zu 400 Ruthen oder 40000 $\square$ Schuh.

K ö r p e r = M a a ß e.

§. 3.

- a. Das Landes übliche bisherige Maß, haltet 960 Berner-
sche Würfel- oder Kubick-Zolle, und nach dem neuen
französischen Decimal-System $1, \frac{4911}{10000}$ Decalitre.
- b. Das Heu-Klafter, haltet auf jeder Seite 6 Schuh und
folglich 216 Würfel-Schuh, oder nach dem fran-
zösischen Decimal-System $5, \frac{4476}{10000}$ Steres.
- c. Das Holz-Klafter ist 6 Schuh lang, 5 Schuh hoch
und $3 \frac{1}{2}$ tief, es haltet also 105 Würfel-Schuh,
oder $2, \frac{6481}{10000}$ Steres.
- d. Der Saum von 100 Bern-Maaß haltet 11447 Berner-
Würfel-Zolle, die Brente 25 Bern-Maaß, die
Bern-Maaß 114, $\frac{47}{100}$ Berner Würfel-Zolle oder
 $1, \frac{6712}{10000}$ Litres des Decimal-Systems.

G e w i c h t e.

§. 4.

- 1) Das Bern-Pfund oder die sogenannte Eisen-Gewicht
von 34 Loth für alle Lebensmittel und übrige Waa-
ren haltet 17 Unzen der Pariser Mark-Gewicht oder
 $520 \frac{1}{10}$ Grammes der Decimal-Gewicht.
- 2) Die übliche Pariser Mark-Gewicht von 8 Unzen oder
4608 Gran für Gold, Silber, Seide, Salz und
die Post, wiegt $244 \frac{7529}{10000}$ Grammes der Decimal-
Gewicht.
- 3) Das Medicinische-Pfund oder die allenthalben übliche
Apotheker-Gewicht für Medicamente, theilt sich in

12 Unzen re. und haltet 11 Unzen 16 Deniers 3 Gran, der Pariser Mark = Gewicht oder $357 \frac{227}{15332}$ Grammes der Decimal-Gewicht.

Da aber obige Zahl-Bestimmungen nach dem Decimal-System nur annäherend sind, so ist dasjenige Verhältniß damit eigentlich angenommen, welches in Frankreich zwischen den alten und neuen, und laut obrigkeitlichem Beschluß vom 2ten May 1770 zwischen den hiesigen und alt-französischen Maaßen und Gewichten gesetzlich bestimmt worden ist.

II. Maaß- und Gewicht-Feckung.

§. 5.

Es werden für den Canton Bern die oben bestimmten Mutter-Maaße und Gewichte, aus dazu dienlichem Metall verfertigt, davon ein Doppel in die Sammlung physikalischer Instrumente der hiesigen Akademie, das andere zum Gebrauch in die Verwahrung Unsers geordneten Mäs- und Gewicht-Feckers gelegt werden soll.

§. 6.

Dieser Mäs- und Gewicht-Fecker verfertigt und berichtigt die für alle Oberämter nöthigen Modelle. Wenn dem ersten Zweifel daß an seinem Urmodell eine Veränderung vorgegangen seyn möchte, soll er mit Zuziehung der Professoren der Mathematik und der Physik eine wissenschaftliche Untersuchung und Vergleichung beyder Urmodelle veranstalten: eine solche Untersuchung soll vorgenommen werden jederzeit, wenn die Urmodelle einem neuen Fecker anvertraut und übergeben werden.

§. 7.

Sämmtliche Oberamt männer sind beauftragt, im ersten Jahr ihrer Amts-Verwaltung die hinter ihnen liegenden Modelle bey dem Maß-Fecker in Bern untersuchen und berichtigen zu lassen, und nachher während der Dauer derselben werden sie wenigstens einmal die Gewichte und Maaße aller Wirthe, Metzger, Bäcker, Müller, Gerber-Meister, Krämer, Fabrikanten und Handelsleute, durch einen Orts-Vorgesetzten oder mehrere, unversehens abfordern und untersuchen lassen.

§. 8.

Die Städte und Gemeinden, welchen diese Polizen aufgetragen ist, werden diese Vorschrift gleichfalls befolgen und dem Oberamtmanne über die Exekution Bericht erstatten.

§. 9.

Alle schon ehemals bezeichneten Maaße und Gewichte, die zu klein befunden werden, als daß man sie berichtigen könnte, sollen vernichtet werden; die Materie aber dem Eigenthümer verbleiben. Die neuen und unbezeichneten aber, sollen mit dem Jahr und der Jahrs-Zahl bezeichnet werden. Die Ortschaften, welche Fekungs-Rechte haben, mögen ihre Zeichen ferner beysügen.

Ausschenk-Geschirr von Glas oder Erde werden auf Begehren mit zwey Strichen gezeichnet. Die gezeichneten hingegen, die zu klein gefunden wurden, sollen ohne Schonung zerbrochen werden.

§. 10.

Zu klein und verwerflich sind alle Maaße, Geschirre und Gewichte, welche auch noch so wenig kürzer, geringer im Inhalt, oder leichter sind als die Modelle.

§. 11.

Alle Besitzer der unrichtig befundenen Gewichte und Maaße, sollen dem Oberamtmann angezeigt werden, der gegen dieselben, sey es im Fall einer groben Nachlässigkeit, oder muthmasslichen Verfälschung, die nöthigen Untersuchungen und Verhöre vornehmen, und sie bestrafen wird, unter Vorbehalt des Recurses vor das Appellations-Gericht, wenn die Strafe die oberamtliche Competenz übersteigt.

§. 12.

Alle Verkäufe von obrigkeitlichem Eigenthum in flüssigen, trockenen, beweglichen oder festen Sachen, sollen in obigen genau bestimmten Maaßen und Gewichten vor sich gehen.

§. 13.

Die Abnahme der Bodenzinse allein soll, in sofern es die Urbarien erfordern, noch ferner in dem jedes Orts üblichen Maaße oder Gewicht geschehen, das nach den eingegebenen Urmaßen der betreffenden Gemeinden bestimmt bleiben soll, bis und so lange die Schuldigen diese Lieferung im Bern-Maaße nach herauskommendem Verhältniß, zu leisten begehren.

III. Ausführung dieser Verordnung.

§. 15.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1sten Jenner 1808 ihren Anfang nehmen, und durch den Druck bekannt gemacht, der Sammlung der Gesetze beigelegt und den Ober-Amtmännern zum Verhalt mitgetheilt werden. Un-

fer Commerzien-Rath wird das Fernere zu ihrer Exekution veranstellen.

Geben den 13. May und 6. Heumonath 1807.

Der Amts-Schultheiß,
E. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

P u b l i k a t i o n.

J a g d b a h n.

Der Vorschrift der Jagd-Verordnung zufolge, so wie unter den in derselben enthaltenen Bedingungen, sind von Mnhghrn. des Kleinen Raths nachstehende Gegenden und Waldungen für die Jahre 1807 und 1808 in Bann gelegt worden, und zwar

A. Für das Amt Bern.

1. Untenaus der Stadt. Vom untern Thor hiesiger Stadt der Märe nach hinauf, bis hinter Märchligen zum sogenannten Rintelwald; von da dem Rintelwald-Saum nach hinauf bis zu Ende des Waldes, und alsdann der Schnur nach hinauf bis in den Weg, so nach Allmendingen führt, demselben nach bis in das Dorf Allmendingen an der Thunstrasse; von da quer über die Strasse durch das Worbgspli bis an das Nieder-Eich und kleine

Hünlein, desselben Saum nach der Mittags-Seite gegen das Hölzli-Häusli; von da durch das Worbgsäßli hinauf bis nach Rüfenacht in die Worbstrasse; durch diese Strasse zurück bis zu dem Gümmligen Dorf-Brunnen; von da durch das Gümmligenthal-Gäßli bis nach Deißwyl zu der Farbe an der Worblen, der Worblen nach hinab bis nach Worblausen, wo sich dieser Bach mit der Aare vereinigt; von da der Aare nach hinauf bis wieder zum untern Thor der Stadt; mit Einbegriff aller inner dieser Marchlinie gelegenen Waldungen, Felder und Güter.

2. Obenaus der Stadt. Der Bezirk von der Stadt weg, der Aare nach bis zu der Neubrück, und von da der Harberg-Strasse nach bis wieder zur Stadt; alles mit Einbegriff der inner dieser Marchlinie liegenden Waldungen, Felder und Güter.

B. Im Amt Wangen.

Die bereits im Bann gelegenen Waldungen, als der Unterberg, der Gemisberg und das Hartholz.

C. Im Amt Schwarzenburg.

Der Langenen-Wald.

D. Im Amt Harberg.

Der Bezirk hinter dem Schloß Harberg der Aare nach hinauf bis da, wo der Mühlethal-Graben anfängt und das Bächlein, so die Mühlen treibt, in die Aare fällt; diesem Graben und Bächlein nach hinauf bis in das Dorf Lobfigen, von da der Strasse nach, nach Seedorf, unten am Seedorf-Stuß über die grosse Landstrasse, dem Weg nach auf Wyler im Sand, durch dieses Dorf dem Weg nach bis auf Kothhofen und an den Lyßbach; diesen Bach hinunter

bis ans Wirthshaus zu Enß, von da dem Bach endslang bis da wo er in die Aare fällt, der Aare nach bis wieder nach Aarberg hinauf. In diesem Bann sind begriffen: alle Wälder, Felder und Güter, so in diesem Bezirk liegen.

Jeder, der in obbeschriebenen Bannbezirken mit einer Flinte jagend angetroffen wird, wird nach Vorschrift des §. 20. des Gesetzes über die Jagd vom 16., 23. und 25. May 1804 bestraft werden.

Geben den 20. Julius 1807.

Canzlen Bern.

K r e i s = S c h r e i b e n
an alle Ober-Amtmänner.

Formular der Heimathscheine von Basel.

Von Seiten Löbl. Standes Basel sind Uns unterm 2ten dieß, in folgendem die Haupt-Requisite bekannt gemacht worden, welche die von seinen Gemeinden ausgestellten, oder von fremden Cantons-Angehörigen die sich im Canton Basel niederlassen wollen, zu hinterlegenden Heimathscheine enthalten müssen.

Es soll in diesen Heimathscheinen der Bescheinigung des Bürgerrechts, die auf einen Beschluß der Hohen Tagsatzung gegründete Bemerkung beygefügt werden: Daß der Innhaber bereits über 10 Jahre im Besiß seines Bürgerrechts sey, ferner sollen dieselben alle sechs Jahre erneuert und endlich mit der Legalisation der Cantons-Regierung versehen werden.

Welches Ihnen hiemit zum Behuf Ihrer Amts-Angehörigen welche im Fall sind, im Canton Basel sich niederzulassen, angezeigt wird.

B e r n, den 21. September 1807.

Canzlen Bern.

R e g l e m e n t

zu

Verhütung der Feuers-Gefahr in Hinsicht des Torfbrennens in dem Oberamt Erlach.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß, in Beherzigung des Wohls und der Bedürfnisse Unseres Cantons, und um dem immer mehr zunehmenden Mangel an Holz in etwas zu steuern, Wir für das Oberamt Erlach insbesondere gut befunden, eine regelmäßige Torf-Ausgrabung unter der Ober-Aufsicht Unseres Berg-Raths und Unseres Ober-Amtmanns anzuordnen, und zu diesem Ende auf dem Brüttelen-Moos ein Torf-Magazin anlegen zu lassen, aus welchem sich die Bewohner jener Gegenden mit diesem nützlichen Brennstoff von nun an versehen können; damit aber bey dem Gebrauch des Torfes durch Leichtsinns und Verwahrlosung der lange Zeit glimmend bleibenden Asche kein Unglück entstehe, so haben Wir nöthig gefunden zu verordnen, und verordnen anmit, wie folget:

1) In jeder Gemeinde des Amts Erlach sollen von nun an zwei Feuer-Aufseher ernannt werden; die Gemeinden sollen dieselben bestellen und vorzüglich dazu Maurer oder Zimmerleute wählen; dieselben werden die Beobachtung dieser väterlichen Verordnung in die Hand Unseres Ober-Amtmanns geloben.

2) Die ernannten Feuer-Aufseher sollen im Wintermonat und im Hornung jeden Jahres die Küchen, Feuer-

Heerde, Ofen und Rauchfänge ihrer Gemeinde besichtigen, ob dieselben feuerfest, gefegt und gerusst seyen. Sollten sie eint oder anderes mangelhaft, oder feuergefährlich finden, so sollen sie dem betreffenden Hausbesitzer anbefehlen, das Mangelhafte in Zeit von acht Tagen, oder wo dieses nach der Natur der Reparationen nicht seyn könnte, in einer auf jeden Fall zu bestimmenden Zeit, in guten, sichern Zustand zu bringen, und sollte dieser Ermahnung ungeachtet solches in dieser Zeit nicht geschehen, so soll der Feuer-Aussseher diese Vernachlässigung den Vorgesetzten der Gemeinde anzeigen, welche bey ihrer Verantwortung das schadhafte auf Unkosten des leichtsinnigen Hausbesizers ohne Widerred werden verbessern lassen; zu welchem Ende die Vorgesetzten befugt seyn sollen, im Fall von Armuth, sich auf den burgerlichen Beneficien ihres Gemeinds-Angehörigen zu erholen.

3) Alle Einwohner des Oberamts Erlach, welche Dorf brennen wollen, sollen ausser ihrem Haus einen schicklichen Behälter in der Erde machen, allwo sie ihre Dorf-Asche ohne den mindesten Verzug, von dem Ofen, oder Feuer-Heerde weg, hinbringen mögen; dieser Aschen-Behälter soll dann auch gehörig bedeckt werden, und zwar bey Strafe für den Widerhandelnden von vier Franken zu Handen des Feuer-Ausssehers, oder von 24stündiger Gefangenschaft im Fall gänzlichen Unvermögens; bey Wiederholung der Nichtbeobachtung dieser wichtigen Vorsorge soll die Strafe verdoppelt und verdreyfacht werden.

4) Die Feuer-Aussseher werden auf die Beobachtung dieser Verordnung in allen Theilen genaue Aufsicht haben, und alle Jahre vor Martini werden sie über ihre Be-

suchung der Feuerstätten in ihrem Bezirke einen kurzen schriftlichen Bericht verfassen, und in demselben anzeigen, ob sie alles nach dieser Verordnung in gutem Stande befunden, oder von wem und wodurch dieselbe nicht befolgt werde. Diese Rapporte werden sie auf Martini jeden Jahrs in die Amtschreiberen einsenden.

5) Damit endlich niemand die Unwissenheit dieser wohlgemeinten Verordnung vorschützen möge, so soll dieselbe gedruckt und zum Verhalt jeder Haushaltung des Oberamts Erlach mitgetheilt, auch alljährlich am ersten Sonntag im Oktober von Kanzel verlesen, und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Sept. 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,
der Raths-Schreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g gegen die Falsch - Werber.

(Siehe Bd. II. Seite 188.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach von Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz, Uns ein Beschluß der dießjährigen eidgenössischen Tagsatzung, wodurch alle Werbung für den nicht anerkannten Militair - Dienst einer fremden Macht, verboten wird, zur Vollziehung in hiesigem Canton mitgetheilt worden ist, welcher Beschluß wörtlich also lautet:

„ Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht des VIIten Artikels des mit der Krone Frankreich abgeschlossenen Allianz-Traktats, nach welchem keine Capitulationen geschlossen werden sollen, die diesem Staats-Vertrag zuwider wären; überzeugt, daß es die Ehre der Schweiz erfordere, durch eine bestimmte Vorschrift die älteren Gesetze der eidgenössischen Stände zu erneuern, und somit jede Anwerbung für den nicht anerkannten Dienst einer fremden Macht zu verbieten, ”

b e s c h l i e ß t :

1) „ Jede Anwerbung für den Dienst einer fremden Macht, die nicht in Folge einer nach dem Inhalt und Sinn des VIIten Artikels des Allianz-Traktats mit der Krone Frankreich vom 27ten Herbstmonat 1803 geschlos-

„ fenen oder künftig zu schliessenden Capitulation unter-
 „ nommen würde, ist auf das strengste verboten.“

2) „ Die Löbl. Cantone werden nach ihren besondern
 „ Verfassungen in der kürzest möglichen Zeitfrist die Stra-
 „ fen für die Verbrecher festsetzen. Doch soll diese Strafe
 „ nie weniger als den Verlust des Cantons - und Gemeind-
 „ rechts betragen.“

3) „ Seine Excellenz der Landammann der Schweiz
 „ ist ersucht, gegenwärtigen Beschluß sogleich den Löbl.
 „ Ständen mitzutheilen.“

Geben in Zürich, den 2ten July 1807.

Daß daraufhin Wir, in Gemäßheit des 2ten Arti-
 kels des vorstehenden Beschlusses, in Betreff der Strafen
 für die Uebertreter des darinn enthaltenen Verbots, nach-
 folgendes festgesetzt haben, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Jeder Werber, er sey ein Einheimischer oder
 Fremder, Offizier oder Gemeiner, der für irgend eine
 fremde Macht, deren Dienst von der Schweizerischen Tag-
 sagung nicht förmlich anerkennt und erlaubt ist, in hiesi-
 gem Canton Leute anwerben würde, soll als Falschwerber
 angesehen, und auf Betreten sogleich verhaftet werden.

Ein solcher Falschwerber soll nebst Verlust seines
 Bürger- und Landrechts, falls er ein hiesiger Cantons-
 Angehöriger wäre, von Uns, je nach Beschaffenheit des
 Verbrechens, an Ehr, Leib und Leben abgestraft werden,
 auch eine Buße von einhundert Franken für jeden fälschlich
 angeworbenen Rekruten, vermögenden Falls, zu erlegen
 haben.

2) Was aber diejenigen Cantons - Angehörigen ansehet, so sich zumider des gegenwärtigen Verbots, durch einen solchen Falschwerber im Canton würden anwerben lassen; dieselben sollen nicht nur ihres Bürger- und Landrechts durch solche Widerhandlung verlustig, sondern anben zu einer Buße von einhundert Franken verfallen seyn, und überdieß, je nach Beschaffenheit der Umstände, mit mehrerer und härterer, ja selbst mit Gefangenschaft, Leib- und Lebensstrafe belegt werden.

3) Von den verordneten Bussen soll die Hälfte dem Staate, die andere Hälfte derjenigen Kirchgemeinde, wohin der Uebertreter kirchspännig ist, zufallen.

4) Unsere Rekruten-Kammer, Ober-Amtmänner und übrigen Beamten, werden auf die Befolgung des gegenwärtigen Verbots genau wachen, jeden Uebertreter sogleich anhalten lassen und Uns des Verhafts berichten.

5) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, auch alljährlich auf den ersten Sonntag nach Martini von Kanzeln, und jeweilen an den Ergänzungs-Musterungen in jedem Frühjahr, öffentlich vorgelesen werden, damit Niemand Unwissenheit vorschützen könne.

Geben in Bern, den 28. Herbstm. 1807.

Der Amts-Schreibers,

C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,

der Staats-Schreiber,

Thormann.

V e r o r d n u n g

über die Erfekution des Gesetzes über die Fuhrpflicht.

(Siehe Bd. II. Seite 31.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach das Gesetz über die Fuhrungen vom 17. Dezember 1804 vorschreibt, daß zu näherer Bestimmung der auf den Gemeinden haftenden Staats-Fuhrpflicht ein allgemeiner Cantons-Fuhr-Model errichtet werden solle, als haben Wir, nach Anleitung dieses Gesetzes und in weiterer Ausführung desselben, das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Amtsbezirke zu den Cantons-Fuhrungen, es sey daß sie mit wirklicher Stellung von Pferden und Wagen geleistet, oder aber in Geld vergütet werden müssen, bestimmt und auf eine Probezeit von vier Jahren verordnet was hienach folgt, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Das Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Amtsbezirke des Cantons zu den allgemeinen Cantons-Fuhrungen beizutragen haben, ist folgendes:

Es giebt zu	"	"	"	"	"	100000.
1. Der Amtsbezirk Bern	"	"	"	"	"	18620.
2. " " " Seftigen	"	"	"	"	"	4910.
3. " " " Schwarzenburg	"	"	"	"	"	3350.
4. " " " Laupen	"	"	"	"	"	2680.
						<u>29560.</u>

	Transport	29560.
5. Der Amtsbezirk Erlach	2420.	
6. " " " " " " " " " " " "	2670.	
7. " " " " " " " " " " " "	2340.	
8. " " " " " " " " " " " "	5010.	
9. " " " " " " " " " " " "	3940.	
10. " " " " " " " " " " " "	6020.	
11. " " " " " " " " " " " "	4920.	
12. " " " " " " " " " " " "	5970.	
13. " " " " " " " " " " " "	6080.	
14. " " " " " " " " " " " "	6250.	
15. " " " " " " " " " " " "	6800.	
16. " " " " " " " " " " " "	5510.	
17. " " " " " " " " " " " "	2760.	
18. " " " " " " " " " " " "	1590.	
19. " " " " " " " " " " " "	1390.	
20. " " " " " " " " " " " "	2310.	
21. " " " " " " " " " " " "	2970.	
22. " " " " " " " " " " " "	1490.	
		100000.

2) Dieses Verhältniß bleibt immer dasselbe, es sey daß die Fuhrungen selbst in Pferden und Wagen auf alle Oberämter vertheilt, oder daß dieselben nur von einzelnen Amtsbezirken oder Kirchgemeinden geleistet, oder auch sonst verdingt werden, als welchen Falls eine von dem ganzen Canton gleichmäßig zu tragende Vergütung in Geld statt haben muß.

3) Der Regel nach sollen diese Fuhrungen verdingt werden, da dann der Bezug der von daher zu leistenden Beiträge von Uns wird angeordnet werden.

4) Wenn eine wirkliche Stellung von Pferden und Wagen erforderlich ist, so soll die daherige Ausschreibung von Niemanden anders als von Uns oder dem verfassungsmäßigen Staats-Rathe aus geschehen, da denn auch die daherige Vergütung für jeden solchen Fall besonders und mit jeweiliger Rücksicht auf die Umstände und die Beschwerlichkeit des Dienstes bestimmt werden soll.

5) Bei der wirklichen Leistung von Fuhrungen sollen Pferde und Wagen, jeweilen durch Sachverständige geschätzt werden, und je auf einen Zug werden immer zwei Pferden mit einem Karrer oder Spetter gerechnet, den die requirierte Gemeinde mit dazu zu geben hat. Der Wagen wird nur denn verabsolget, wenn er gefordert wird.

6) So wie durch diese Verordnung die Cantons-Fuhrungen auf die sämtlichen Amtsbezirke vertheilt werden; so muß denn eine weitere Vertheilung des jedem Oberamte beziehenden Antheils auf die verschiedenen Kirchgemeinden desselben statt haben, wodurch zugleich denn auch ihr Verhältniß zu den besonderen Amts-Fuhrungen eines jeden Amtsbezirktes bestimmt wird.

7) Diese Vertheilung soll auf Oberamtliche Einleitung von den Ausgeschossenen der sämtlichen Kirchgemeinden eines jeden Amtsbezirktes gemacht werden, als wozu Wir denselben eine Zeitfrist von drey Monaten von dem Tage dieser Verordnung an, anberaumen.

8) Sollten die Städte und Gemeinden in Freundlichkeit nicht miteinander übereinkommen können; so haben sie ihre Gründe und Gegengründe dem Oberamtmanne vorzutragen, welcher dann sub beneficio recursus an Uns darü-

ber absprechen und das gegenseitige Verhältniß der Beiträge oder Fuhrungen bestimmen wird.

9) Nach Verlauf dieser drey Monaten sollen alle Unsere Oberamt männer Uns die Fuhr-Rödel oder Fuhr-Reglemente ihrer Amtsbezirke zur Bestätigung einsenden, oder wenn sie noch nicht zu Stande gebracht seyn sollten, Uns anzeigen, wie weit es damit vorgerückt sey?

10) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, den Stadt-Räthen und Gemeinds-Vorgesetzten mitgetheilt und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibet werden.

Geben Bern, den 7. Oktober 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Rathes,
der Staats-Schreiber,
Thormann.

Ohmgeld - Ordnung für gebrannte Wasser, in Exekution des Gesetzes vom 23ten May 1807.

(Siehe hievor Seite 60.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir, in Gemäßheit der Verordnung des Grossen Rathes vom 23. May 1807. wodurch das Ohmgeld für den Brantwein und alle gebrannten Wasser auf zwey Bazen fünf Rappen von einer jeden Bern-Maas bestimmt worden ist, zu Vollziehung dieser gesetzlichen Vorschrift beschlossen und verordnet haben was hienach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

I.

Verohmgeldung der fremden gebrannten Getränke.

§. 1. Es soll kein gebranntes Getränk anderswo in Unfern Canton eingeführt werden, als an einem der folgenden Grenzorte, nemlich über Kröschenbrunnen, Huttwyl, Roggwyl, Morgenthal, Narwangen, Dürrmühle, Altrishwyl, Wangen, Intwyl, Oberönz, Koppigen, Bätterkinden, Büren, Nydau, Lattrigen, St. Johannen, Zühlbrücke, Ins, Narberg, Gümminen, Neuenegg, Thorren, Saanen, Gsteig bey Saanen, Lenk, Randersteg, Guttannen und Brünig, bey Strafe der Confiskation gegen jeden Widerhandelnden.

§. 2. Alle gebrannten Getränke dürfen nicht in geringerer Quantität eingeführt werden, als in Fässern zu

fünfzig Bern-Maass, und zwar ebenfalls bei Strafe der Confiskation gegen den Widerhandelnden.

Von dieser Bestimmung sind jedoch ausgenommen:

- a. Für alle Grenzorte überhaupt; die sogenannten feinen Liqueurs, welche in Kisten oder Körben, Flaschenweise versendet zu werden pflegen, obschon sie sonst der gleichen gesetzlichen Auflage unterworfen sind.
- b. Für die Oberländischen Grenzorte, Saanen, Gsteig, Lent, Randersteg, Guttannen und Brünig insbesondere; die Einfuhr aller gebrannten Getränke, weil dieselben an diesen Orten gewöhnlich bloß in Lagern von ungefahr dreissig Maassen eingebracht werden.

§. 3. Von allem bei den vorgeschriebenen Grenz-Büreaux Unsers Cantons ankommenden gebrannten Getränken, es mag dasselbe im Lande bleiben oder nur als Transit durch dasselbe geführt werden, bezahlt der Fuhrmann, nach der seit der Erscheinung des Gesetzes vom 23. May einstweilen eingeführt gewesenen Vorschrift, fernerhin das gesetzliche Ohmgeld alsobald beim Eintritt mit Bz. 2 Rp. 5 für jede Maass an den dortigen Inspektor.

§. 4. Der Grenz-Inspektor ist gehalten, alle ankommenden gebrannten Getränke mit dem gewöhnlichen Geistigkeitsmesser oder der sogenannten Eprouvette zu prüfen und den gefundenen Geistigkeitsgrad, wenn das Getränk als Transit-Waare angegeben wird, auf dem Transit-Scheine, sonst aber auf dem Fuhrbriefe anzuzeigen und aufzuzeichnen.

§. 5. Ist der Grenz-Inspektor zugleich Faß-Fecker; so muß er die Ladung vorerst messen, den Halt jeden Fasses auf dasselbe brennen, und das Ohmgeld nach dieser Messung beziehen.

§. 6. Bei denjenigen Grenz-Büreaux wo kein Faß-Fecker angestellt ist, und bei Ladungen, wo die Fässer nicht bereits von Unsern Feckern gesinnet sind, soll der Inspektor das Ohmgeld nach Inhalt des Fuhrbriefs beziehen, und dem Fuhrmann eine Quittung dafür ausstellen. In dieser Quittung soll er aber den Fuhrmann anweisen, mit seiner Ladung, unter Strafe der Confiskation, zum nächsten Faß-Fecker zu fahren, der sich auf seiner Route befinden und den er ihm in eben dieser Quittung benennen wird, um seine Fässer dort ordentlich gegen die bestimmte Gebühr messen und zeichnen zu lassen.

§. 7. Findet der Faß-Fecker, bei Messung der Ladung, ein größeres Quantum Getränk, als der Fuhrmann laut seiner vorgewiesenen Quittung dem Inspektor verohmgeldet hatte; so bezieht der Fecker das noch fehlende jetzt nach. Wenn sich hingegen ergeben würde, daß nach vorgenommener Messung die Ladung weniger enthielte, als wofür der Fuhrmann das Ohmgeld bei dem Grenz-Büreau entrichtet hat; so giebt ihm der Fecker das zu viel bezahlte zurück.

Diese Rückzahlung wird aber nur denn geschehen, wenn die Fässer voll bei dem Fecker ankommen, massen die nicht ganz angefüllten bei dieser Vergütung nicht mit angerechnet werden sollen.

§. 8. Für dasjenige gebrannte Getränk, welches auf der Grenze als Transit-Waare angegeben wird, stellt

der Inspektor dem Fuhrmann einen Transit-Schein aus, in welchen die Quittung für das entweder nach seiner Fassung oder nach Fuhrbrief bezahlte Ohmgeld geschrieben wird.

§. 9. Hat der Fuhrmann das Ohmgeld nach Fuhrbrief bezahlt, so meldet er sich nach Vorschrift des §. 6. bey dem ihm von dem Grenz-Inspektor anzuzeigenden Faß-Fecker, welcher nach dem §. 7. verfährt und die Messung der vollen Fässer und das allenfalls nachbezogene oder rückbezahlte Ohmgeld auf dem Transit-Schein bemerkt.

§. 10. Wenn nun der Fuhrmann mit seiner Ladung bey dem Austritts-Bureau ankommt; so weist er dem Inspektor seinen Transit-Schein mit der von dem Eintritts-Inspektor darein geschriebenen oder nachher von dem Faß-Fecker abgeänderten Quittung vor; und wenn denn seine Ladung einerseits mit der angezeigten Messung der vollen Fässer und anderseits auch mit dem angegebenen Grade der Geistigkeit, nach der bey dem Austritts-Bureau zu wiederholenden daherigen Probe in allen Theilen übereinstimmt, so erhält er gegen Rückgabe der von dem Eintritts-Inspektor erhaltenen Quittung, von dem Austritts-Inspektor das bezahlte Ohmgeld, nach Ausweis des Transit-Scheins zurück.

Würde aber entweder in Rücksicht des Halts der Fässer, oder auch in Rücksicht des Geistigkeitsgrades sich eine solche Verminderung ergeben, die weder dem gewöhnlichen Abgange, noch einer bloß abweichenden Anzeige bemessen werden kann; so soll gar keine Rückerstattung Platz haben, als worinn sich die Inspektoren nach der ihnen darüber von Unserer Ohmgeld-Kammer zu ertheilenden Instruktion richten werden.

II.

Innere Fabrication und Verohmgeldung gebrannter Getränke.

§. 11. Jedermann ist erlaubt, für seinen eigenen Hausgebrauch oder auch überhaupt aus eigenen Produkten gebrannte Getränke zu verfertigen. Wer aber daraus ein eigenes Gewerbe treibt und dazu die rohen Produkte (*Matière première*) aufkauft, der muß dazu eine Bewilligung erhalten und zwar unterlassenden Falls bey einer Busse von L. 50.

§. 12. Wer mit Wasserbrennen anders als für seinen Hausgebrauch, oder weiter als aus eigenen Produkten sich abgeben will, soll sich dafür bey dem Justiz-Rath um die erforderliche Bewilligung melden.

§. 13. Mit einer solchen Bewilligung versehen, hat sich der Petent bey der Ohmgeld-Kammer um Erhaltung eines Schatzungs-Scheins zu melden, nach welchem er für ein bestimmtes Quantum gebrannter Getränke das Ohmgeld zu Bz. 2 Rp. 5 von der Maaß quartaliter bezahlt.

Diese Schatzungs-Scheine werden aber erst mit dem Jahr 1808 ihren Anfang nehmen, weil die für das laufende Jahr bereits ertheilten in Kraft verbleiben sollen.

§. 14. Hingegen ist es jedem Landeigenthümer gestattet, seine eigenen Produkte zu brennen, und Ohmgeld-frey zu seinem Hausgebrauch zu benutzen, oder nach Vorschrift des §. 15. an andere zu verkaufen.

III.

Innländischer Handel mit gebrannten Getränken.

§. 15. Der Engros-Handel mit gebrannten Getränken, ist fernerhin jedermann gestattet.

Unter Engros-Handel wird verstanden; für die gebrannten Getränke überhaupt: jeder Verkauf in Geschirren von 100 Maassen und darüber auf einmal und an nehmliche Person; für das Kirschenwasser insbesondre aber, jeder solcher Verkauf von 10 Maassen und darüber.

§. 16. Der Détail-Handel, oder der Verkauf und das Ausschchenken unter 100 Maassen Branntwein und 10 Maass Kirschenwasser, ist allein den patentierten Wirthen und Pintenschanken bey ihren Wirthshäusern und Pintenschanken erlaubt.

Indessen wird doch allen denjenigen, welche nach §. 12. die erforderliche Bewilligung und einen Schatzungs-Schein erhalten haben, gestattet, ihre selbst gebrannten Getränke Flaschenweise über die Gasse zu verkaufen.

§. 17. Jeder andre Handel hingegen, das Hausieren, Herumtragen, und heimliche Ausschchenken von gebrannten Wassern, soll jedermann gänzlich verboten seyn, bey einer Strafe von L. 50 nebst Confiskation des Getränkes.

Den Landjägern wird insbesondre aufgetragen, ob der Haltung dieses Befehls zu achten, da denn die ganze Busse ihnen, oder dem jeweiligen Verleider zukommen soll.

§. 18.

§. 18. Bei allen Fällen von Widerhandlung haben Unsere Ober-Amtmänner als Richter erster Instanz zu urtheilen, unter Vorbehalt des Rekurses an Uns, nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt, an gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Geben Bern, den 7. Okt. und 2. Nov. 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des grossen Rathes,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

G e s e h

ü b e r

die Form der freywilligen Entlassungs-Begehren aus dem Grossen Rath.

Wir Schultheiss Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir in Betrachtung der Nothwendigkeit, daß in Betreff der freywilligen Aufgaben von den Stellen im Grossen Rathe, eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, auf den Vortrag Unseres Kleinen Rathes verordnet haben, was folget, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Die freywilligen Aufgaben oder Entlassungen von den Stellen im Grossen Rathe, dürfen bey keiner andern Behörde gesucht, noch von einer andern ertheilt werden, als von Uns dem Grossen Rathe selbst.

2) Wenn demnach ein Mitglied des Grossen Rathes, diese seine Rathsstelle aufzugeben wünscht und seine Entlassung davon anbegehren will; so muß er sich schriftlich dafür anmelden und seine daherige, mit seiner Namens-Unterschrift versehene Bittschrift Unserm Fürgeliebten Ehrenhaupte eingeben oder eingeben lassen.

3) Diese Begehren müssen aber gleich allen andern Geschäften vorerst dem Kleinen Rathe vorgetragen werden, da sie denn erst von da vor Uns gelangen sollen.

Gegenwärtiges Dekret soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete bengerückt werden.

Geben in Unserer Grossen Raths-Versammlung,
den 15ten December 1807.

Der Amts-Schultheiss,
C. F. Freudenreich.

Namens des Grossen Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

G e s e z.

Candidaten-Wahl für den Grossen Rath.

(Siehe Band I. S. 11. §. 14. 16. und S. 43.)

Wir Schultheiss Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach, der Verfassungs-Urkunde Unsers Cantons zufolge, der Zeitpunkt eingetroffen ist, wo das Verzeichniß der Vorgeschlagenen oder Candidaten für den Grossen Rath wieder erneuert werden soll; so haben Wir auf den Vorschlag Unsers Kleinen Raths, zu dem Ende beschlossen und verordnet was hienach folget, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Zu der verfassungsmässigen Erneuerung des Candidaten-Verzeichnisses für den Grossen Rath im Jahr 1808. hat jede Zunft Einen Candidaten vorzuschlagen.

2) Diese Vorgesetzten dürfen aber weder Mitglieder dieser Zunft, noch einer andern Zunft des gleichen Wahlbezirks seyn, sondern müssen aus einem andern Wahlbezirk genommen werden.

3) Unser Kleiner Rath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt und wird zu dem Ende die weiter erforderlichen Verordnungen bekannt machen.

Gegenwärtiges Dekret soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete begedruckt werden.

Geben in Unserer Grossen Raths-Versammlung,
den 21sten December 1807.

Der Amts-Schultheiss,
C. F. Freudenreich.

Namens des Grossen Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g über die Besorgung der Armen.

Wir Schultheiß Klein und Grösse Ráthe des Cantons Bern, urkunden hiemit: Daß Wir durch häufige Klagen über die Zunahme der Armen, und über die Vermehrung selbst verschuldeter Armuth durch Liederlichkeit und Müßiggang, bewogen worden sind, die alten niemals aufgehobenen, aber durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathenen Ordnungen über die Besorgung der Armen vor die Hand zu nehmen, und denselben zu gerechtem Schutz des Eigenthums guter und arbeitsamer Menschen, sowohl als zu Erleichterung und besserer Versorgung der gebrechlichen und wahrhaft Dürftigen, auf das neue mit den zweckmäßigen Abänderungen und Modifikationen das Leben zu geben, demnach Wir

v e r o r d n e n :

§. 1. Die Gemeinden und Burgerschaften in den Städten und auf dem Lande sind und bleiben, wie bisher, zu wechselseitigem Schutz und nothdürftiger Unterstützung ihrer Mitglieder verpflichtet.

§. 2. Niemand kann auf Unterstützung seiner Gemeinde Anspruch machen, es sey dann, daß er neben dem Mangel an eigenem Gut, sich wegen körperlicher Beschaffenheit ausser Stand befinde seinen Unterhalt zu erwerben, oder auf unverschuldete Weise Mangel an Verdienst leide.

§. 3. Jede Gemeinde wird, nach einem ihr mitzutheilenden Formular, einen Armen-Rodel führen, darinn

den Namen, die Vermögens- und Gesundheits-Umstände jedes Dürftigen, so wie die Art und den Betrag der ihm gereichten Unterstützung fleißig eintragen, und über seine Ausführung und jede Veränderung seiner Lage, den wahrhaften Bericht dazu schreiben lassen.

§. 4. Zu diesem Ende soll jede Gemeinde einen ehrbaren und vertrauten Mann zu einem Almosner wählen, um sowohl das Armengut zu verwalten, als die freiwilligen Steuern und die Armentellen zu beziehen. — Größere Gemeinden können mehrere Armenpfleger aufstellen, oder dem Almosner die nöthigen Gehülfen zuordnen, wie auch die Bedinge und Dauer der Almosner-Stellen und ihrer Gehülfen bestimmen. Wer ohne rechtliche Entschuldigung sich weigert, eine ihm richterlich angetragene Almosner-Stelle anzunehmen, der soll auf des Richters Befehl so lang leisten, bis er sich zu Annahme solcher Stelle bequemen wird.

§. 5. So wie den Gemeinds-Vorgesetzten überhaupt, so liegt insbesondere dem Almosner ob, genaue Kenntniß der Umstände aller Dürftigen zu nehmen, jeden Bekehrten fleißig zu beobachten, und ihn zur Arbeit anzuhalten. Alljährlich dann wird er Rechnung ablegen, und über das Verhalten aller Dürftigen Bericht erstatten. Hingegen soll kein Almosner zu Annahme irgend einer Vorgesetzten-Stelle oder Vogten, oder zu persönlichem Militair-Dienst wider seine Einwilligung gehalten werden können, so lange er seine Almosner-Stelle bekleidet.

§. 6. Die Quellen, aus denen die Kirch- und Dorf-Gemeinden die Ausgaben ihrer Armen-Verpflegung bestreiten können, sind folgende:

- 1) Der Abnuß der bereits vorhandenen Armengüter und der darein fallenden Vergabungen.

- 2) Die freiwilligen Gaben und Almosen, die zu vertheilen gegeben werden.
- 3) Die Verzeigung von Plätzen auf den Almenten.
- 4) Wo obige Mittel nicht hinreichen, oder fehlen, die Beziehung einer Armen-Zell in Geld oder Naturalien von allen liegenden Gütern und Häusern inner den Marchen der Kirch- oder Dorf-Gemeinden, und wenn die Liegenschaften zu sehr beschwert würden, auch von dem beweglichen Vermögen aller Gemeinds-Burger.

Es sollen aber die daherigen Zell-Reglemente jeweiligen der Sanction Unsers Kleinen Rathes vorgelegt werden.

§. 7. Wie die Gemeinden bisher ihre Armen-Rechnungen abgenommen und paßiert haben, so mag es noch fernerhin sein Bewenden haben.

§. 8. Desgleichen soll es ihrem Ermessen überlassen bleiben, die Erhaltung ihrer Armen durch Besteuerung, Vertischgeldung, Zutheilung der Kinder, oder Vereini-gung in einer Haushaltung, oder in Armen-Anstalten zu bewerkstelligen. Es soll aber niemand mehr in den Umgang kommen; es sey dann, daß ganz besondere Umstände es erheischen, und die oberamtliche Bewilligung dazu erhalten werde.

§. 9. Gemeinds-Angehörige, die im Bettel ergriffen und ihrer Gemeinde zugeführt werden, können von den Gemeinds-Vorgesetzten, mit Vorwissen des Gerichts-Statthalters, mit Einschliessung für 8 Tage oder weniger, an Wasser und Brod, wie auch mit häuslicher Arbeit

aller Art, und Anschließen an das Block, oder mit Feldarbeit, an Wegen, Schwellen, Brünnen, für 14 Tage bestraft werden. Das nehmliche Verfahren findet in allen Fällen gegen solche Besteuerte statt, die ungehorsam sind, oder sonst Jemanden gegründeten Anlaß zu Klagen geben; auch können ihnen die Wirths- und Schenkhäuser verboten, Widerhandelnde dann nach obiger Competenz bestraft werden.

§. 10. Den Gemeinden gebührt ebenfalls das Recht, durch ihre Vorgesetzten auf alle, die durch Völleren, Schwelgeren, Prozeßsucht und unsittlichen Lebenswandel sich in Gefahr der Verarmung setzen, zu achten, und ihre Bevogtung richterlich zu begehren; das Verbot der Wirthshäuser wird der Oberamtmann gegen jeden in diesem Fall befindlichen, auf Begehren der Gemeinden, für kürzere oder längere Zeit verhängen.

§. 11. Sollte ein Besteuerter durch Erbschaft oder andere Zufälle zu Vermögen gelangen, so kann die Gemeinde die ihm gereichten Steuern, jedoch ohne Zinsberechnung, zurückfordern. Wenn dieselbe schon von diesem ihrem Recht bey Lebzeiten des Besteuernten keinen Gebrauch gemacht hätte, so sollen die Erben dennoch zu Wiedererstattung dieser Steuern gehalten seyn, es sey denn, daß die Gemeinde zu Gunsten der Erben einen anderen Beschluß nähme.

§. 12. Ohne die Einwilligung der Gemeinde soll kein Besteuerter sich verhebelichen dürfen, es sey dann, daß er ihr dasjenige erstattet habe, was er an Steuern

genossen hat. Diese Vorschrift ist auch auf Wittwer anzuwenden, die für sich oder ihre minderjährigen Kinder erster Ehe wären besteuert worden. Ferners soll Personen, die wegen Gebrechen oder Krankheiten besteuert werden, das Heirathen, ohne ganz besondere Gründe nicht gestattet werden. Zu diesem Ende soll auch kein Pfarrer die Ehe eines Besteuernten, dessen Besteuerung ihm bekannt ist, ohne die Einwilligung der Gemeinde desselben, von der Kanzel verkünden.

§. 13. Wenn durch Müßiggang, durch Spiel oder lüderliches Lebewesen eines Vaters, seine Kinder ganz oder zum Theil der Gemeinde zur Besorgung auffallen würden, welche er bey fleißiger Arbeit und häuslichem Betragen selbst zu versorgen im Stande seyn würde, so soll er, nach vorhergegangener Warnung von Seiten der Vorgesetzten, für die seinen Kindern geleistete Unterstützung von dem Almosen betriebe, und im Fall der Nichtbezahlung durch oberamtliches Urtheil sub beneficio recursus vor den Kleinen Rath, nach den Umständen entweder zum Ausschwoören mit Einstellung des Bürgerrechts, oder zu einer Zuchthausstrafe von höchstens zwey Jahren verfällt, im Wiederholungsfalle aber des Land- und Bürgerrechts verlustig erklärt werden.

§. 14. Nach obiger Vorschrift soll desgleichen gegen alle Väter verfahren werden, welche der Gemeinde mit dem Unterhalt unehelicher Kinder beschwerlich fallen. Ferners soll die Strafe der Einstellung, oder des Verlusts des Bürgerrechts, gegen solche verhängt werden, die mit Hinterlassung von Kindern, welche der Gemeinde

zur Verpflegung auffallen, sich aus dem Land begeben, und auf die an sie gerichteten Ediktal-Citationen nicht erscheinen würden; auch soll der Verlust des Land- und Bürgerrechts durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 15. Eine Mutter, die sich den Pflichten gegen ihre Kinder durch bössliche Verlassung entziehen würde, soll in ihre Gemeinde zurückgeführt, daselbst zur Arbeit angehalten, und im Fall der Entweichung oder des Ungehorsams, auf Begehren der Gemeinde durch oberamtliches Urtheil, sub beneficio recursus vor den Kleinen Rath, auf eine Zeit von höchstens drey Jahren in das Zuchthaus verfällt werden.

Gleiche Zuchthausstrafe soll auf Begehren der Gemeinden auch gegen alle liederlichen Dirnen verhängt werden, welche ihren Gemeinden wiederholt mit unehelichen Kindern beschwerlich fallen.

§. 16. Kein Mann, der selbst oder durch seine minderjährige Kinder einige Steuer von der Gemeinde bezogen hat, oder noch bezieht, kann den Gemeindeversammlungen mit Sitz und Stimme beywohnen, es sey dann, daß er zuvor seine daherrige Schuld richtig abtrage, oder daß er von der Gemeinde durch eine ausdrückliche Erkenntniß zu Beywohnung ihrer Versammlungen berechtigt werde.

§. 17. Wenn einer, der infolg gegenwärtiger Ordnung besteuert werden soll, von seiner Gemeinde keine oder nicht hinlängliche Hülfe und Unterstützung erhielte,

so mag er bey dem Oberamtmann Klage führen, welcher alsdann die Gemeinde darüber vernehmen, die nöthigen Berichte über seine Umstände einziehen, im Fall er über vorgebliche Gebrechen einigen Zweifel hegte, dieselben durch einen patentierten Arzt untersuchen lassen, und daraufhin das nöthige, aber immer unentgeltlich, verfügen wird.

§. 18. Unsere Ober-Amtmänner werden sich überhaupt angelegen seyn lassen, diesem so wichtigen Zweig ihrer Geschäfte mit Aufmerksamkeit obzuliegen, die Armen-Rödel und Armen-Rechnungen in Richtigkeit zu erhalten, sodann sich auch bestreuen, allmählig die Kirchspiele, die viel Arme haben, mit den Vortheilen bekannt zu machen, welche sich bey Errichtung von Muß- und Arbeits-Anstalten für alle Dürftigen, und besonders für die Jugend zeigen; zumal wenn mehrere Kirchspiele sich zu diesem Ende vereinigen würden, sie dazu aufmuntern und zu Einholung nöthiger Berichte an Unsere Armen-Commission weisen. Endlich werden die Ober-Amtmänner jeweilen im Monat May Unserm Kleinen Rath jährliche Amtsberichte über den Zustand des Armenwesens, und über die im verflossenen Jahre ertheilten Steuern, nach einem festzusetzenden Formular, einsenden.

§. 19. Die Seelsorger und Pfarrer der Gemeinden werden mit Aufsicht dieser hievor empfohlenen Anstalten, und mit ihrem Rath zu allmählicher Verbesserung derselben befaßt und dienlich seyn. Sie sollen über den Fortgang und Zustand derselben den Ober-Amtmännern, so oft diese es begehren, und wenigstens alle sechs Monate, einen gewissenhaften Bericht abfassen. Es liegt

ihnen auch ob, auf die Besuchung des Gottesdienstes durch die Armen, so wie auf die Besuchung der Schulen durch ihre Kinder, und ob sie wohl genährt, hinlänglich gekleidet, und zu Fleiß und Arbeit gewöhnt werden, fleißig zu achten.

§. 20. Die Vorgesetzten der Gemeinden sollen die ihnen durch den §. 9. und folg. zugetheilte Competenz gegen die unfleißigen und der Besteuerung unwürdigen Armen streng gebrauchen, die arbeitsamen und unverschuldeten Armen aber desto besser halten. Die Gemeinden insbesondere sollen mehr durch Kleidung, Werkzeuge, Lebensmittel, Verschaffung von Arbeit, als durch Geld, das so leicht mißbraucht wird, helfen; auch denen, die ganz erhalten werden müssen, sollen sie irgend eine mögliche Arbeit ausfindig machen.

§. 21. Endlich wird jeder christliche Hausvater und Begüterte anmit aufgefordert, den Ueberfluß oder den Segen Gottes, mit dem er Gutes thun will, nicht an müßige Bettler wegzumwerfen, nicht an Unverdiente, nicht ohne Untersuchung zu verwenden, sondern lieber zusammenzulegen, um es theils durch die Behörde, theils durch Vermehrung des Armenguts, oder sonst bey wahrhaft Dürftigen anzubringen. Diese Vermahnung soll von Zeit zu Zeit von den Seelsorgern auf der Kanzel wiederholt werden.

§. 22. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze begerückt, in hinlänglicher Anzahl an die Pfarrer und Gemeinden ausgetheilt,

und alljährlich an dem ersten Sonntag nach Ostern von der Kanzel verlesen werden.

Geben in Unserer Grossen Raths-Versammlung in Bern, den 16, 18, 19, und 22. Christmonat 1807.

Der Amts-Schultheiss,
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Staats-Schreiber
Thormann.

Decret.

Wiedervereinigung
der Dorfschaften Münchenwyler und Clavaleyres mit dem Canton Bern.

Wir Schultheiss Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach die in dem Bezirk Murten gelegenen Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres, kraft des am 10ten Julius 1807. von dem eidgenössischen Syndicate ausgefallten Spruches, dem Canton Bern rechtlich zugesprochen, und in Folge dessen am 18ten dieß Monats von den dazu ernannten eidgenössischen Herren Commissarien den hierseitigen Abgeordneten zu Unseren Händen, als einen von der Eidsgenossenschaft gewährleisteten Theil Unsers Cantons sind

übergeben worden; als haben Wir auf den Vortrag Unseres Kleinen Rathes festgesetzt und verordnet, wie Wir anmit

v e r o r d n e n :

1) Die Ortschaften Münchenwiler und Clavaleyres werden als ein wirklicher Bestandtheil Unseres Cantons aufgenommen und anerkannt, und es sollen diese Ortschaften mit den Gemeinds - Angehörigen und Einwohnern derselben den gleichen Schutz und die gleichen Rechte zu geniessen haben, wie die Unserer übrigen Lande, so wie sie hinwieder zu den gleichen Leistungen und Pflichten verbunden sind.

2) Diese beyden Ortschaften werden zu dem Amtsbezirk Laupen, von welchem sie schon vormals einen Theil ausmachten, gelegt.

3) Dem Kleinen Rathe wird überlassen die von dieser Besignahme wegen weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Geben Bern, den 28. Dec. 1807.

Der Amts - Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Grossen Rathes,
der Staats - Schreiber,
L h o r m a n n.

G e s e h.

Väterliche Vogtenen über minderjährige Kinder.

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die in Unserer Gerichtssatzung enthaltenen Vorschriften in Betreff der Versorgung und Verwaltung desjenigen Guts, welches minderjährigen Kindern bey Lebzeiten ihres Vaters eigenthümlich zufällt, verschieden ausgelegt und angewendet werden; als haben Wir in näherer Festsetzung der dahertigen Verhältnisse, zu Hebung alles Mißverständs, sowohl als der Ungleichheit in der Exekution, auf den Vortrag Unseres Kleinen Raths beschlossen und erkennt, was von einem zum anderen hienach folgt, demnach Wir

v e r o r d n e n :

§. 1. Ein Vater der seines eigenen Rechtes und nicht im Fall ist, daß er zu Versicherung des Weiber- oder Mutterguts angehalten werden könnte, ist der natürliche Vogt über diejenigen Mittel, welche seinen minderjährigen Kindern durch Erb, Testament, Schenkung oder sonst eigenthümlich zugefallen sind, es wäre denn Sach daß in Betreff der Verwaltung solcher Mittel durch Testament oder Vertrag etwas anders verfügt seyn sollte.

§. 2. Der Vater, dessen minderjährigem Kinde Mittel eigenthümlich angefallen sind, soll gehalten seyn, längstens in Zeit eines Monats nach dem Anfall, der Waisen-

behörde seines Heimathorts davon Kenntniß zu geben. Darunter sind jedoch nicht begriffen der Kinder Taufpfennige, Neujaars- und andere Gaben, die den Kindern selbst zugestellt werden.

§. 3. Würde derselbe diese Anzeige in obbestimmter Zeit unterlassen, und sich deshalb nicht durch ehehafte Ursachen entschuldigen können, so soll die Waisenbehörde, wenn sie sonst die Sache in Erfahrung bringt, berechtigt und verpflichtet seyn, den Vater zur Anzeige und Herausgabe dergleichen Mittel anhalten zu lassen, und über solche einen besondern Verwalter zu setzen.

§. 4. Von demjenigen Vermögen, welches den Kindern nach dem Vorabsterben ihrer Mutter, von derselben Eltern oder Groß-Eltern eigenthümlich zufällt, gebührt dem Vater, wenn nicht durch Testament oder Vertrag etwas anders verfügt wird, so lange diese seine Kinder nicht mit der Ehe oder nach erlangter Mehrjährigkeit sonst von ihm geschieden sind, der ganze Abnuß. Dieser Abnuß kann aber dem Vater vorenthalten werden, wenn die Kosten der Verpflegung und Erziehung seiner Kinder bis hiehin von jemand anders bestritten wurden, oder wenn er nicht ferner für diese Verpflegung und standesmäßige Erziehung sorgen würde.

§. 5. Was hingegen solche Mittel anbetrifft, welche den Kindern aus anderen Quellen, sey es erbseits oder sonst eigenthümlich zugefallen sind; so soll der Abnuß derselben nur allein mit Bewilligung der Waisenbehörde dem Vater überlassen, und diese Bewilligung nur insofern ertheilt werden, als entweder dieser Abnuß ganz oder zum Theil zu besserer Erziehung des oder derjenigen seiner Kin-

der,

der, denen diese Mittel zustehen, verwendet wird, oder wenn der Vater dieses Abnuzes zu seiner Leibesnothdurft nicht entbehren könnte.

§. 6. In Betreff der Uebnahme und Verwahrung aller sowohl im §. 4. als im §. 5. bemeldten Mittel ist der Vater, so wie die Waisenbehörde, den nehmlichen Obliegenheiten unterworfen, welche die Satzung 1, 2, 3 und 4 des 8ten Titels im ersten Theil der Bernischen Gerichtssatzung, rücksichtlich auf die ordentlichen Vögte, vorschreiben.

§. 7. Gleicher Gestalt ist ein Vater, in Betreff der Verwaltung dergleichen Mittel, an alle diejenigen Vorschriften gebunden, welche die Satzung 3, 5, 6 und 7 des 9ten Titels im ersten Theil der gedachten Gerichtssatzung den ordentlichen Vögten auferlegen.

§. 8. Was denn die Rechnungsablage anbetrifft, so ist ein Vater über die Verwendung des Abnuzes derjenigen Mittel, von denen ihm nach dem §. 4 der Abnuß gebührt, keine Rechnung schuldig. Ueber die Verwendung des Abnuzes der Mittel hingegen über die der §. 5 verordnet, soll der Vater alle zwei Jahre Rechnung ablegen; so wie er auch in Betreff des Hauptguts sowohl der einen als der andern dieser Mittel gehalten ist, jeweilen in der nehmlichen Zeitfrist einen Bericht über den Zustand desselben zu erstatten.

§. 9. Wenn die Kinder durch die Ehe oder nach derben Antritt des 24sten Lebensjahres erlangten Mehrjährigkeit sonst aus des Vaters Gewalt und Verwahrung treten, so soll denselben, nach abgelegter Rechnung und Be-

richt, ihr verfallenes Gut durch die betreffende Waisenbehörde heraus gegeben werden.

§. 10. Allen Untergerichten insbesondere wird zur Pflicht gemacht, wenn Testamente von ihnen homologiert werden, in welchen Cantons-Angehörige, die ihnen als minderjährig und noch unter der väterlichen Gewalt stehend bekannt sind, zu Erben eingesetzt, oder mit Vermächtnissen bedacht sind, dem Oberamtmann zu Handen der Waisenbehörde des Bürgerorts dieser Kinder davon die Anzeige zu thun.

§. 11. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck bekannt gemacht, von Kanzeln angezeigt, und an gewohnten Orten angeschlagen, auch der Sammlung der Gesetze beigefügt werden.

Geben in Unserer Grossen Raths-Versammlung, den 16ten, 28sten und 29sten December 1807.

Der Amts-Schlichter,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Grossen Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

A b t r e t u n g e n von Gütern von Eltern an ihre Kinder bezahlen keine Abgaben.

(Siehe Bd. I, Seite 288, 292. u. 299.)

K r e i s s c h r e i b e n an alle Ober-Ämter.

Auf angehörten Vortrag Unsers Finanz-Raths über die Unbestimmtheit des Tarifs in Fällen, da von Seiten der Eltern oder Groß-Eltern Abtretungen an ihre Kinder oder Groß-Kinder auf Rechnung ihres zukünftigen Erbguts geschehen, haben Wir, Kraft der durch die Verordnung vom 28ten Dezember von dem Grossen Rathe Uns übertragenen Vollmacht, sowohl in Bestätigung des obstehenden Tarifs vom 16ten Jenner 1804 und namentlich des einschlagenden §. 6 und 16 des XII. und des §. 10 des XIII. Titels in näherer Bestimmung derselben erkennt und

v e r o r d n e t :

Es solle von notarialisch ausgefertigten Abtretungs-Briefen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft von Seiten der Eltern oder Groß-Eltern gegen ihre Kinder oder Groß-Kinder, gleichwie bei Theilungen und Erbauskäufen, von der durch den Brief bestimmten Abtretungs-Summe nur $1/2$ vom Hundert als Schreibgebühr und mithin keine Staats-Abgabe bezogen werden.

Dieses werden Sie Ihrer Amtschreiberen und Amts-Notarien zur Vorschrift mittheilen, und solches zu künftiger Nachricht und Verhalt in die Schloßbücher einschreiben lassen, obgleich solches noch der Sammlung der Gesetze und Verordnungen wird beygedruckt werden.

Bern, den 6. Jenner 1808.

Canzlen Bern.

V e r o r d n u n g

in Betreff der Collatur = Pfarren.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir in Folge der, der Regierung zukommenden Oberaufsicht auf die Collatur = Pfarren und zu Sicherstellung ihrer urbarmäßigen Einkünfte beschlossen und verordnet haben, was hienach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Alle Collatoren von Pfarren, welche in Unserm Canton gelegen sind, und ihre Besoldung nicht ganz aus der Cantons - Cassa beziehen, es seyen Städte, Gemeinden, Stifter oder Partikularen, sind gehalten, inner dreß Monaten Zeit, von Bekanntmachung dieser Verordnung an zu rechnen, Unserm Finanz-Rath ein notarialisch-vidimirtes und auch von dem wirklichen Pfarrer als richtig und vollständig bescheinigtes Doppel des vorhandenen Pfrund - Urbars zur Aufbewahrung einzusenden.

2) Sollten dergleichen Collatur-Pfarren seyn, zu welchen dermal keine Urbarien vorhanden wären, so wird der Collator andurch angewiesen, in Zeit von sechs Monaten einen Urbar verfertigen zu lassen, und Unserm Finanz-Rathe ebenfalls ein Doppel davon zur Aufbewahrung zu übermachen.

3) Die Pfarrer dieser Collaturen sollen ebenfalls ein Doppel des Urbars in Händen haben, und wenn ein solcher Urbar auf irgend einer Collatur-Pfarre fehlte, so wird der betreffende Pfarrer andurch angewiesen, sich für die Erhaltung eines Doppels bey seinem Collatoren zu melden.

4) Sollten die einten oder andern dieser Urbarien einer Renovation bedürfen, so wird Unser Finanz-Rath eine solche durch den betreffenden Collatoren, jedoch in seines des Collators Kosten, veranstalten lassen.

5) Die urbarmäßigen Einkünfte sollen den betreffenden Pfarrern ganz und ungeschmälert und ohne einigen Rückhalt zukommen.

6) Von den zu einer Collatur-Pfarre gehörigen Liegenschaften, Rechtsamen, Gefällen oder Gerechtigkeiten kann nichts, weder verkauft, noch vertauscht, noch auf irgend eine Weise veräußert, mithin auch nicht losgekauft werden, als mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung, oder des mit diesen Geschäften beauftragten Departements, als zu welchem Ende sich der Collator in jedem vorkommenden Fall an Unsern Finanz-Rath zu wenden hat.

7) An eben diese Behörde sollen von denselben alle Capital-Ablosungen einberichtet, und die Vorschläge zu

den neuen Anwendungen von eingehenden Capital-Vermögen, zur Genehmigung eingesendet werden.

8) Für alle Anwendungen, die ohne diese Genehmigung gemacht werden, ist der Collator oder der Pfarrer, je nach dem der einte oder andere solche gemacht haben wird, verantwortlich, so wie für alle allfällig ohne Bewilligung gemachten Veräußerungen oder Veränderungen an dem zu einer solchen Pfarre gehörigen urbarisirten Eigenthum.

9) Insoweit einem Collator die Erbauung und Erhaltung des Kirchen-Chors und der Pfarrgebäude obliegt, wird er dieselben in haulichem Stande erhalten.

10) Wird ein Collatur-Pfarrer bemerken, daß in Betreff seiner urbarmäßigen Einkünfte etwas unregelmäßiges statt gehabt hat, oder daß sein Urbar weder ganz richtig noch vollständig ist, so ist er gehalten, solches seinem Collatoren zur Verfügung oder weitem Einberichtung anzuzeigen.

11) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, Unserm Finanz-Rathe und Unserm Schul- und Kirchen-Rathe mitgetheilt, und allen betreffenden Oberamt Männern zur Bekanntmachung an die Collatoren sowohl, als an die Collatur-Pfarrer ihres Amts-Bezirks zugesandt, von den Amtschreibern in das Pfrund-Doppel des Urbars eingeschrieben, und nebstdem noch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Geben Bern, den 6. Jenner 1808.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.
Namens des Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

Gerichtliche Organisation für Münchenwyler und Clavaleyres.

(Siehe hievor Seite 109.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach die wieder mit dem Canton Bern vereinigten Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres, laut Defret des Grossen Rathes vom 28. Dezember 1807 zu dem Amtsbezirke von Laupen gelegt worden sind, und Uns dabei überlassen ward, die von dieser Besignahme wegen weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen; als haben Wir, in Betreff der gerichtlichen Organisation dieser beiden Ortschaften festgesetzt und verordnet was hienach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Die Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres machen zusammen einen eigenen und besondern Gerichtsbezirk aus.

2) Ihr Gericht besteht aus einem Gerichtstatthalter und sechs Benägern.

3) Für die erste Bildung des Gerichts treten die noch lebenden Gerichtsfäßen des vormaligen dortigen herrschaftlichen Gerichtes zusammen, und machen für jede Benäger-Stelle einen doppelten Vorschlag, da denn Unser Oberamtmann zu Laupen aus den zwölf Vorgesetzten die sechs Gerichtsbenäger ernennen wird.

4) Zu der Stelle eines Gerichtsstatthalters wird gedachter Oberamtmann Uns einen doppelten Vorschlag, aus der Zahl der von ihm ernannten Besitzler, einsenden; indem Wir Uns für das erste Mal die Wahl dieses Beamten selbst vorbehalten.

5) Die beyden Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres sollen, für so lange als diese Ortschaften nach Mitten kirchspänig seyn werden, ein eigenes Chorgericht haben, das aus dem Oberamtmann von Laupen, seinem Gerichtsstatthalter als Vice-Präsident, dem Pfarrer des Kirchspiels wohin diese Ortschaften kirchspänig sind, und vier Besitzern bestehen wird.

6) Für die vier Besitzler-Stellen werden für das erste Mal, die wirklichen Gemeinds-Vorgesetzten jener beyden Ortschaften, einen doppelten Vorschlag machen, da denn Unser Oberamtmann von Laupen aus demselben die vier Besitzler ernennen wird.

7) Sollten Münchenwyler und Clavaleyres späterhin in eine Bernische Kirchgemeinde eingepfarrt werden, so wird dann ihr besonderes Chorgericht eingehen: da sie dann aber ihre verhältnißmäßige Anzahl Besitzler an das Chorgericht ihrer neuen Kirchgemeinde abgeben würden.

8) Der Gerichtsweibel wird auf einen doppelten Vorschlag des Gerichts von dem Oberamtmann ernannt.

9) Die ehemals üblich gewesenen Gemeinds-Behörden werden so viel möglich wieder eingeführt, und Unser Oberamtmann wird aus der Zahl der Vorgesetzten, den ersten Vorsteher der Gemeinde ernennen.

A n w e i s u n g

der obersten Instanz bey Fällen die in besondere
Polizey-Verordnungen einschlagen.

K r e i s s c h r e i b e n

an alle Ober-Ämter.

In den meisten Unserer Verordnungen ist es bestimmt angezeigt, an wen bey sich erhebenden Streitigkeiten der Refurs der oberamtlichen Urtheile gehen soll. In einigen Verordnungen aber ist entweder dieser Weitersziehung vor eine obere Instanz gar nicht gedacht, oder doch dabey nicht vorgeschrieben an wen der Refurs gehen solle: ob nemlich an Uns den Kleinen Rath, oder aber an das Appellations-Gericht?

Damit nun hierüber weiter kein Zweifel obwalte, so haben Wir beschlossen und verordnet, daß bey Anständen und Streitigkeiten, welche nach einer der nachfolgenden Verordnungen zu entscheiden sind, der allfällige Refurs an Uns den Kleinen Rath gehen, und daß solches bey der Refurs-Gestattung angezeigt und die refurrierende Parthen an Uns als letztinstanzlicher Richter gewiesen werden solle.

Diese Verordnungen sind:

1) Verbott aus Kartoffeln Brantwein zu brennen, vom 1. Junius 1803.

2) Polizey-Verordnung über die Herausgabe von Zeitungen und Flugschriften, vom 26. July 1803.

10) Die Vorschriften der Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden vom 20. Junius 1803 finden übrigens, in so fern nicht gegenwärtige Verordnung etwas anders bestimmt, in Betreff dieser beiden Ortschaften ihre volle Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung soll Unserm Oberamtmanne von Laupen zur Execution zugesandt, anben dann auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingeruckt werden.

Geben den 20. Jan. 1808.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w i l.

Namens des Raths,
der Raths-Schreiber,
G r u b e r.

3) Verbott beschnittener und allzuleichter Gold- und Silber-Sorten und fremder Münze, vom 5. August 1803.

4) Verordnung gegen Steuer- und Bettelbriefe, vom 29. August 1803.

5) Verbott des Schleichhandels mit Salz, vom 6. Jenner 1804.

6) Käfer-Mandat, vom 19. März 1801.

7) Verordnung wegen Benutzung der Eichen- und Rothtannen-Rinde zur Gerber-Lohe, vom 20. April 1804.

8) Häusler-Ordnung, vom 27. April 1804.

9) Bestimmung des Stempel-Ertrags von Viehscheinen zu einer Entschädigungs-Cassa bey Viehseuchen, vom 9. May 1804.

10) Strassen-Reglement, vom 26. Sept. 1804.

11) Münz-Ordnung, vom 6. März 1805.

12) Verordnung gegen den Handel mit Gewehr und Waffen, vom 26. April 1805.

13) Verordnung über Lotterien und Glückshäfen, vom 6. November 1805.

14) Verordnung wegen Wieder-Einführung des Trätengelds, vom 21. April 1806.

15) Verordnung gegen die Einfuhr englischer Manufaktur-Waaren, vom 11. August 1806.

(Für Erlach allein.)

16) Reglement zu Verhütung der Feuerögefahre in Hinsicht des Torfbrennens im Amt Erlach, v. 23. Sept. 1807.

Deffen Sie anmit berichtet werden, um ſich in Vorfällen demenach zu verhalten, ſo wie mit dem Befehl dieſe Weiſung in Ihr Amts-Mandaten-Buch einſchreiben zu laſſen.

Uebrigens finden Wir bey dieſem Anlaſſe nöthig, die ſämmtlichen Herren Oberamt männer dahin zu instruiren, daß ſie künftighin alle ihre Buſſen- oder Confiskations-Urtheile, welche ſie ſowohl Kraft vorſtehender oder anderer Verordnungen ausſprechen, und die ihre Competenz überſteigen, ſtets in Schrift verfaſſen und gehörig ausgefertigt den Parthenen zuſtellen laſſen, damit der Fall nicht mehr eintreffe daß wenn dergleichen Geſchäfte vermittelſt Bittſchriften worinn um Nachlaß gebetten wird, vor Uns gelangen, denn keine erſtanzliche Erkenntniß, woraus die Motive zu erſehen wären, vorhanden ſey.

Bern, den 20. Jenner 1808.

Canzlen Bern.

V e r o r d n u n g

wegen Ausschreibung und Anhaltung der Ausreisser aus den Schweizer-Regimentern.

(Siehe Bd. II, S. 365. und oben S. 17.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir auf den Vortrag des Staats-Raths veranlaßt worden sind, wegen Ausschreibung und Anhaltung der Ausreisser aus den in K. K. Französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimentern, zu

v e r o r d n e n :

1) Es sollen in Zukunft nur diejenigen Deserteurs ausgeschrieben werden, welche infolg dießörtiger Reglemente einer dazu bestellten Rekruten-Kammer bereits vorgestellt, und daselbst gehörig controllirt worden sind. Sollte ein Angeworbener vor seiner Vorstellung bey der Rekruten-Kammer der Desertion beklagt werden, so soll er von derselben ediktaliter citirt, und, im Fall Ausbleibens, als Ausreisser angesehen, und von ihr dem Verhör-richter zur Ausschreibung angezeigt werden.

2) Es soll kein Deserteur anders ausgeschrieben werden, als auf ein schriftliches Begehren der Rekruten-Kammer, welcher der Rekrut vorgestellt worden, an welche sich also das betreffende Verb-Commando mit der genauen Angabe des Namens, Heymaths und Beschreibung des Deserteurs, nebst allfälligen Indizien über dessen Aufenthalt, zu wenden hat.

3) Ist der Deserteur ein Cantons-Angehöriger, so soll sein Signalement allen Cantonen zum Anschlagen mitgetheilt, und in hiesigem Canton überall, besonders aber in seiner Gemeinde, öffentlich angeschlagen werden.

4) Von denjenigen Deserteurs aber, welche zwar für den hiesigen Canton angeworben, nicht aber Cantons-Angehörige sind, soll das Signalement in alle Cantone, besonders in denjenigen seiner Heymath, zur Behandlung versandt werden.

5) Ist der Deserteur weder ein Cantons-Angehöriger, noch für den hiesigen Canton angeworben worden, so soll das von der betreffenden Behörde eingekommene Signalement, in hiesigem Canton öffentlich angeschlagen, der allgemeinen Verzeichniß der Ausreisser einverleibt, und somit sämtlichen Polizen-Dienern zur Kenntniß und zum Verhalt mitgetheilt werden.

Sollte jedoch, ehe das Signalement von dem betreffenden Canton einkommt, ein hiesiges Werb-Commando dem Verhörriechter anzeigen, daß ein Deserteur, von einem andern Canton angeworben, in dem hiesigen sich aufhalte, dieser Anzeige dann diejenige des Aufenthalts beifügen können, so wird der Verhörriechter sogleich die Anhaltung des Ausreissers veranstalten.

6) Allen Unter-Beamteten wird hiemit, unter persönlicher Verantwortung, die Pflicht auferlegt, alle Ausreisser, sobald ihnen bekannt seyn wird, daß deren in ihrem vorherigen Wohnort oder in ihrer Gemeinde angekommen sind, alsobald anhalten, und dem betreffenden Oberamtmanne zuführen zu lassen.

7) Sobald in hiesigem Canton ein Deserteur aufgefangen wird, soll das betreffende Oberamt mit selbigem ein kurzes Präliminar-Verhör abhalten, um zu wissen, von welchem Regiment er desertirt, für welchen Canton er angeworben worden, wo und wann er desertirt seye? Es wird auch das Oberamt, falls es in seinem Wirkungsbereich liegt, die dem Regiment gehörenden Effecten sogleich wieder zur Hand bringen lassen, und alsdann, falls keine Indizien wegen anderer Vergehen, welche der Deserteur verübt haben möchte, obwalten, solchen ohne weiters dem Verhörrichter zuführen lassen, welcher alsdann die Ueberlieferung an das Regiment besorgt.

8) Hat sich aber der Deserteur noch anderer Vergehen schuldig gemacht, so wird das Oberamt lediglich die Einbringung der Rekruten-Kammer und dem Verhörrichter anzeigen, indessen aber mit dem Gefangenen auf gewohnte Weise verfahren.

9) Damit keine unnöthigen Kosten entstehen, so wird ein hergelieferter Deserteur unmittelbar dem allhier sich befindenden Werb-Commando, gegen Erlag der Kosten, überliefert, und nachher diejenige Regierungs-Behörde, auf deren Begehren die Ausschreibung statt gehabt, davon officiel benachrichtiget werden.

10) Ein eingebrachter Deserteur hat zu bezahlen:

Für das nicht auf Stempelpapier zu schreibende
Präliminar-Verhör, dem Richter und Aktuar
nichts. Fr. 68.

Unterhalt im Verhaft, täglich: — 5.

Bei der ersten Ein- und Austhürrung
zusammen dem Weibel 1. —

Transport von dem Ort der Arrestation	Fr.	hs.
bis nach Bern, per Stund	—	2.
Für den Unterhalt auf der Strasse,		
falls er sich nicht selbst verköstigt	—	7.
und wenn er übernacht bleibt	1.	—

Ein ferneres soll ausser der auf die Einbringung von dem Regiment selbst oder der Regierung gesetzten Refompens nicht bezahlt werden.

11) Sobald der Deserteur nicht selbst zu bezahlen im Stande ist, so sollen diese Kosten auf Rechnung seines Handgelds von dem Werb-Commando bezahlt werden.

12) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an gewohnten Orten angeschlagen, der Refruten-Kammer und dem Verhörriechter so wie den vier Werb-Commando's zu Bern mitgetheilt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.

Geben Bern, den 1. Febr. 1808.

Der Amts-Schultheiss,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,
der Raths-Schreiber,
G r u b e r.

Ber:

V e r b o t t der Ausfuhr des Salpeters.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Nachdem Uns von Unserm Finanzrath der Rapport erstattet worden, wie aller ergangenen Verordnungen zuwider, jährlich ein namhaftes Quantum von dem in Unserm Canton fabricierten Salpeter Unserer Pulver-Verwaltung entzogen, und ausser Lands verkauft wird; so haben Wir nöthig befunden, zu Wiederherstellung der guten Ordnung, die bereits am 8ten Februar 1804 von Unserm Bergrath deshalb gemachte Publikation von Uns aus zu erneuern und zu verstärken, demnach haben Wir beschlossen und

v e r o r d n e t :

1) Die Ausfuhr alles im Canton gegrabenen und gesottenen Salpeters bleibt zu Begünstigung der Obrigkeitlichen Pulver-Fabrikationen noch ferner verboten.

2) Jedermann der in Unserm Canton Salpeter auslauget, wird dagegen angewiesen, seinen Salpeter an Unser bestelltes Pulveramt in Bern abzuliefern, von welchem er die Bezahlung dafür nach den sowohl für die patentierten Salpetergräber als andere Salpetersieder besonders festgesetzten Preisen erhalten wird.

3) Es darf daher Niemand innländischen Salpeter anderwärts verkaufen, und wenn eine solche Veräußerung

entdeckt wird, soll nicht nur der Salpeter konfisciert, sondern es sollen sowohl Verkäufer als Käufer und auch der allfällige Fuhrmann, jeder mit einer Busse von dem Werth des verhandelten Salpeters belegt werden, als worüber Unsere Oberamt männer, mit Vorbehalt der Weiterziehung an Uns den Kleinen Rath, zu sprechen haben.

4) Fällt einer zum zweytenmal in den gleichen Fehler, so soll die Busse dem doppelten Werth und bey dem drittenmal dem vierfachen Werth des veräußerten Salpeters gleich seyn.

5) Patentierte Salpetergräber, welche Salpeter an Jemanden anders, als an Unser verordnetes Pulveramt verkaufen, fallen nicht nur in die gleiche Strafe, sondern es soll ihnen noch ihr Patent gezuckt, und sie, je nach Bewandniß der Sachen, noch mit härterer Strafe belegt werden.

6) Hingegen haben dieselben vorzüglich die Pflicht auf sich, dergleichen strafbare Handlungen anzuzeigen, wenn sie ihnen bekannt werden.

7) Von allen gefallenen Bussen, soll der dritte Theil dem Verleider zukommen, und auf Verlangen sein Name geheim gehalten werden.

8) Wenn Apotheker oder Materialisten, oder auch andere Partikularen Unsers Cantons, zu erlaubten Fabrikaten Salpeter bedürfen, so soll ihnen zu allen Zeiten von Unserer Pulver-Bewaltung der Salpeter in billigem Preise verkauft werden.

9) Desgleichen ist Jedermann erlaubt, fremden Salpeter anzukaufen; wer aber denselben wieder ausser dem

Canton verkaufen will, muß bey dem Oberamtmanne seines Amtsbezirks eine Bewilligung begehren, und zu dem Ende bescheinigen, daß er den Salpeter aus der Fremde angekauft habe.

10) Unsere Oberamt männer sollen in keinem andern Falle eine Veräußerungs-Bewilligung ertheilen, und ohne eine solche, oder ohne einen Fuhrbrief von dem Pulver-Berwalter soll kein Salpeter aus dem Canton hinausgelassen, sondern sogleich verarrestiert und die Anzeige davon behörigen Orts gemacht werden.

Diese Verordnung soll gedruckt, zu Jedermanns Wissen und Verhalt an den gewohnten Orten angeschlagen, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygeruckt werden.

Geben in Bern, den 3. Februar 1808.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

B e s c h l u ß.

Avancement der Subaltern-Offiziers.

(Siehe Bd. II. Seite 98.)

Der Kleine Rath des Cantons Bern, auf angehörten Vortrag des Staats-Raths und in Betrachtung der Nachtheile des Avancements durch die Compagnien, indem die einten Subaltern-Offiziers durch den Austritt ihrer Vorgänger schnell zur Ober-Lieutenant-Stelle avancieren, während in andern Compagnien, weil keine Veränderung geschieht, verdiente Offiziers zurückbleiben,

beschließt und verordnet:

1) Die §§. 154. und 155. der Verordnung über die Militair-Verfassung des Cantons Bern vom 18. Christmonat 1804, sind aufgehoben und an deren Stelle festgesetzt.

§. 154. Das Avancement der Infanterie, des Dragoner- und des Scharfschützen-Corps soll, wie dasjenige des Artillerie-Regiments von nun an per Colonne vor sich gehen, und zwar dasjenige der vier ersten Infanterie-Bataillone, Bataillonsweise, dasjenige der Cavallerie und des Scharfschützen-Corps hingegen im ganzen Corps.

Demzufolge soll eine Rangliste der Infanterie-Ober-Lieutenanten, eine der ersten Unter-Lieutenanten, und eine der zweyten Unter-Lieutenanten von jedem Bataillon gemacht werden.

Ferners wird eine Rangliste der Ober-Lieutenanten, ersten und zweiten Unter-Lieutenanten des Scharfschützen-Corps und eine gleiche für das Dragoner-Corps gemacht.

§. 155. Bey erledigten Hauptmanns- Ober-Lieutenants- oder ersten Unter-Lieutenants- Stellen, soll dafür nur der älteste Subaltern-Offizier im Rang mit einem anderen Subjekt nach freyer Wahl vorgeschlagen werden.

Die Ober-Offiziers des 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Infanterie-Bataillons, können mit den Ober-Offiziers der vier ersten Infanterie-Bataillone konfurieren und in dieselben versetzt werden.

Die Herren Oberst-Lieutenanten, Chefs der Bataillone, sollen alle daheringen Vorschläge der Militair-Commission eingeben, von da sie weiters gelangen.

2) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Staats-Rath zur Exekution mitgetheilt und der Sammlung der Gesetze beygedruckt werden.

Geben den 8. Februar 1808.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.

N a m e n s d e s R a t h s,
der Staats-Schreiber
T h o r m a n n.

P o l i z e n • V e r o r d n u n g gegen den Bettel.

(Siehe Bd. I, S. 156, 379, §. 2 und hievor S. 101.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir zu Behinderung des täglich überhand nehmenden Bettelns, so wie zu Entfernung des das Land durchstreifenden beruf- und heimathlosen Gesindels und zu Einführung einer daherigen strengen Polizen-Aufsicht nöthig befunden haben, zu verordnen, was hienach von einem zum andern folgt:

§. 1. Das Betteln und Herumziehen im Bettel, unter welchem Vorwand es auch geschehe, zu Stadt und Land, auf der Strasse und bey den Häusern, ist, so wie auch das sogenannte Fechten, Jedermann, den Einheimischen und den Fremden verboten.

§. 2. Alle Bettler, welcherley Geschlechts und Alters sie seyn mögen, mit Pässen versehen oder nicht, sollen von den Landjägern und jeden Polizen-Beamten ergriffen, und den betreffenden Gemeinden zugeführt werden, wenn es Amtsangehörige sind; und dem Amtmann zu fernerer Verfügung, wenn sie Angehörige eines andern Amtes, oder eines andern Cantons oder Landsfremde sind.

§. 3. Sind die Betretenen gebrechlich, daß sie ihr Leben nicht verdienen können, so wird die Gemeinde wo sie haushablich sind, die Kosten der Zuführung, billig,

wegen nachlässiger Besorgung ihrer Armen, nach dem §. 13. bezahlen.

§. 4. Wenn es sich aber findet, daß die ob dem Betteln ergriffenen, Cantons-Angehörige sind, und nur aus Hang zum Müßiggang andern zur Last fallen, so sollen dieselben mit einer körperlichen Züchtigung auf Befehl des Oberamts belegt werden, und die Gemeinden begwältigt seyn, solche Bettler zu harter Arbeit anzuhalten, bis sie die für sie erlegten Kosten abverdient haben werden.

§. 5. In Wiederholungsfällen mag jede Art von Bettler zu einer Gefangenschaft von höchstens acht Tagen an Wasser und Brod; und wenn auch diese nicht hilft, als unverbesserlich zu einer angemessenen Zuchthausstrafe auf Begehren und Kosten ihrer Gemeinde, verfällt werden.

§. 6. Die Kinder, welche sich dem Bettel ergeben, sollen das erstemal, mit kräftigem Zuspruch und Bedrohung der Gemeinde ihres Wohnorts zugeführt, die folgendenmale annebends mit der Ruthe gezüchtigt, oder ihre Eltern oder Pfleg-Eltern, wenn sie um das Betteln gewußt, dafür zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, in welcher beiden Fällen die Eltern oder Pfleg-Eltern auch die Kosten des Transports zu bezahlen haben sollen.

§. 7. Sind die Betretenen Angehörige anderer Cantone, so sollen sie je nach den Umständen körperlich gezüchtigt, und mit einem Laufpaß mit Bestimmung der Marschroute für Ort und Zeit versehen, auf die Grenze des Cantons nach ihrer Heimath geführt, und die daherigen Kosten, wenn sie bezahlen können, von ihnen erhoben werden.

§. 8. Gehören aber dieselben in eine der folgenden Classen, als:

- a) Fortgejagte Soldaten, die keine oder schlechte Abscheide haben, Deserteurs von ausländischen Truppen;
- b) Heimathlose, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht;
- c) Handwerkspursche, deren Pässe oder Kundschaften nicht in guter Ordnung sind;

so sollen sie ohne Verzug durch die Landjäger über die Grenzen, wo möglich gegen ihre Heimath, Geburts- oder letzten Aufenthaltsort geführt, und wieder betretenden Falls, weswegen ihre Namen und Merkzeichen aufzuschreiben sind, mit einer körperlichen Züchtigung, und zum drittenmal, je nach den Umständen, mit einem Merkzeichen (Ätzung der Haut) oder härterer Strafe belegt werden.

§. 9. Unbefugte Steuersammler, unpatentierte Hausierer, oder solche, die mit ihren Patenten Mißbrauch treiben und unerlaubt handeln, sollen hingegen den Oberamtännern zugeführt, und nach den Verordnungen vom 29. August 1803 und 27. April 1804 angesehen werden.

§. 10. Bagabunden endlich, die Truppenweise, das ist mit Weib und Kindern und mehrerem Begleit, im Lande herumziehen, in Wäldern sich aufhalten, die Zauersprache reden oder mit Waffen versehen sind, sollen mit Sorgfalt und scharf verhört, nach Maaßgabe ihrer Aufführung gezüchtigt, und auf die Grenze ihres Wohnorts geführt werden. Sollten aber verdächtige Umstände bey diesen oder auch bey denen in den §. 8. und 9.

vorkommenden herumziehenden Bettlern zum Vorschein kommen, so sollen dieselben unverweilt, und, wenn sie etwas zu bezahlen im Stande sind, auf eigene Kosten nach Bern dem Verhörriichter zugeführt werden.

§. 11. Allen Einwohnern des Cantons ist es bey Strafe eigener Verantwortlichkeit, im Fall eines Unglücks, verboten, herumziehendes Gesindel zu beherbergen; in Dörfern ist Jedermann gehalten, dasselbe, wenn es Nachtquartier begehren, oder Unterschlauf suchen würde, dem zu diesem Ende von der Gemeinde zu bezeichnenden Vorgesetzten zuzuführen, welcher die zur Beherbergung dienliche Vorkehr anordnen, und sogleich Anstalt treffen soll, daß solches Gesindel dem betreffenden Oberamtmanne zu weiterer Verfügung durch die Polizeidiener zugeführt werde.

§. 12. Alle Fremde oder verdächtige Einheimische, welche Unsern Oberamt Männern kraft gegenwärtiger Verordnung zugeführt werden, sollen nach einem vorzuschreibenden Formular in ein Register verzeichnet, und dessen Auszug alle sechs Monate Unserm Justiz-Rath zu Händen des Verhörriichters und Chef der Landjäger, zugesandt werden.

§. 13. Jeder von der Polizei nach gegenwärtiger Vorschrift aufgefaßte und seiner Gemeinde, dem Oberamt, dem Verhörriichter oder den Grenzen zugeführte Bettler, Bagabund, 2c. der nicht gänzlich mittellos ist, bezahlt dem Landjäger der ihn aufgebracht hat, fünf Bazen, und überdieß für den Transport von weniger als sechs Stunden Hin- und Herreise zusammen gerechnet zwey Kreuzer für jede Stunde; von sechs und mehr

Stunden einen Bazen per Stunde. Denne für die Verköstigung, welche täglich in dreymal Suppen und Brod bestehen soll, für jedesmal zwey Bazen, und wenn sie unterwegs übernachten müssen, einen Bazen Schlafgeld.

Die nehmlichen Emolumente und Kosten haben die nachlässigen Gemeinden für ihre unvermögenden Angehörigen zu vergüten, welche ihnen nach dieser Verordnung zugeführt werden.

Es haben jedoch von den Emolumenten für Aufbringung und Transport einer ganzen Familie die Landjäger, nicht mehr als für eine einzelne Person zu beziehen.

Für Ein- und Austhürmung es sey im Fall der Bestrafung wie infolg des §. 8. oder zum Transport wird nur denn etwas bezahlt, wenn der Verhaftete die Bezahlung zu leisten im Stande ist.

§. 14. Die genaue Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist Unsern sämtlichen Polizen-Beamten, insbesondere aber Unseren Amtmännern und den Gemeinds-Beörden unter Aufsicht Unsers Justiz- und Polizen-Raths aufgetragen.

§. 15. Diese Verordnung soll gedruckt, zu Jedermanns Verhalt an den gewohnten Orten angeschlagen, in hinlänglicher Zahl den Vorgesetzten der Gemeinden ausgetheilt, und von Kanzeln angezeigt werden.

Geben in Bern, den 19. Februar 1808.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,
der Raths-Schreiber,
G r u b e r.

B e v o g t u n g
hiesiger Angehörigen die sich in andern
Cantonen aufhalten.

K r e i s s c h r e i b e n
an alle Ober - Aemter.

Uns gehabtem Anlaß haben Wir zu verordnen gut befunden: Daß in Zukunft alle Bevogtungen mehriähriger hiesiger Angehöriger, die sich in einem andern Canton der Schweiz aufhalten, der Regierung des betreffenden Cantons zu fernerer Verfügung angezeigt werden sollen. Sie werden demnach in vorkommenden Fällen Uns davon zu dem Ende die gehörige Anzeige machen, und dieses Schreiben zur künftigen Nachricht einschreiben lassen.

Bern, den 22. Hornung 1808.

Canzlen Bern.

V o r s c h r i f t
und allgemeine Instruktion für die Fehren
im Canton Bern;

als auf welche dieselben von den betreffenden Herren Oberamt Männern, gemäß der am Ende derselben beigefügten Endes-Formel jeweilen in Gelübd und Endes-Pflicht aufgenommen werden sollen.

1) Sollen die Fehren ihre Weidlinge oder Schiffe samt zudienenden Geräthschaften, jeweilen in gutem und wahrhaftem Stande halten, damit, aus Mangel an gutem Fahrzeug, kein Unglück entstehe, als welches zu verhüten, sie auch die Weidlinge niemals überladen sollen.

2) Werden sie die nöthigen Stege über die bey ihren Fahren sich allfällig befindlichen Nebend-Giessen so fest als möglich machen, und mit guten haltbaren Lehnen versehen.

3) Die Weidlinge oder Schiffe des Nachts angeschlossen halten, auch in Zeiten wo es nöthig befunden werden sollte, zu obrigkeitlichen Händen einliefern.

4) Des Nachts und zwar im Sommer um 10 Uhr, und des Winters nach 9 Uhr ohne besondere Nothwendigkeit, Niemand über das Wasser sehen.

5) Zu keinen Zeiten unbekannte Landstreicher, Bettler, verdächtige oder des Landes verwiesene Personen über das Fahr führen, die Signalisirten oder Verdächtigen aber uneingestellt bey der Behörde anzeigen.

6) Ihnen ist ferner verboten, es sey Tags oder Nachts, Zoll- oder Abgabspflichtige Waaren hinüber zu führen, Esch sene dann, daß an dem Orte, wo sich das Fahr findet, auch eine Zollstatt vorhanden wäre.

7) Hingegen wird es sich der Fehr angelegen seyn lassen, die obrigkeitlichen Bötte, Briefträger, das bewaffnete Militair des Cantons, wie nicht minder die Landjäger zu allen Zeiten, in Feuers- und andern Nothfällen aber die Leute überhaupt ungesäumt und unentgeltlich überzuführen.

8) Bey Unglücksfällen und Wassergrößen haben die Fehren die Pflicht auf sich, mit ihren Fahrzeugen sogleich und nach bestem Vermögen Hülfe zu leisten; sich die Rettung der Verunglückten besonders angelegen seyn zu lassen, die Todtenkörper sogleich aus dem Wasser zu ziehen, und davon gehörigen Orts die Anzeige zu machen.

9) Bleibt unter obiger Ausnahme und wo sonst keine besondere Verträge zwischen den Fehren und benachbarten Ortschaften existiren, als bey welchen es auch noch fernerhin sein Verbleiben haben soll, der geordnete Fahrlohn nach der hochobrigkeitlichen Verordnung vom 15. May 1792 auf Kreuzer 2 für die Person von jeder Ueberfahrt bestimmt.

10) Sollten Fischer oder andere Personen ohne obrigkeitliche Bewilligung Weidlinge haben, und unbefugterweise Leute über das Wasser führen, so soll ein Fehr solche ohne Verschonen dem betreffenden Herrn Oberamtsmann zur gebührenden Strafe anzeigen und verleiden.

11) Endlich werden sich die Fehren überhaupt sowohl den bestehenden als noch künftig zu erlassenden Verordnungen besonders über das Zoll- und Fahrwesen unterwerfen, insbesondere aber sich bestreben, gegenwärtiger Verordnung nachzuleben und keine gegründeten Klagen über sich zu veranlassen; ansonsten dieselben von den Herren Oberamtännern zu gebührender Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Geben den 22. Februar 1808.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

E n d.

Es schwört der Fehr zu dem Canton Bern Treu und Wahrheit zu leisten, dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, seinem Dienst geflissen abzuwarten, den obrigkeitlichen und oberamtlichen Verböten und Geböten gehorsam und gewärtig zu seyn, und besonders alles dasjenige getreulich zu beobachten, was ihm in seiner Instruction vorgeschrieben, und mit gegenwärtigem End mitgetheilt wird.

Alle Gefahr vermitten.

G ü t e r - V e r k e h r
mit der Republik Wallis.

K r e i s s c h r e i b e n
an alle Ober - Aemter.

Da auf die hierseits geschehene Anfrage die Regierung der Republik Wallis sich erklärt hat, daß sie den hiesigen Cantons - Angehörigen nicht gestatten könne, im Wallis weder liegende Gründe anzukaufen noch auf Unterpfänder Geld anzuleihen, es sey dann, daß sie dort angesessen seyen, so haben Wir zu Beobachtung des Gegenrechts beschlossen, daß ein Angehöriger der Republik Wallis nur in dem Fall da er in dem hiesigen Canton angesessen seyn wird, befugt und berechtigt seyn solle, liegende Gründe in dem hiesigen Canton anzukaufen, oder auf Unterpfänder Geld anzuleihen.

Sie werden dieses dem Amtschreiber und Amts-Notarien zu ihrem Verhalt eröffnen und solches in die Mandaten - Bücher einschreiben.

(An die Oberamt männer des Oberlands) auch dieses Schreiben zu jedermanns Wissenschaft von der Kanzel verlesen lassen.

Bern, den 22. Hornung 1808.

Kanzlen Bern.

B e s o n d e r e r
Schutz der Güter der Pfarrer und Chorrichter
vor muthwilliger Beschädigung.

K r e i s s c h r e i b e n
an alle Ober-Ämter.

Aus gehabtem Anlaß sind Wir bewogen worden, die bereits in vormaligen Mandaten, so wie in der Predigkannten-Ordnung und in der Gerichtssatzung enthaltene Polizen-Ordnung zu erneuern und aufs frische bekannt zu machen, daß für alle an dem Eigenthum der Pfarrer und Chorrichter verübte Frevel, wenn der Richter nicht zur Kenntniß der Gethäter derselben gelangen kann, oder sie nicht vermögend wären den Schaden abzutragen, die Gemeinden nach Anleitung gedachter Verordnungen schuldig seyn sollen, den verursachten Schaden gut zu machen und zu ersetzen.

Dessen Wir sie gleich allen übrigen Unsern Oberamt-männern hiemit berichten, mit Befehl solches zu jedermanns Nachricht von Kanzeln verlesen, und dieses Schreiben in das oberamtliche Mandaten-Buch einschreiben zu lassen.

Bern, den 7. Merz 1803.

Canzlen Bern.

U e b e r e i n k u n f t mit Luzern, wegen Auslieferung von Criminal- Verbrechern.

Wir Schultheiß und Rätthe der Cantone Luzern und Bern in der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, thun kund hiemit: Daß Wir, zu Befestigung Unserer bundseidsgenössischen und freundnachbarlichen Verhältnisse, zu Erlangung neuer Vortheile und endlich zu Beförderung der guten Ordnung, damit der Strafbare der gerechten Strafe nicht entzogen werde, nachstehende, gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Auslieferung von Verbrechern, abgeschlossen haben, als:

1) Die Auslieferung von Criminal-Verbrechern von einem Canton an den andern, wird von einer Regierung zur andern angesucht.

2) Im Falle diese bewilliget wird, so läßt die Regierung des ausliefernden Cantons den Delinquenten durch einen oder auch mehrere Landjäger, je nach Wichtigkeit des Falles und der Umstände, bis auf die Grenze führen, wo ihn die Regierung des Cantons, von welcher die Auslieferung angehehrt worden, in Empfang nehmen wird.

3) Dem oder den begleitenden Landjägern wird für den Transport folgender Tarif bestimmt.

Von einer bis drey Stunden nichts.

Von drey bis sechs Stunden von jeder Stunde fünf Rappen.

Von sechs bis mehrere Stunden ein Bogen auf die Stunde.

Woben jedesmal die Hin- und Herreise zusammenge-
rechnet, so daß zum Beispiel für eine Stunde Hinreise
und eben so viel Herreise zwey Stunden angesetzt werden.

Ferner für die Verköstigung des Gefangenen, wel-
chem täglich dreyimal auf der Reise Suppe gereicht wer-
den soll, für jedesmal zwey Bazen, und, wenn sie unter-
wegs übernachten müssen, einen Bazen Schlafgeld.

Ausserordentliche Fälle jedoch vorbehalten, welche
zwischen beyden hohen Regierungen, besonders bestimmt
werden mögen.

4) Ausser diesen Transportkosten sollen bey Ausliefere-
rungen keine andern angerechnet werden, als die etwani-
gen Gefangenschaftskosten, die zu fünf Bazen auf jeden
Tag anzusetzen sind.

5) Die nach den vorigen Artikeln einzurichtenden
Kostensnoten werden jedesmal, nach vor sich gegangener
Auslieferung, von einer Regierung zur andern berichtet.

In Kraft dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft, mit
den beydseitigen Cantonsiegeln und den Unterschriften
Ihrer fürgeliebten Ehrenhäupter und der Staatsschreiber
versehen worden.

Geschehen Luzern, den 17. Hornung 1808, in
Bern, den 11. Merz 1808.

Namens des Raths
des Cantons Bern.

Der Amtschultheiß,
(S.) von Wattenwyl.

Für denselben,
der Staatsschreiber,
(S.) Thormann.

Namens des Kleinen Raths
des Cantons Luzern.

Der Amtschultheiß,
(S.) Vincenz Rüttimann.

Für denselben,
der Staatsschreiber,
(S.) Amrhyn.

Verträge
mit Waadt, wegen Auslieferung von Criminal-
Verbrechern und Ausreißern.

Eine der obstehenden Verkommniß mit dem Löbl. Canton Luzern in den Hauptstücken ganz gleiche Uebereinkunft über die Auslieferung der Verbrecher, wurde auch unterm 27. Julius 1807 mit der Regierung des Löbl. Cantons Waadt abgeschlossen.

Desgleichen eine andere wegen Auslieferung der Ausreißer aus den stehenden Truppen, vollkommen gleich wie hievor Seite 23 mit Frensburg 2c. Art. 1. bis 5. mit folgendem Zusatz:

6) Gegenwärtiger Vertrag ist so lange verbindlich als nicht einer der beiden Löbl. Stände darauf Verzicht leisten und dessen den andern drei Monate vorher benachrichtigt haben wird.

Geben in Bern, den 27. July 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Grossen Rathes,
der Staats-Schreiber,
H o r m a n n.

R e g l e m e n t über die Candidaten = Wahlen.

(Siehe das Gesetz hievon Seite 99.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir infolge Dekrets des Grossen Rathes vom 21sten Dezember 1807, nach welchem zu der bevorstehenden Ergänzung des Candidaten-Verzeichnisses für den Grossen Rath, eine jede Zunft einen Candidaten vorzuschlagen hat, für die jetzt vorzunehmenden Wahlen beschlossen und erkennt, was hienach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Die laut Verordnung vom 19. Merz 1803 gemachte Eintheilung des Cantons in Bezirke und Zünfte ist beibehalten, und die darinn angezeigten Hauptorte der Zünfte werden als solche bestätigt.

2) Alle in den wirklich bestehenden Zunft-Registern aufgezeichneten noch lebenden Mitglieder einer Zunft bleiben Mitglieder derselben, wenn sie nicht nach der Bestimmung des §. 7 Art. 3 der Verordnung vom 14. Merz 1803 durch seither veränderte Umstände davon ausgeschlossen sind.

Jedoch soll jedem der seit seiner ersten Eintheilung in eine Zunft, seinen Wohnsitz verändert hätte, freigestellt seyn, gegen einen von dem betreffenden Oberamtmanne legalisirten Schein des Zunftmeisters und Zunftschreibers

seiner bisherigen Zunft, daß er sich auf dieser Zunft habe durchstreichen lassen, sich in seinem gegenwärtigen Wohnort zur Aufnahme in diese Zunft anzumelden, die denn auch gehalten seyn soll, denselben anzunehmen, wofern er die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen kann.

3) Alle im Jahr 1803 von der damaligen Regierungs-Commission oder seither von Uns ernannten Zunftmeister werden neuerdings bestätigt, und sie haben, so wie die von den Zünften ernannten zwei Zunftaufseher, der Zunftschreiber und der Zunftweibel die ihnen obliegenden Verrichtungen, ohne fernere Wahl-Ergänzung und Bestätigung vorzunehmen.

4) Im Fall der eine oder andere dieser Zunftbeamten abgegangen wäre, so soll deren Ergänzung statt haben, wie folgt:

- a. Die Zunftmeister werden von der Regierung besetzt, als zu welchem Ende die Oberamt männer die fehlenden Stellen unverzüglich einzuberichten haben.
- b. Die Zunftaufseher werden von den Zünften selbst besetzt, wie unten vorkommen wird.
- c. Der Zunftschreiber und Zunftweibel wird von den sämtlichen Zunft-Vorgesetzten, als nemlich den drei Zunftmeistern und den zwei Zunftaufsehern ernannt.

I. Ergänzung der Zunft-Register.

5) Die Ergänzung der Zunft-Register wird in Gegenwart der Zunft-Vorgesetzten vorgenommen und geschieht an folgenden zwei Tagen, als: am Montag den 4ten und Mittwoch den 6ten April nächstkünftig, an dem Hauptorte oder dem Einschreibungsorte der Zunft, wie solches von

den Zunft-Vorgesetzten auf den dazu erhaltenen oberamtlichen Befehl von Kanzel wird bekannt gemacht werden.

6) Mit dem letzten dieser Tage werden die Zunft-Register geschlossen, und wer sich erst später anmeldet, kann, der Versäumnis-Grund mag seyn welcher er will, nicht mehr als Zunftgenosse angenommen und aufgeschrieben werden.

7) Die berichtigten Zunft-Register werden in zwei gleichlautenden, von den sämtlichen Zunft-Vorgesetzten und dem Zunftschreiber unterschriebenen Doppelten ausgefertigt.

1. Berichtigung der alten Register.

8) So viel sie den Zunft-Vorgesetzten bekannt seyn mögen, werden sie die verstorbenen Zunftglieder, so wie diejenigen, die nach der 3ten Abtheilung des §. 7. der Verordnung vom 14. März 1803 oder andern seitherigen Verfügungen der Regierung ihre Zunft-Fähigkeit verloren haben, auf den Zunft-Registern austreichen.

2. Neue Einschreibungen.

9) Wer noch nicht ein Mitglied derjenigen Zunft ist, inner welcher er sich ansässig befindet, und nach der Verordnung vom 14. März 1803 im Fall ist, zu einem Zunft-Mitgliede angenommen zu werden, wird aufgefordert, sich um die Aufzeichnung in die Zunft-Register zu melden.

a. Im Bezirk Bern.

10) Zu Aufschreibung der sich für den Bezirk Bern anmeldenden Personen, so wie zu Vertheilung derselben auf die 13 Zünfte dieses Bezirks, wird der Stadt-Rath von Bern eine Commission ernennen, welche sich ebenfalls

an den angezeigten Tagen versammeln, den Ort und die Zeit ihrer Sitzungen aber durch den Druck bekannt machen wird.

11) Diese Commission wird aber schon vor diesem Zeitpunkt zusammentreten, und sich vor allem aus das Verzeichniß aller noch lebenden, und ihres Zunftrechts nicht gesetzlich oder durch seitherige Verfügungen verlorlig gewordenen Zunftgenossen vorlegen lassen, um daraus die Stärke aller Zünfte abzunehmen und zwar sowohl in Beziehung auf diejenigen ihrer Mitglieder, welche zugleich Bürger der Stadt sind, als auch auf diejenigen, welche es nicht sind.

12) Nach diesen Verzeichnissen wird sie bestimmen, wie viel neue Zunftgenossen von dieser und jener Classe für jede Zunft erforderlich seyen, um alle Zünfte auf die gleiche Anzahl von Zunftgenossen zu bringen, als diejenige hat, welche deren am meisten zählt.

13) So viel Plätze nun auf jeder Zunft von dieser oder jener Classe fehlen; so viel besondere Zettel mit dem Namen dieser Zunft, werden, was die Bürger der Stadt betrifft, in einen besondern, und was die Nichtbürger betrifft, wieder in einen besondern Sack gethan, und so wie nun Bürger oder Nichtbürger sich um die Verzeigung einer Zunft melden, werden dieselben, wenn sie sich übrigens gehörig legitimirt und die nach Inhalt der Verordnung vom 14. März 1803 erforderlichen Requisite geleistet haben, angewiesen, aus dem Sack ihrer Classe einen Zettel herauszuziehen, da denn der darauf stehende Name anzeigt, auf welche Zunft sie gehören.

14) Wenn in einem dieser Säcke alle zuerst hinein-gelegten Zedel herausgezogen worden sind, und noch einer oder mehreren Personen derselben Classe eine Zunft anzuweisen ist, so werden jeweilen 13 mit den Namen der 13 Zünfte bezeichnete Zedel in den Sack gelegt, um mit der Ziehung dieser Zedel fortfahren zu können: und diese neue Speisung der Säcke ist so oft zu wiederholen, als dieselben werden ausgezogen worden seyn.

15) Diese Commission hat jedem neu angenommenen Zunftgenossen einen mit der Unterschrift des Präsidenten und Secretairs versehenen Zedel auszufertigen, der nebst dem Namen der betreffenden Person und der Zunft auf die sie durch das Loos gefallen ist, die Aufforderung an diese Zunft enthalten soll, den Vorweiser des Zedels als ihren Zunftgenossen anzunehmen.

16) Mit diesem Zunft-Zedel hat sich jeder neue Zunftgenosse an einem der bestimmten Tage, bey den auf seiner Zunft versammelten Zunft-Vorgesetzten, wegen seiner Einschreibung auf das Zunft-Register zu melden, allwo denn weiter keine Untersuchung mehr Platz hat, indem dieselbe nach §. 13. vor der Zünftergänzungs-Commission des Stadt-Rathes vor sich gehen soll.

b. In den Landbezirken.

17) Für alle Zünfte in den vier Bezirken Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland, wird die Aufnahme in die Zünfte, so wie die Einschreibung auf die Zunft-Register, einzig und allein von den Zunft-Vorgesetzten vorgenommen, so daß sich diejenigen Personen, welche eine Zunft anzunehmen im Fall sind, an einem der obgemeldten Tage an diese zu wenden haben.

18) Bei der Aufnahme und Einschreibung neuer Zunftgenossen haben die Zunft-Vorgesetzten alle diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche durch die Verordnung vom 14. März 1803 festgesetzt sind.

II. Zunft-Versammlungen.

19) Der Tag zu der Candidaten-Wahl wird an- durch bestimmt und angesetzt auf Freytag den 8ten April nächstkünftig, als auf welchen Tag sich sämtliche Zünfte des Vormittags um 10 Uhr an ihrem vorgeschriebenen Sitzungsort versammeln werden.

20) Der erste Zunftmeister präsidiert die Versamm- lung und ordnet alles so an, wie es in der Verordnung vom 14. März 1803 vorgeschrieben ist. Er läßt vor allem aus die Artikel 25. bis 38. dieser gegenwärtigen Verord- nung und denn das Verzeichniß der stimmfähigen Zunft- genossen ablesen. Die nicht anwesenden Mitglieder werden aufgezeichnet.

21) Hierauf soll der Zunft- und Wahl-Eid vorgele- sen werden, welcher also lautet: „Wir die sämtlichen Zunft- „genossen schwören einen theuern und feyerlichen Eid zu „Gott dem Allmächtigen, in die Regierung des Cantons „Bern, nach der uns vorgeschriebenen Wahlart und nach „bestem Gewissen einzig solche Männer zu wählen, welche „durch ihre Rechtschaffenheit und uneigennützigte Vater- „landsliche unser Zutrauen genießen, und die wir durch „ihre Kenntnisse und Erfahrung vorzüglich geschickt zu „seyn glauben, die Angelegenheiten des Vaterlandes zum „Besten zu leiten.“

Nach der Ablesung des Eides soll der Präsident die Eides-Formel vorsprechen und die Zunft beeidigen, da dann die Eides-Formel von allen Zunftgenossen mit vernehmlicher Stimme soll nachgesprochen werden. Sie lautet wörtlich also: „Wie die Schrift weist, die mir ist vorgelesen worden, deren will ich nachgehen und selbige vollbringen, in guten Treuen, so wahr mir Gott helfe! „Ohne alle Gefährde!“

22) Nach der Beeidigung wird Niemanden mehr der Zutritt zu der Versammlung gestattet.

1. Ergänzung der Zunft-Aufseher.

23) Den Zünften kommt die Ergänzung ihrer abgegangenen Zunftaufseher selbst zu. Sie können auch bei erheblich erachtenden Gründen einem oder mehreren Zunftaufsehern ihre Entlassung erteilen.

24) Für jede verledigte Stelle wird eine abgesonderte Wahl vorgenommen, und um erwählt zu werden, wird das absolute Stimmenmehr der anwesenden Zunftglieder erfordert. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet das Loos, woben so zu verfahren ist wie unten §. 33. vorgeschrieben wird.

2. Erwählung der Candidaten.

25) Der Präsident wird der Versammlung eröffnen, daß sie zu der Wahl eines Candidaten für den Grossen Rath schreiten solle.

26) Zu den Candidaten-Stellen darf Niemand aus demjenigen Bezirk vorgeschlagen werden, zu welchem die

wählende Zunft selbst gehört; sondern es müssen die Candidaten aus einem der vier andern Bezirke genommen werden.

27) Zu Candidaten können überdieß nur solche Personen ernannt werden:

1. Welche das Bürgerrecht einer Gemeinde des Cantons Bern haben.
2. Welche das dreßzigste Jahr Alters angetreten.
3. Und, welche endlich Eigenthümer von Liegenschaften oder Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften sind, deren Werth zusammen wenigstens zwanzigtausend Schweizer-Franken beträgt. Belangend die Berechnung des Werths der Liegenschaften, und die Art der Schuldschriften, welche angerechnet werden können, so soll es auch hiefür bey der Vorschrift des §. 7. der Verordnung über die Zunft-Register vom 14. Merz 1803 verbleiben, und wenn Jemand gewählt werden sollte, dem die einte oder andere dieser Eigenschaften mangelte; so würde eine solche Wahl als ungültig angesehen werden.

28) Die Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr und die absolute Mehrheit der Stimmen.

Es soll, zur Ertheilung seiner Stimme, ein Zunftgenosse nach dem andern, in der Ordnung wie er im Zunft-Register eingeschrieben stehet, hervorgerufen werden. Der Abgerufene geht zu einem abgesonderten im Chor stehenden Tische, auf welchem eigene zu Stimmenzeden bestimmte Zedeln liegen, die jeder Zunft zu dem Ende eingesendet werden. Wer stimmen will, muß den

betreffenden Namen auf einen dieser Zettel schreiben. Wer nicht selbst schreiben kann, muß es dem Präsidenten anzeigen und mit seinem Vorwissen einen andern Vorgesetzten ansprechen, den Namen auf einen Zettel zu schreiben, den er ihm angeben wird. Keine anderen Zettel sind erlaubt, als die auf solches Papier geschriebenen. Sodann gehet der Stimmende zu dem Tische der Vorgesetzten, und übergibt einem derselben seinen zusammengelegten Stimmzettel, auf welchem der Name derjenigen Person leserlich geschrieben seyn soll, dem er seine Stimme geben will. Der Vorgesetzte soll ihn abnehmen, und in Gegenwart des Stimmenden darauf sehen, daß nur ein Stimmzettel von jedem Stimmenden eingereicht werde, ohne jedoch den Namen auf dem Stimmzettel lesen zu dürfen. Hierauf soll der Vorgesetzte den empfangenen Stimmzettel alsobald selbst in das Gefäß legen in welchem die Stimmzettel gesammelt werden.

29) Der Zunftschreiber soll während dem Stimmenfammeln die Zahl der Stimmenden fleißig aufzeichnen. Nach geendigtem Abstimmen soll er laut erklären, wie viele Zunftgenossen gestimmt haben. Die Vorgesetzten sollen sodann die Stimmzettel ebenfalls zählen. Wenn die Zahl derselben mit der Zahl derjenigen die gestimmt haben nicht übereintrifft, so ist die Wahl ungültig, und muß wieder neuerdings angefangen werden. Trifft aber die Zahl überein, so soll der Präsident zum voraus laut erklären, wie viel Stimmen es zur absoluten Mehrheit erfordere.

30) Die Stimmenzettel sollen hierauf, nach der bisher üblichen Weise, einer nach dem andern untersucht,

abgelesen, und die Stimmen einer jeden in der Wahl befindlichen Person sorgfältig aufgeschrieben werden. Der Zunftschreiber soll auch sogleich ins Protokoll nehmen, welche Personen Stimmen gehabt haben, und wie viel jeder derselben. Der Zusammenzug aller Stimmen, die die sämtlichen in der Wahl befindlichen Personen gehabt haben, soll die Summe der sämtlichen Stimmenden ausmachen.

31) Wenn Jemand so viele Stimmen hat, als zu der absoluten Mehrheit erforderlich sind, so soll der Präsident denselben, als von der Zunft gewählt, ausrufen. In allen Fällen dann soll der Präsident mit lauter vernehmlicher Stimme ablesen, welche Personen Stimmen gehabt haben, und wie viele jeder derselben erhalten.

32) Wenn bey dem ersten Abstimmen keine absolute Mehrheit erhalten wird, so muß zum zweytenmale abgestimmt werden; welches auf die nehmliche Weise geschieht, wie im §. 28. und folgenden vorgeschrieben worden. Bey dieser zweyten Wahl kommen aber nur diejenigen zwey wieder in Vorschlag, welche in der ersten Wahl die meisten Stimmen gehabt haben, und es ist derjenige zum Candidaten erwählt, welcher in dieser zweyten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen wird.

33) Wenn in der letzten Wahl die beyden Vorgeschlagenen gleich viel Stimmen gehabt haben, so sollen ihre Namen auf zwey gleiche Zedel geschrieben, von einem der Aufseher in einen Sack gethan und durch den Präsidenten aus diesem Sack herausgezogen werden. Derjenige, dessen Name auf dem zuerst herausgezogenen Zedel steht, ist durchs Loos erwählt, und er soll vom Präsidenten ausgerufen werden.

34) Wenn in der ersten Wahl mehr als zwei derjenigen, welche am meisten Stimmen haben, gleich viele Stimmen auf sich vereinigen, so sollen sie alle, so mancher derselben es seyn mögen, mit einander ins Loos kommen, und dasselbe zwischen ihnen entscheiden, welche zwei in die letzte Wahl kommen sollen; da denn ebenfalls diejenigen in der Wahl verbleiben, deren Zedel zuerst herausgezogen werden.

35) Wenn ferner in der ersten Wahl zwar einer die größte Stimmenzahl hat, aber nach demselben mehrere gleich viel Stimmen; so muß vorerst das Loos zwischen den Letztern entscheiden, welcher von ihnen mit dem ersten, der die größte Stimmenzahl gehabt, in die zweite Wahl kommen solle; und es soll denn derjenige in der Wahl verbleiben, dessen Zedel zuerst herausgezogen wird.

36) Bei jedem Loos müssen auch die Zedel herausgezogen und abgelesen werden, welche im Sack geblieben sind, damit man sehe, ob die Namen auf allen richtig stehen?

37) Alles dieses soll der Zunftschreiber genau in das Protokoll eintragen.

38) Während dem Wahlgeschäfte soll sich keiner der Vorgesetzten, noch sonst Jemand erlauben, der Zunft Jemand zur Wahl vorzuschlagen, oder anzurathen, indem jeder frey und ungestört seine Stimme soll geben können. Die Widerhandelnden würden sich je nach den Umständen, einer angemessenen Strafe in Geld, oder Gefangenschaft, schuldig machen.

III. Allgemeine Vorschriften.

39) Alles was in den durch diese Verordnungen anbefohlenen Zunft-Versammlungen verhandelt wird, soll genau zu Protokoll gebracht werden, und es wird den Zunft-Vorgesetzten anmit aufgetragen, ein Doppel aller dieser Protokolle, nebst einem Doppel der erneuerten Zunft-Register sogleich nach geschlossenen Verhandlungen offen dem Oberamtmanne des Bezirks, da sich die Zunft versammelt hat, zu Händen Unsers fùrgeliebten Ehrenhaupts, des Herrn Amts-Schultheissen einzugeben, alldieweil sie hingegen dafür sorgen werden, daß das zweite Doppel bey den übrigen Zunft-Akten verwahrlich aufbehalten werde.

40) In keiner dieser Versammlungen darf und soll etwas anders verhandelt, ermehrt und beschlossen werden, als was durch diese Verordnung bestimmt vorgeschrieben und anbefohlen wird, wofür Uns die Zunft-Vorgesetzten insbesondere verantwortlich seyn sollen, alles bey Strafe der Ungültigkeit des Verhandelten und einer dem Grade der Strafbarkeit angemessenen Ahndung.

41) Bey den vorzunehmenden Zunftaufseher-Wahlen muß jeder Vorgeschlagene so anwesend ist, den Austritt nehmen, und eben so sein Vater, seine Söhne und Brüder, so wie sein Schwieger-Vater, seine Tochtermänner und Schwäger. In den genannten Verwandtschaftsgraden hat der Austritt auch für diejenigen Platz, welche zu Candidaten für den Grossen Rath vorgeschlagen werden.

42) Alle durch gegenwärtige Verordnung den Zünften veranlaßten Schreib- und andere Kosten, sollen für den Bezirk Bern von diesem Bezirke, für die andern Be-

zirke aber, von der respectiven Zunft bestritten werden. Die Zunft-Vorgesetzten dürfen aber keine Taggelder ansetzen.

43) In Fällen wo die jetzige Verordnung nicht hinreichend Auskunft geben sollte, sind die Verordnungen vom 14, 15, 19, und 24ten Merz 1803 nachzusehen, und es sollen deren Vorschriften, in sofern sie mit dieser heutigen Verordnung oder andern Verfügungen der Regierung nicht im Widerspruche stehen, befolget werden.

44) Unsere Oberamt männer und Unterbeamte, so wie die Gemeindsrät he, werden andurch aufgefordert, den Zunft-Vorgesetzten in vorkommenden Fällen alle zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Handbietung zu leisten.

45) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich angeschlagen, an alle Zunft-Vorgesetzte und Zunftschreiber ausgetheilt, und in soweit sie die Aufforderung zu Ergänzung der Zunft-Register betrifft, von Kanzeln verlesen werden.

Geben Bern, den 11. Merz 1808.

Der Amts-Schult heiss,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,
der Staats-Schreiber,
L h o r m a n n.

Erlas-

E r l ä u t e r u n g der Verordnung über die Pässe.

(Siehe Bd. I. Seite 398.)

K r e i s s c h r e i b e n an alle Ober-Ämter.

Die Uns vorgelegten Beweise, daß in verschiedenen Ämtern nicht sorgfältig genug bey Ertheilung und Visierung der Pässe verfahren wird, haben Uns bewogen sämtlichen Unsern Oberamtännern die daherige Verordnung vom 11. July 1804 in Erinnerung zu bringen, und verschiedene Artikel derselben näher zu bestimmen.

§. 5. Die Vorschrift wem und wie Pässe ausgetheilt werden sollen, ist auf das genaueste und mit folgender nähern Bestimmung zu befolgen: Daß ein jeder Oberamtman nur seinen ihm bekannten oder sich als solche legitimierenden Amtsangehörigen neue Pässe zu ertheilen hat, den Nicht-Amtsangehörigen sollen erforderlichen Falls lediger Dingen die Pässe visiert, Fremde dann an die Behörde der Hauptstadt gewiesen werden um sich Pässe zu verschaffen.

§. 6. Bey der ersten neuen Auflage von Paß-Formularen wird Fürscheidung gethan werden, daß das Signalement der Person rechts in margine gesetzt, auch eine besondere Rubrick für besondere Merkmale bengedruckt werde.

§. 10. Um überflüssige mit Beschwerden und Kosten begleitete Visa zu verhüten, soll das Visa in dem innern

des Landes, mithin in denjenigen Aemtern die nicht Grenz-Aemter sind, unterbleiben, diejenigen Fälle ausgenommen, wo es §. 12. und 14. vorgeschrieben ist.

§. 11. Die Vorschrift bey Umwechslung von Pässen den alten Paß anzugeigen ist besonders wichtig, wird dem ungeachtet häufig nicht befolgt, und daher aufs neue zur pünktlichen Befolgung empfohlen.

§. 15. Da die Controlle der Staats-Canzlen über alle ausgefertigten Pässe sehr wesentlich ist, so wird Ihnen hie-mit die vorgeschriebene monatliche Einsendung eines Verzeichnisses der ertheilten Pässe aufs neue aufgetragen.

Ueberhaupt erfordert die öffentliche Sicherheit, daß die hiesige Polizen mit der Polizen benachbarter Staaten Schritt halte, wenn das Land nicht mit fremden Gesindel und selbst mit flüchtigen Verbrechern angefüllt werden soll. Wir tragen Ihnen demnach auf, alle hieher gehörigen Verordnungen, wozu vorzüglich jene wegen der Pässe mit denen in gegenwärtigem Schreiben enthaltenen näheren Bestimmungen gehört, aufs geflissenste zu beobachten.

Bern, den 16. Merz 1808.

Canzlen Bern.

P o l i t i s c h e
Eintheilung der Ortschaften Münchenwyler
und Clavaleyres.

(Siehe hievor Seite 109, 110, und 119 = 121.)

Der Kleine Rath des Cantons Bern, auf
den Vortrag des Staats-Raths:

v e r o r d n e t :

1) Die Dorfschaften Münchenwyler und Clavaleyres
Amts Laupen, sind zu der politischen Wahlzunft Laupen
eingetheilt, und sollen ihr verfassungsmäßiges Stimmrecht
für die Erwählung von direkten und indirekten Mitgliedern
des Grossen Rathes in bemeldter Zunft auszuüben haben.

2) Zu dem Ende soll ihnen die Verordnung vom 11.
dieß über die Erneuerung des Candidaten-Verzeichnisses
für den Grossen Rath, zum Verhalt mitgetheilt werden.

3) Dem Oberamtsmann von Laupen ist die Bekannt-
machung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Geben Bern, den 21. März 1808.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Rathes,
der Rath-Schreiber,
G r u b e r.

B e s t i m m u n g über Erscheinung vor den Oberamtmännern als Friedensrichter.

(Siehe Bd. I, Seite 99, §. 25. — 28.)
und hievor S. 1.

K r e i s s c h r e i b e n an alle Ober-Ämter.

Die Absicht der Regierung bey dem Gesetz über die Friedensrichter war, denen in der Gerichtssatzung, über die Versuche freundlicher Betragung entstehender Civil-Streitigkeiten, enthaltenen Vorschriften, mittelst einer genauern Entwicklung mehr Anwendbarkeit zu geben, und also dem Zweck der Verminderung der Prozesse näher zu kommen. Da aber bis dahin, der Erfolg Unserer Erwartung nicht entsprochen, so haben Wir den daherigen Ursachen nachforschen und Uns darüber den Rapport erstatten lassen, demnach dann

v e r o r d n e t :

1) Die Oberamtmänner haben in ihrer Eigenschaft als Friedensrichter keine besondere Competenz, sondern werden in Befolgung der Verordnung vom 20. Juny 1803 wenn der Versuch der Freundlichkeit fruchtlos abgelaufen, den Parthenen das Recht öfnen.

2) Bey den friedensrichterlichen Erscheinungen können zwar die Parthenen wie bisher durch Prokurirte erscheinen, jedoch dürfen keine patentierte Anwälde zu Prokurirten genommen werden, auch sind für Prokurirte keine Kosten zu admittieren.

3) Bei den friedensrichterlichen Erscheinungen sollen die Partheien allein erscheinen, und keine Beiständer admittiert werden.

4) Unsere Oberamt männer sollen keine Citationen zu friedensrichterlichen Erscheinungen bewilligen, denen weitläufige Notifikationen voraus gehen, sondern die Citationen sollen in wenigen Zeilen den Gegenstand des angehenden Streits, und weiter nichts als die Bestimmung des Tags zur Erscheinung enthalten.

5) Die Kosten betreffend, so werden sie sich genau an den Vorschriften des Tarifs halten.

Gegenwärtige Weisung, welche als eine nähere Bestimmung des Gesetzes über die Friedensrichter der Sammlung der Gesetze beige druckt werden wird, werden Sie genau befolgen, auch allen patentierten Anwälten Ihres Amts zur Wissenschaft und Verhalt bekannt machen.

Bern, den 28. März 1808.

Canzley Bern.

P ä s s e für Landsverwiesene.

(Siehe Bd. I. Seite 398.)

K r e i s s c h r e i b e n an alle Ober-Ämter.

Da sich oft der Fall ereignet hat, daß Leute die aus der Eidgenossenschaft verwiesen, oder auf Bettelführen aus derselben verführt werden, von den benachbarten französischen und deutschen Gemeinden zurückgewiesen worden, weil sie mit keinem gehörig ausgestellten und legalisierten Paß ins Ausland versehen waren, so ist von den Grenz-Cantonen Basel, Solothurn und Aargau die Verfügung getroffen worden, daß Landsverwiesene und auch Personen die auf den Bettelführen ankommen, ohne mit einem legalen, auf das Ausland gestellten und von der betreffenden Behörde legalisierten Paß versehen zu seyn, von den Grenz-Gemeinden ihres Cantons nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden sollen.

So wie Wir nun dieser allerdings zweckmäßigen Verfügung, so viel Unsern Canton betrifft, auch beigetreten sind, und gegen die Cantone Luzern, Fribourg und Waadt das nemliche zu observieren Uns erklärt haben, geben Wir Ihnen davon Kenntniß, mit dem Auftrage, einerseits genau darauf achten zu lassen, daß Leute die aus anderen Cantonen durch die Bettelfuhr in oder durch Unsern Canton aus der Eidgenossenschaft verführt werden sollen, mit

einem legalen auf das Ausland gestellten und von der betreffenden Behörde legalisierten Paß versehen sehen, ansonsten dieselben zurückgewiesen, und solches an ihren Pässen anzumerken; anderseits dann wenn hiesige Verwiesene oder andere durch die Bettelfuhr ins Ausland versendende Personen weggeschickt werden, dieselben jeweilen mit einem Paß jedoch ohne Recommandation ins Ausland zu versehen und denselben vorerst von der hiesigen Canzley legalisieren zu lassen.

Sie werden auch dieses zur künftigen Nachricht und Verhalt gehörig einschreiben lassen.

Mit nächstem werden Sie für diese Art Pässe Formular erhalten.

Bern, den 9. May 1808.

Canzley Bern.

G e b r a u c h
des Stempelpapiers bey ehegerichtlichen Akten.

K r e i s s c h r e i b e n
an alle Ober-Ämter.

In näherer Bestimmung und einiger Modifikation des Kreisschreibens des Finanz-Raths an sämtliche Oberamtmänner vom 29. Hornung dieß Jahrs, über den Gebrauch des Stempelpapiers, auf die von dem Obern-Ehegericht gemachte Anzeige der Schwierigkeit seiner Exekution, in so

fern dasselbe die Correspondenz der Untern-Chorgerichte mit dem Obern-Chegericht betrifft und auf den darüber von dem Finanz-Rath angehörten Rapport, haben Wir in Aufhebung des Dispositifs jenes Schreibens über diesen Gegenstand erkennt: Es sollen folgende chorgerichtliche Akten auf jeden Fall auf Stempelpapier geschrieben werden:

- 1) Alle Zusprüche und Erkenntnisse sie seyen in Form Schreiben oder eines Spruchs.
- 2) Die Refursen, Aufbriefe, Ediktal-Citationen und Scheidbriefe.
- 3) Alle Extrakten aus den Protokollen.
- 4) Alle Prozedur-Schriften; und
- 5) Endlich alle rechtlichen Attestate.

Woben zu bemerken ist, daß die Schreiben des Obern-Chegerichts den Parthenen nicht im Original herauszugeben sind, sondern bey den Akten aufbewahrt werden sollen. Hingegen bleiben die Schreiben der Untern-Chorgerichte an das Ober-Chegericht von der Stempelabgabe frey; dessen Sie berichtet werden, um den Unter-Chorgerichten Ihres Amts davon Kenntniß zu geben, und mit dem Auftrag dieses Schreiben als eine Modifikation jenes bereits einzuschreiben anbefohlenen Cirkular-Schreibens vom 29sten Februar in das Schloß-Mandaten-Buch einschreiben zu lassen.

Bern, den 11. May 1808.

Canzlen Bern.

E r l ä u t e r u n g

des Gesetzes über die Abzugs-Gerechtigkeit.

(S. Bd. I. Seite 373.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach über das von Uns den 18ten May 1804 erlassene Gesetz über die Abzugs-Gerechtigkeit, ein Zweifel entstanden, als wenn der Abzug nur allein von solchem Vermögen das Unsern Cantons-Angehörigen zustand und ausser Lands gezogen werden will, nicht aber von Fremden, deren in hiesigem Land erworbene Mittel aus dem Canton gezogen werden wollen, gefordert werden solle, so haben Wir auf den Vortrag des Kleinen Raths in Ausdehnung und Erläuterung des 1 §. gedacht Unsern Gesetzes

v e r o r d n e t :

Daß unter der im 4ten §. desselben enthaltenen Beschränkung, der Abzug auch von demjenigen Vermögen bezogen werden solle, welches Fremde in Unserm Land erworben haben, und welches, sey es von ihnen selbst, oder von ihren landsfremden Erben, aus dem Canton gezogen werden will.

Gegenwärtige Erläuterung soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben den 23. May 1808.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des grossen Raths,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

V e r s a m m l u n g e n der Unter-Gerichte.

(Siehe Bd. I, S. 204, 212 und 297.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir auf den Vortrag des Kleinen Rathes über die Bestimmung der Zahl der ordentlichen Sitzungen der Unter- oder Fertiggerichte gutgefunden haben zu

v e r o r d n e n :

1) Die Vorschrift des §. 31. Unserer Verordnung vom 24ten Dezember 1803 daß die Gerichte sich ordentlicher Weise alle Monate versammeln sollen, ist anmit zurückgenommen.

2) Dem Kleinen Rath wird überlassen, die Zahl der ordentlichen Gerichtssitzungen in den verschiedenen Amtsbezirken je nach den verschiedenen Lokalitäten und Bedürfnissen bis auf wenigstens 4 im Jahr zu bestimmen.

3) Gegenwärtiges Defret soll dem Kleinen Rath zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Geben den 23. May 1808.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des grossen Rathes,
der Staats-Schreiber,
T h o r m a n n.

G e s e t z.

Bestimmung des Verfahrens gegen saumfelige Bögte.

Wir Schultheiß Klein und Grosse Räthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen, was maßen die am 9. Jenner 1789 erlassene Verordnung, das Verfahren gegen die saumfeligen Bögte betreffend, nur allein auf die Bögte der Hauptstadt und auf die damaligen Einrichtungen des Tuteilarwesens Bezug hatte, das Bedürfnis hingegen, daß über diesen Gegenstand eine bestimmte, Unserer Verfassung angepasste Vorschrift vorhanden sey, allgemein ist, als haben Wir auf den Antrag des Kleinen Rathes gutbefunden, in Aufhebung der vorangezeigten Verordnung hierüber festzusetzen, und zu verordnen was folgt:

Von dem Verfahren gegen saumfelige Bögte.

E r s t e S a t z u n g.

Wie ein saumfeliger Bogt zu Erstattung seiner Bogtpflichten gewarnt werden solle.

Wenn ein von Unseren verordneten Waisenbehörden bestellter Bogt, seine Rechnung nicht in dem gesetzlich bestimmten Zeitraum ablegt, oder auch andere Bogtpflichten in der ihm dazu vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt, so soll diejenige Behörde, welcher der Bogt Rechnung abzulegen hat, verbunden seyn, einen solchen Bogt zu Erstattung seiner Pflichten aufzufordern, und ihm zu dem

Ende, es betreffe die Ablegung der Rechnung, oder die Bezahlung einer schuldigen Restanz, oder die Herausgab einiger Zinsschriften, Gewahrsamen, oder anderes in Händen habenden Vermögens, eine Zeit von sechs Wochen von ergangener Warnung an, festzusetzen.

Z w e y t e S a z u n g.

Wie ein von der Waisenbehörde gewarnter Vogt dem Oberamtsmann verleidet werden solle.

Wenn dann aber ein, nach Vorschrift obiger Satzung, gewarnter Vogt dieser Aufforderung nicht entsprechen würde, so soll dann die Behörde, deren derselbe Rechnung abzuliegen hat, denselben ohne anders, dem Oberamtsmann des Orts verleiden, von welchem dann ohne Zeitverlust einem dergleichen saumseligen Vogt ein zweyter Termin, von längstens sechs Wochen Zeit zu Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten soll gestattet werden.

D r i t t e S a z u n g.

Wie gegen den von dem Oberamtsmann gewarnten Vogt des fernern verfahren werden solle.

Sollte dann auch die durch obige zweyte Satzung vorgeschriebene Warnung fruchtlos bleiben, so soll der Oberamtsmann alsogleich nach Verlauf dieser Frist den Fall dem Kleinen Rath anzeigen, damit derselbe, nach der ihm andurch auferlegten Verpflichtung, sofort einen solchen saumseligen Vogt ohne anders aller seiner Aemter, wenn er deren bekleidet, einstelle; sein eigenes Vermögen mit Arrest belegen, und über dem aus noch ihm für seine Person, je nach den Umständen den Haus- oder Gemeind-Arrest geben lasse.

V i e r t e S a t z u n g .

Wie dem Bögting zu Besorgung seiner Rechte gegen den saumseligen Vogt ein Rechtsvogt verordnet werden solle.

Alsogleich nach den vermög voriger Satzung von dem Kleinen Rath getroffenen Verfügungen, hat dann der Oberamtsmann, auf den Vorschlag der Waisenbehörde, dem betreffenden Bögting fürdersamst einen Rechtsvogt zu verordnen, und demselben aufzutragen, daß er den nachlässigen Vogt zu Erstattung seiner Pflichten rechtlich betreibe, als wozu der Kleine Rath erforderlichen Falls den Befehl zu Vorschießung des dazu nöthigen Gelds an das betreffende Oberamt ertheilen, nachher aber sich alle Auslagen von dem saumseligen Vogt wieder erstatten lassen wird.

F ü n f t e S a t z u n g .

Wie in allfälligen aus der Betreibung eines saumseligen Vogts entstehenden Streitigkeiten verfahren werden solle.

Alle Streitigkeiten, die aus der infolg obiger Satzung gegen einen saumseligen Vogt angehobenen Betreibung entstehen möchten, sollen ganz summarisch, und ohne Zulassung von Benhändeln, es wäre denn Sach, daß solche unmittelbaren Einfluß auf den Entscheid der Hauptsache haben sollten, behandelt und ohne Schlusschriften darüber abgesprochen werden.

Sechste S a t z u n g.

Von der Wirkung des gegen den saumseligen Vogt
verhängten Arrests.

Von dem Augenblick an, wo dem saumseligen Vogt Kraft der Satz. 3. der Arrest auf sein Vermögen ist angelegt worden, und so lange derselbe haftet, sind alle und jede freiwillige Veräußerungen seines Vermögens, es sey durch Kauf, Tausch, Schenkung, Verpfändung oder sonst, rechtlich ungültig, und wenn ein solcher Vogt mit einem andern, der von dem angelegten Arrest nichts wüßte, Handlungen über sein Vermögen schliessen, und solcher dadurch zu Schaden gebracht werden sollte, so soll der saumselige Vogt, seines Betrugs wegen, von dem competierlichen Richter, je nach den Umständen an Ehr, Leib oder Gut bestraft werden.

Siebente S a t z u n g.

Wie ein Vogt anzusehen sey, der ausser Stand ist,
die von ihm bezogenen Gelder zu ersetzen.

Gleichergestalt wenn ein Vogt eigenmächtig von dem Vermögen seines Vögtlings in seinen Nutzen verwendet haben und ausser Stand seyn sollte, dasselbe zu ersetzen, so soll ein solcher Vogt für seine Veruntreuung von Pupillen-Geldern von dem competierlichen Richter, je nach den Umständen, an Ehr oder Leib oder an beyden zugleich bestraft werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck bekannt gemacht, der Sammlung der Gesetze beygedruckt, an den

gewohnten Orten angeschlagen, und den Gerichts-Stellen
von nun an zur Vorschrift mitgetheilt werden.

Geben in Unserer Grossen Raths - Versammlung in
B e r n, den 31. May 1808.

Der Amts-Schultheiss,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Grossen Raths,
der Staats - Schreiber
T h o r m a n n.

P o l i z e n = V e r f ü g u n g
wegen Einscharrrens abgestandenen Viehes durch
die Wafenmeister.

K r e i s s c h r e i b e n
an alle Ober-Ämter.

Es ist Uns angezeigt worden, daß zuwider den dießörtigen Vorschriften, verschiedene Partikularen sich bengehen lassen, ihr abgestandenes Vieh statt durch den Wafenmeister wegschaffen zu lassen, selbstn oder durch andere heimlich auszuführen und zu verscharren.

Zu Handhabung der dießörtigen Vorschriften und zu Verminderung der übeln Folgen die durch ein solches Polizenwidriges Verfahren entstehen könnten, wollen Wir anmit jedermann ernstlich verboten haben, das abgehende Vieh, sey es grosses oder kleines, durch jemand anders als den bestellten Wafenmeister ausführen oder verscharren zu lassen; bey einer Strafe von fünfzehn Franken für die Wiederhandelnden, wovon ein Drittel dem Verleider zukommen soll. Sie werden dieses Verbott in Ihrem Amtsbezirk von allen Kanzeln bekannt machen, dasselbe in Ihre Mandaten-Bücher einschreiben und auf die Exekution genau wachen lassen.

B e r n, den 13. Junius 1808.

Kanzlen Bern.

V o r s c h r i f t

beim Verkauf liegender Güter an Fremde.

K r e i s s c h r e i b e n

an alle Ober-Ämter.

Uns gehabtem Anlaß haben Wir zu verordnen gut befunden, daß keine Käufe um Liegenschaften in dem Canton, ohne eine dafür von Uns erhaltende Bewilligung verschrieben und gefertigt werden sollen, es sey dann, daß der Käufer ein Schweizer oder Französischer Bürger sey, denen nach der Verfassung das Recht liegende Gründe in der Schweiz ankaufen zu können zukommt.

Dieses werden Sie der Amtsschreiberey und den Amts-Notarien so wie den Unter-Gerichten zu ihrem Verhalt bekannt machen, und zu künftiger Nachricht und Verhalt in die Mandaten-Bücher einschreiben lassen.

Bern, den 4. July 1808.

Canzlen Bern.

C a n t o n W a a d t

wegen Heimathscheinen von Ehefrauen.

K r e i s s c h r e i b e n

an alle Ober-Ämter.

Da die Regierung des Cantons Waadt ihren verheiratheten Angehörigen, die sich in anderen Schweizer-Cantonen niederlassen, Heimathscheine zu geben pflegt, in welchen von ihren Ehefrauen keine Erwähnung geschieht; dieselbe aber sich gegen Uns förmlichst erklärt hat, daß die Ehefrau jedesmal, allfällig auch wider den Willen der Gemeinde, das Bürgerrecht ihres Ehemanns theile und in dem Bürgerort desselben Bürgerin sey, so werden Sie die in ihrem Amtsbezirk sitzenden verheiratheten Angehörige des Cantons Waadt künftighin anhalten, für ihre Ehefrauen authentische von der Regierung legalisirte Copulations-Scheine einzugeben, durch welche sowohl die Identität der Person als die Rechtmäßigkeit der Ehe bescheiniget sey.

Sie werden zu dem Ende den sämtlichen Gemeinden ihres Amtsbezirks hiervon die erforderliche Bekanntschaft geben, und ihnen darüber das angemessene anbefehlen; so wie auch diese Vorschrift zu künftiger Nachricht und Verhalt in die Mandaten-Bücher einschreiben lassen.

Bern, den 11. July 1808.

Canzlen Bern.

E r l ä u t e r u n g des Kreisschreibens über die Erscheinung bey friedensrichterlichen Verhandlungen.

(Siehe hievor Seite 146.)

K r e i s s c h r e i b e n an alle Ober-Ämter.

Auf eingekommene Berichte über Unser Kreisschreiben vom 22sten Merz lezthin, betreffend die friedensrichterlichen Verhandlungen, finden Wir nöthig selbige dahin zu erläutern, daß von dem allgemeinen Verbott der Erscheinung der patentierten Anwälde vor dem Friedensrichter weder zur Assistenz noch als Profurierte, ausgenommen seyn sollen:

- 1) Alle Schuldbetreibungs-Fälle, und
- 2) Alle Streitigkeiten, in denen Publika, sey es der Staat, eine Regierungs- oder Gemeinds-Behörde auftreten. Mit dem Anhang jedoch, daß auch in diesen Fällen für Anwälde und Profurierte keine Kosten admittirt werden sollen. Diese Erläuterung, welche gleich dem obigen Schreiben in die Sammlung der Geseze aufgenommen werden wird, werden Sie allen patentierten Anwälden bekannt machen, und dem Inhalt des obigen Schreibens mit diesen einzigen Ausnahmen in allen Theilen nachkommen.

Bern, den 18. July 1803.

Canzlen Bern.

V e r s a m m l u n g e n der Unter = Gerichte.

(Siehe oben Seite 170.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Uns vermög Beschlusses des Grossen Rathes vom 23. May die Vollmacht ertheilt worden, die Anzahl der durch das Gesetz vom 24. Dez. 1803, §. 31. vorgeschriebenen ordentlichen Sitzungen der Untergerichte zu Verminderung der Amtsverrichtungen derselben und zu Bewürkung einer etwas mehreren Entschädigung ihrer Besizer, nach Maassgab der in jedem Gerichtsbezirk sich zeigenden Geschäfte zu beschränken, als haben Wir gut gefunden festzusetzen, was anmit. folgt, demnach Wir

v e r o r d n e n :

1) In Abänderung des §. 31. der Verordnung vom 24. Dez. 1803 ist die Anzahl der ordentlichen Sitzungen sämtlicher Untergerichte, das von Bern ausgenommen, auf wenigstens vier im Jahr festgesetzt; den Oberamt Männern bleibt jedoch unbenommen je nach der Menge der Geschäfte für einzelne Gerichtsbezirke ihres Amtes die Zahl der ordentlichen Sitzungen höher zu bestimmen.

2) In Betreff des Untergerichts von Bern soll es bey der bisherigen Übung sein Verbleiben haben.

3) Die ordentlichen Gerichtstage für jedes Gericht werden die Oberamt männer für das Jahr und zwar so bestimmen, daß dieselben in schicklicher Entfernung von einander angelegt werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben den 25. July 1808.

Der Amts-Schultheiß,
in dessen Abwesenheit,
J e n n e r, Seckelmeister.

Namens des Raths,
der Rathschreiber,
G r u b e r.

E r l ä u t e r u n g über den Tarif der Unter-Gerichte.

(G. Bd. I. Seite 297.)

K r e i s s c h r e i b e n an alle Ober-Ämter.

Da Wir wiederholt Gelegenheit gehabt haben zu bemerken, wie ungleich und oft mißbräuchlich der Tarif in Betreff der von den Untergerichten und ihren Schreibern zu beziehenden Emolumente, ausgelegt und angewandt wird, als haben Wir nöthig befunden, zu Hebung dieser Ungleichheit und der davon abhängigen Mißbräuche, in Erläuterung der daherigen Vorschriften folgendes festzusetzen:

1) Das im §. 9. Tit. XIII. des Emolumenten-Tarifs vom 16. Jenner 1804 bestimmte Fertigungs-Emolument soll nur von derjenigen Parthen gefordert werden, zu deren Gunsten der Besitz bescheiniget wird, also z. B. im Fall der Fertigung eines Kaufs nur allein von dem Käufer.

2) Nur diejenige Parthen, die zu der Bescheinigung ihres Besitzes einer Fertigung bedarf, ist zu Bezahlung eines Fertigungs-Urkunds gehalten, die andere Parthen hingegen soll nur insofern die Kosten der Ausfertigung eines Urkunds zu bezahlen haben, als sie ein solches wirklich verlangen wird.

3) Dem Schreiber soll neben dem, im §. 2. des Tarifs ihm bestimmten Emolument, für das Concept, die Aus-

fertigung und die Einschreibung eines Fertigungs-Urkunds, das nicht mehr als zwey tarismäßige Seiten haltet, nicht ein mehreres bezahlt werden als - - - L. 1 bz. 5. Ist aber solches weidläufiger, so gebührt ihm annoch für jede folgende Seite lediglich für die Ausfertigung bz. 2.

4) Von den bey einer Sitzung fallenden Emolumenten soll der Gerichtsstatthalter oder Präsident für das Siegel der gefällten Urkunde bz. 1. zum voraus beziehen; alles übrige denn soll unter dem Präsident, den Benfizern und dem Weibel zu gleichen Theilen vertheilt werden.

Diese Unsere erläuternde Vorschrift werden Sie den sämtlichen Gerichten ihres Amts und ihren Schreibern zur Kenntniß und Befolgung mittheilen, in das Mandatenbuch einschreiben lassen, und mit Sorgfalt darauf achten, daß derselben nicht entgegen gehandelt werde, indem es Unsern landesväterlichen Gesinnungen durchaus entgegen ist, daß die vorhin unbekannte, aber in ihren Wirkungen so heilsam sich erzeigende Einrichtung der Fertigungen der Contrakten, zu einer neuen drückenden Last für Unsere Angehörige misbraucht werde.

Geben den 25. July 1808.

Canzlen Bern.

E r r a t a.

Seite 16 ganz unten, lies Profkla. statt Publi.

Seite 30, die 9te Linie, lies bk. 4 statt bk. 3 fr. 3.

Seite 160 ganz unten, lies Erläu. statt Erlass.